dem Hohen Gegentheil im geringsten einzulassen: Gestalt man sich dagegen außdrücklich bedinget / und wieder die Gegenseitige tentirung / als auch an sich vergeblich / feyerlichst hiemit protestiret.

Damit aber gleichwohl eine Hoch-löbl. Reichs-Versamlung / die Grösse des Unfugs / der vorhin angezeigten / im Memoriali und so genandten Statu Causæ führenden intention, diese Sache ad Comitia zu ziehen / und das Chur- und Fürstl. Hauß Braunschweig-Lüneburg / und Hochermeldetes Cammer-Gericht / folglich administrationem Justitiæ selbst zu eludiren / umb so mehr erkennen / zugleich auch andere / der wahren Beschaffenheit unberichtete / gegen die intendirte Verleitung / und aus solchen Scriptis schöpffende ungleiche Gedancken verwahret werden mögen; So hat man in beygehender Information das wahre Objectum der Streitigkeiten; das Unrecht der jactirten prætension, und per invasionem verübten Gewaltsahmen Thätlichkeit; und den Verlauf des / dem Hause Braunschweig-Lüneburg darüber abgenöhtigten Processus, sambt einigen Exempeln, was für Verdrehungen und Unrichtigkeiten derseits in der Sache gebrauchet worden / und also verum Statum Causæ, jedoch nur per Summa Capita vorstellen wollen.

Man wird daraus unter andern bemercken / daß Chur-Brandenburg / so jetzo in hac causa judiciali das

ad dictaturam publicam zu bringen verlanget; solch Volumen auch hin- und wieder im Reiche divulgiret / und mit Recommendations-Schreiben begleitet worden sey / alles in der Absicht und Meinung / umb sothane Sache / sub prætextu, gleichsam es darin einer interpretation des Instrumenti Pacis bedürffe / vom Cammer-Gerichte ab- und ad Comitia zu ziehen / und den Lauf / und Effect der Justitz dadurch auf einmahl zu stecken.

Wie nun an dem / auch aus vorberegtem Memoriali und Beygefügtem so genandten Statu Causæ erhellet / daß gedachte Reinsteinische Sache längst würcklich in lite befangen / daß darin ein Käyserl. Mandatum de restituendo S. C. gegen Chur-Brandenburg erkandt; daß darauf in der Sache judicialiter gehandelt / derseits auch (quod notandum) Duplicando würcklich geschlossen / und daß deren endlicher Außschlag seiner Zeit vom Spruche Hochgedachten Cammer-Gerichts zu erwarten; Die Reichs-Constitutiones auch vermögen / daß in denen daselbst Rechtshängigen Sachen der Justitz der starcke ungehinderte Lauf gelassen / und sie nicht anderwerts hingezogen / noch ins stecken gebracht werden sollen: Also ist man an Seiten des Durchläuchtigsten Hauses Braunschweig-Lüneburg so wenig gewillet / als von Demselben erfordert werden kan / aus den Terminis processus des wollerlangten Mandati jetzo zu schreiten / und sich in Comitiis über den so genandten Statum Causæ, und hieher nicht gehörige Judicialia mit

dem

dem Hohen Gegentheil im geringsten einzulassen: Gestalt man sich dagegen außdrücklich bedinget / und wieder die Gegenseitige tentirung / als auch an sich vergeblich / feyerlichst hiemit protestiret.

Damit aber gleichwohl eine Hoch-löbl. Reichs-Versamlung / die Grösse des Unfugs / der vorhin angezeigten / im Memoriali und so genandten Statu Causæ führenden intention, diese Sache ad Comitia zu ziehen / und das Chur- und Fürstl. Hauß Braunschweig-Lüneburg / und Hochermeldetes Cammer-Gericht / folglich administrationem Justitiæ selbst zu eludiren / umb so mehr erkennen / zugleich auch andere / der wahren Beschaffenheit unberichtete / gegen die intendirte Verleitung / und aus solchen Scriptis schöpffende ungleiche Gedancken verwahret werden mögen; So hat man in beygehender Information das wahre Objectum der Streitigkeiten; das Unrecht der jactirten prætension, und per invasionem verübten Gewaltsahmen Thätlichkeit; und den Verlauf des / dem Hause Braunschweig-Lüneburg darüber abgenöhtigten Processus, sambt einigen Exempeln, was für Verdrehungen und Unrichtigkeiten derseits in der Sache gebrauchet worden / und also verum Statum Causæ, jedoch nur per Summa Capita vorstellen wollen.

Man wird daraus unter andern bemercken / daß Chur-Brandenburg / so jetzo in hac causa judiciali das

*** Cam-

Dictat: (Regenspurg) den 3.ten Febr. 1715.

6.

# MEMORIAL

sambt

## Gründlicher

# INFORMATION

vor die

## Hochlöbliche

## Reichs-Versamlung/

betreffend

das

## Königl. Preußische

## Anbringen und Gesuch/

so der

# Reinsteinischen

# Sache

halber/

sub Dato den 12. Jul: 1713.

zu Regensburg

übergeben.

ANNO 1714.

# Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten / Fürsten und Stände / zu gegenwärtigem Reichs-Tage Gevollmächtigte Vortreffliche Räthe / Bottschafften und Gesandte.

## Hochwürdige / Hoch- und Wollgebohrne / Hoch-Edel-gebohrne / Hoch-Edle / Gestrenge / Vest- und Hochgelahrte / Großgünstige / Hoch- und vielgeehrte Herren.

EW. Excell. Hochwürden / und Meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren ist vorhin zur Genüge bekandt / wasgestalt / als die Hoch-Löbliche Reichs-Versamlung sich von hier nach Augspurg zu begeben im Begriff gewesen / Nahmens Sr. Königl. Maj. in Preußen / ein Memoriale wegen der / am Käyserl. und des Heil. Römischen Reichs Cammer-Gerichte rechts-hängigen Reinsteinischen Sache / nebst einem so genandten Statu Causæ, und vielen Beylagen / bey dem Chur-Mäyntzischen Directorio überreichet / und

** ad

ad dictaturam publicam zu bringen verlanget; solch Volumen auch hin- und wieder im Reiche divulgiret / und mit Recommendations-Schreiben begleitet worden sey / alles in der Absicht und Meinung / umb sothane Sache / sub prætextu, gleichsam es darin einer interpretation des Instrumenti Pacis bedürffe / vom Cammer-Gerichte ab- und ad Comitia zu ziehen / und den Lauf / und Effect der Justitz dadurch auf einmahl zu stecken.

Wie nun an dem / auch aus vorberegtem Memoriali und Beygefügtem so genandten Statu Causæ erhellet / daß gedachte Reinsteinische Sache längst würcklich in lite befangen / daß darin ein Käyserl. Mandatum de restituendo S. C. gegen Chur-Brandenburg erkandt; daß darauf in der Sache judicialiter gehandelt / derseits auch (quod notandum) Duplicando würcklich geschlossen / und daß deren endlicher Außschlag seiner Zeit vom Spruche Hochgedachten Cammer-Gerichts zu erwarten; Die Reichs-Constitutiones auch vermögen / daß in denen daselbst Rechtshängigen Sachen der Justitz der starcke ungehinderte Lauf gelassen / und sie nicht anderwerts hingezogen / noch ins stecken gebracht werden sollen: Also ist man an Seiten des Durchläuchtigsten Hauses Braunschweig-Lüneburg so wenig gewillet / als von Demselben erfordert werden kan / aus den Terminis processus des wollerlangten Mandati jetzo zu schreiten / und sich in Comitiis über den so genandten Statum Causæ, und hieher nicht gehörige Judicialia mit

dem

dem Hohen Gegentheil im geringsten einzulassen: Gestalt man sich dagegen außdrücklich bedinget / und wieder die Gegenseitige tentirung / als auch an sich vergeblich / feyerlichst hiemit protestiret.

Damit aber gleichwohl eine Hoch-löbl. Reichs-Versamlung / die Grösse des Unfugs / der vorhin angezeigten / im Memoriali und so genandten Statu Causæ führenden intention, diese Sache ad Comitia zu ziehen / und das Chur- und Fürstl. Hauß Braunschweig-Lüneburg / und Hochermeldetes Cammer-Gericht / folglich administrationem Justitiæ selbst zu eludiren / umb so mehr erkennen / zugleich auch andere / der wahren Beschaffenheit unberichtete / gegen die intendirte Verleitung / und aus solchen Scriptis schöpffende ungleiche Gedancken verwahret werden mögen; So hat man in beygehender Information das wahre Objectum der Streitigkeiten; das Unrecht der jactirten prætension, und per invasionem verübten Gewaltsahmen Thätlichkeit; und den Verlauf des / dem Hause Braunschweig-Lüneburg darüber abgenöhtigten Processus, sambt einigen Exempeln, was für Verdrehungen und Unrichtigkeiten derseits in der Sache gebrauchet worden / und also verum Statum Causæ, jedoch nur per Summa Capita vorstellen wollen.

Man wird daraus unter andern bemercken / daß Chur-Brandenburg / so jetzo in hac causa judiciali das

Cammer-Gericht / ja / wie man aus dem Memoriali siehet / alle richterliche Cognition zu recusiren / und in der That sich selbst prætendirtes Recht zu sprechen unternimt / das Hauß Braunschweig-Lüneburg / wegen dieser Reinsteinischen Streitigkeiten durch einen / wieder dasselbe An. 1678. ex L. Diffamari, umb seiner invasion den Schein einer possession vermeintlich zu geben / erhobenen Procefs, selbst ad Judicium vociret und gezogen; Daher dann zu ermessen / mit was Fundament sich in beregtem Memoriali, darüber / daß es mit dieser Sache zum Procefs und Rechtfertigung kommen / beschweret / und ausdrücklich gesaget werde / als ob selbige **ihrer Eigenschafft nach Comitial, und dahin lediglich zu verweisen;** da doch sothanem Vorgeben / außer daß es an sich / und in Betracht der Sachen innerlichen Beschaffenheit / irrig ist / obgedachte Chur-Brandenburgische selbst eigene provocation, und das derseitige inde à dicto An. 1678. und also nunmehr etzliche dreyßig Jahr continuirte Factum, und so viel-jährige agnition auf das allerstärckeste wiedersprechen.

Ist diese Sache ihrer Eigenschafft nach Comitial, und dahin lediglich zu verweisen / warumb hat man sie dann selbst ad Judicium gebracht? Und warumb hat man sich nicht so fort ad Comitia damit gewendet?

Was kan man von offt-mentionirtem Memorial, und so genandten Statu Causæ für præsumtion haben / und

was

was werden wohl nicht für unbegründete Dinge darin gesetzet/ und vorgewendet seyn/ wenn man keinen Scheu träget/ jetzo/ in facie Imperii, audacter zu profitiren/ was man also nicht/ sondern gantz anderst zu seyn/ suo ante dicto, proprio, spontaneo, publico, Judiciali & diuturno tot annorum facto bezeuget hat? Und was muß litigans Reus, der Actorem ad agendum provociret hat/ von seiner vermeinten prætension, von seinen unternommenen Thätlichkeiten/ angemaßeten Exceptionibus und Duplicis, bey sich woll halten/ wenn Er/ nachdem Er in der Sache also gehandelt und geschlossen/ und alle seine gerühmte Defensions-Mittel nunmehro attentè gantz übersehen und examiniret/ dem Judicio sich zu subtrahiren bemühet ist?

Man beziehet sich aber nun/ was den Kern der gantzen Sache zu obangezeigetem Ende betrifft/ auff den gründlichen Erhohl der Information selbst/ (jedoch mit nochmahliger/ oben schon geschehener aller-feyerlichsten protestation und Bedingung) der ohnzweifentlichen gewissen Zuversicht/ Ew. Excell. Hochwürden/ Meine Hoch- und vielgeehrte Herren/ werden nimmer zugeben/ daß dem Hohen Gegentheil seine wieder-rechtliche Absicht/ die Justitz durch den vermeinten Absprung/ und deßfals ersonnene nichtige Einwürffe zu frustriren/ gelinge/ vielmehr die hohe Sorge tragen/ damit dem Rechten sein unbehinderter Lauf gelassen/ und Hochgedachter Gegentheil/ an statt Demselben/ das/

in

in einer klahren / Jura Partium betreffenden Sache / blos zum Verfange / und præjuditz gesuchte Guhtachten zu accordiren / dahin angewiesen werde / das endliche Decisum, in Judicio, wohin man derseits selbst provociret / und ad conclusionem usque gehandelt / und welchem man derseits eben den Punct de applicatione Instrumenti Pacis vorlängst und toties selbst mit submittiret hat / der Gebühr zu erwarten: Im übrigen auch dem Kayserl. und des Heil. Römischen Reichs Hochpreißlichen Cammer-Gerichte zu verstehen geben / daß dasselbe auch quoad hanc causam, in tramite Justitiæ, wie bisher / fort zugehen / und seines höchst-richterlichen Ambts ohn Rücksehen ferner getrost zu pflegen habe. Womit unausgesetzt verharre

Ew. Excellentien, Hochwürden / und meiner Hoch- und vielgeehrten Herren

Regensburg den
1714.

Bereit- und Dienstwilliger
Rudolf Johan Fr. v. Wrisberg.

# Summarischer Inhalt
## der hierauf folgenden
# Gründlichen INFORMATION.

Grafen zu Blanckenburg am Hartze. §. I. pag. 1

Theilen sich in Linien/ Blanckenburgis... und Reinsteinische. ibid. 2

Der Grafen gewesene Sitze/ Blanckenburg/ Reinstein und Heimburg/ sind in concluso territorio Brunsvicensi belegen. ibid.

Nach Abgang der Blanckenburgischen Linie wird die Graffschafft in ein Corpus wiederumb consolidiret. ibid. 3

Die Gräfliche Familie, und Graffschafft haben zweyerley Nahmen. ibid.

Blanckenburg hat den Vorzug vor Reinstein. §. II. 3

Graffschafft Blanckenburg/ und alte wahre Graffschafft Reinstein ist einerley/ und ab antiquo Braunschw. Lüneb. Lehn gewesen. §. III. 4. & seq.

Chur-Brandenburgischer Seiten ist man von solcher Unitæt convinciret/ will aber die Braunschw. Lüneburg. Lehnschafft ratione Reinstein negiren. eod. §. 8

Confessa vincula unionis zwischen Blanckenburg und Reinstein. eod. §. 9

Von der alten wahren Graffschafft Reinstein ist die Graffschafft Tättenbach-Reinstein/ deren im Instr. Pacis Westphal. gedacht wird/ wohl zu distinguiren. §. IV. 14

Unter den pertinentien der alten wahren Graffschafft sind auch die Stücke begriffen/ welche Chur-Brandenburg occupiret. §. VI. 16

Und diese sind das Objectum Litis. ibid.

Die Braunschweig-Lüneburgische Possession solcher Stücke ist fürm Kayserl. Cammer-Gericht klahr erwiesen. §. VI. 16

Solche Possession wird von der alten Grafen Zeiten allhie kürtzlich gezeiget / und zwar

I. vom alten Reinstein. §. VII. 17. & seq.

II. Von den streitigen Dörffern. §. VIII. 23. & seq.

III. Von der Westerburg. §. IX. 30. 31

IV. Von den quæstionirten Forsten. §. X. 31. 32

V. Von den Lehn- Zinß- und Erb-Zinß-Gütern. §. IX. 33

Chur-Brandenburg gestehet dem Hause Braunschweig-Lüneburg antiquam Possessionem, gibt aber vor / dasselbe sey davon abkommen / welches irrig. §. XII. 34

Die Braunschweig-Lüneburgische Possession ist nach Abgang der alten Grafen immediatè continuiret worden. §. XIII. & XIV. 34. & 35

Nach Abgang der alten Fürstl. Wolffenbüttelschen Linie / hat die Fürstl. Zellische Linie die Possession continuiret. §. XV. 36

Solche Possession ist von Kayserl. Majest. Ferd. III. An. 1638. confirmiret. §. XVI. 37

Das Hauß Braunschweig-Lüneburg ist auch in solcher Possession in folgenden Jahren geblieben. eod. §. 38

An. 1641. geschiehet eine feindliche Invasion mit Militz von der Armée, so der Ertz-Hertzog / damahlige Bischoff zu Halberstadt commandiret. §. XVII. 39

Dieser Gelegenheit bedienet sich der Graf von Tättenbach / umb übel fundirte prætensiones gelten zu machen. eod. §. 40

Worin solche vermeinte prætensiones bestanden / und was dazu Anlaß gegeben. §. XVIII. 40

Daß die Exspectantien und Belehnungen / woraus solche prætensiones hergeholet werden wollen / irrig sind. ibid. 42. & seq.

Die

Die Stücke quæstionis werden manu hostili invadiret. §. XXI. 46

Der Graf von Tättenbach wird vom Ertz-Hertzog mit Halberstädt. Reinsteinischen Stücken / und zugleich de facto mit den mehresten invadirten Br. Füneb. beliehen. §. XXII. 47

Solche de facto unternommene Belehnung über Braunschw. Lüneburgische Stücke / hat keine Krafft. ibid.

Der Graf erkennet auch / daß solche anmaßliche Belehnung keinen Bestand haben könne. §. XXIII. 49

Träget deßwegen die Sache dem Bischoff vor / und erhält dessen Consens, oder vielmehr Agnition, daß die Stücke von Braunschweig-Lüneburg zu recognosciren. ibid.

Wendet sich hierauf zu Braunschweig Lüneburg / und bittet / ihn mit solchen Stücken zu belehnen; Welches aus gewissen Considerationen accordiret / und An. 1644. zu werck gerichtet wird. §. XXIV. 50

Diese Umbstände und agnition sind eine große Uberzeugung disseitigen juris. §. XXV. 52

Der Graf von Tättenbach hat den Nahmen eines Grafen zu Reinstein geführet / welches die Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg ihm gegönnet. §. XXVI. 52

Bey dem Westphälischen Friedens-Schluß erhält der Graf / daß dem Instr. Pacis beyderley Lehn halber Verwahrungs-Clausuln inseriret werden. §. XXVII. 53

Wie das Wort: *Comitatus Reinstein*; in den §. Teneatur &c. gekommen. eod. §. 54

Daß solches dem Hause Braunschweig-Lüneburg nullo modo præjudiciret. eod. §. 55

Chur-Brandenburg suchet sein vermeintes Haubt-Fundament in angezogenem §. Teneatur &c. §. XXVIII. 55

In selbigem ist tota voluntatis intentio vor den Grafen / gegen Chur-Brandenburg gerichtet. eod. §. 56

Solche des §phi Teneatur, &c. unica intentio ist derseits längst schrifftlich agnosciret. ibid.

Was in contrarium vor Chur-Brandenburg aus dem §. Teneatur &c. erzwungen werden will / hat nihil fundamenti, sondern ist Sophisterey. ibid. 57. & seq.

An. 1651. wird die Braunschweig-Lüneburgische Infeudatio solenniter wiederholet. §. XXIX. 63

Nach des Grafen Tode muhtet deßen Vetter die Lehn. §. XXX. 64

Chur-Brandenburg recommendiret solche Sache. ibid.

Das Hauß Braunschweig-Lüneburg kan also alte und neue Investituras anziehen. §. XXXI. 64

Chur-Brandenburg hat den Grafen prima vice nur erst An. 1659. beliehen. §. XXXII. 65

Sind also die Braunschweig-Lüneburgische Belehnungen notoriè die åltesten. ibid.

Es ist ein Haubt-Jrthumb / zu sagen: Chur-Brandenburg sey per Instr. Pacis in Possession der Stücke quæstionis constituiret worden. §. XXXIII. 65

Chur-Brandenburg hat An. 1659. publicè agnosciret / daß die Graffschafft Tåttenbach-Reinstein nur zum Theil aus Halberstådtischen Lehn bestehe. §. XXXIV. 66

Eben dasselbe hat Chur-Brandenburg auch noch An. 1668. agnosciret. eod. §. 68

Bey dem Westphäl. Frieden / und biß jetzt / ist notorium geblieben / daß die rechte alte Graffschafft Reinstein dem Hause Braunschweig-Lüneburg zugehöre. §. XXXV. 68. & seq.

Die Unterschrifft des Reichs-Abschieds de An. 1654. hat nihil præjudicii gegen Braunschweig-Lüneburg. §. XXXVI. 74. & seq.

Nachdem Graf Hans Erasm: von Tättenbach crimen perduellionis begangen / wird die Graffschafft Reinstein-Tättenbach dissolviret / und fallen jedem Herrn seine feuda anheim. §. XXXVII. 76

Das Hauß Braunschweig-Lüneburg befand sich wie vorhin / also auch damahls in possession der Stücke quæstionis. §. XXXVIII. 77. & seq.

Was dagegen eingestreuet werden will / ist unerheblich / und gereichet zu gegenseitiger confusion. eod. §. 80

Man fuhr aber Chur-Brandenburgischer Seiten zu / und bemächtigte sich auch der Braunschweig-Lüneburgischen Lehn / und noch anderer Stücke. §. XXXIX. 82

Solche invasio, und thätliche occupatio geschahe wissentlich mit Unrecht. §. XL. 83

Was zu deren vermeinten Justificirung jetzo allegiret wird / zeiget defectum juris, und daß die occupatio vi armata geschehen sey. §. XLI. 84. & seq.

Chur-Brandenburg offeriret sich post invasionem zur Güte. §. XLII. 93

Es komt zur Conferentz. ibid.

Die gehet fruchtloß ab. ibid. 93

Chur-Brandenburg erhebet wegen dieser Sache processum ex L. Diffamari. §. XLIII. 94

Braunschweig-Lüneburg wird aus Mangel / daß seine Sache nicht recht vorgestellet / ad agendum condemniret. eod. §. XLIII. 95

Durch solche Sententz ist jedoch der Haubt-Sache nicht præjudiciret. §. XLIV. 95

Diffidentia Causæ an Chur-Brandenburgischer Seite. eod. §. XLIV. 96

Confidentia bonæ causæ an Braunschweig-Lüneburgischer Seite. ibid.

Braunschweig-Lüneburg agiret mit so guten fundamentis, daß An. 1697. ein Kayserl. Mandatum de restituendo S.C. gegen Chur-Brandenburg erkandt wird. §. XLV. 96

Dadurch wird offenbahr / daß Chur-Brandenburg processum ex L. Diffamari mißbrauchet habe. §. XLVI. 97

Derseitiges erroneum gravamen gegen das Käyserl. Cammer-Gericht. §. XLVII. 97

Man will derseits die Sache durch Weitläufftigkeit der Dupplic: und Menge der Beylagen gern verwirren und verdunckeln. §. XLVIII. 97

Hält auch unterschiedliche allegirte Beylagen zurücke. eod. §. XLVIII. 98

Das Absehen sich dem Cammer-Gericht zu subduciren / ist höchst unverantwortlich. §. XLIX. L. LI. 98. & seq.

Man

Man hat derseits in hac causa applicationem I. P. der Cammer-Gerichtlichen cognition längst submittiret. §. LII. 101

Der jetzige Special-Vorwand / als ob das Instr. Pacis einer interpretation bedürffe / beruhet auf irrigen præsuppositis. §. LIII. 102

I. Verstellet man Statum quæstionis. §. LIV. 102. & seq.

II. Giebet man vor / als ob die Stücke quæstionis dem Chur-Hause Brandenburg per claram & expressam dispositionem Instr. Pacis zur satisfaction gegeben wären. §. LV. 105. & seq.

III. Als ob das Hauß Braunschweig-Lüneburg sein Fundamentum in dem Instr. Pacis setze. §. LVI. 109

IV. Als ob die von Braunschweig-Lüneburg dem Grafen von Tättenbach An. 1644. ertheilte infeudatio nie in rerum natura gewesen. §. LVII. 110

Und damit fallen die aus solchen fehlsamen præsuppositis derivirte drey Schlüße hinweg. §. LVIII. 112

Denn I. bedarff es keiner interpretation des Instr. Pacis, weil passus quæstionis klar ist. §. LIX. 113

Das übel angezogene Exempel von der Lockumschen Sache quadriret allhie nicht. eod. §. 115

II. Hat die angemaßete litis denunciation, so Ihr. Kayserl. Majest. und dem Reiche geschehen will / allhie keinen Platz. §. LX. 116

III. Kan auch eben wenig eine Garantie der invadirten Stücke vom Kayser und Reiche prætendiret werden. § LXI. 117

## Beschluß.

Worin unter andern speciminis loco noch ein derseitiges / höchst unrichtiges Vorgeben gezeiget wird. 119.

# Gründliche
# INFORMATION.

Damit die wahre eigentliche Beschaffenheit der für dem Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gericht schwebenden/ und durch das Königl. Preußische Memorial de dato Regensburg den 12. Jul. An. 1713. und dessen Adjuncta im Reich nunmehr bekandt gewordenen Reinsteinischen Sache/ mithin die Unbefugniß der Königl. Preußischen Prætension, und nun suchenden Ausflucht/ in möglichster Kürtze angesehen werden könne; So hat man seriem und momenta puncts-weise hiemit entwerffen wollen.

## §. I.

Es ist (wie aus der Historie und Genealogischen Büchern bekandt/) am Hartze ein alt Gräfflich Geschlechte gewesen/ von seinem ältesten und ersten Sitze genandt: Grafen zu Blanckenburg am Hartze.

Grafen zu Blanckenburg.



Dieses

...heilen sich ...Linien/ ...lancken- ...rgische ...d Rein- ...inische &c.

Dieses Geschlechte hat sich mit der Zeit in gewisse Linien getheilet / deren eine zu gedachtem **Blanckenburg** / die andere zu **Reinstein** residiret; daher die eine Graffen zu **Blanckenburg**/ die andere Grafen zu **Reinstein** geheissen.

Die Reinsteinische hat sich wiederumb in die Reinsteinische in specie, und in die Reinstein-Heimburgische/ welche zu Heimburg ihren Sitz gehabt / subdividiret.

...er Grafen ...itze/Blan- ...nburg/ ...einstein/ ...d Heim- ...rg sind *conclusо ...ritorio ...runsuicensi ...legen.*

Wobey zu wissen / daß diese drey Oerter / **Blanckenburg**/ **Reinstein** und **Heimburg** vor dem Hartze/gleichsam in trigono nahe beyeinander / und alle drey in concluso territorio der Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg belegen.

**Blanckenburg** ist bekandter massen in gutem Stande.

**Reinstein** ist längst verödet/ und in sein Chaos rupis ergangen. Wie denn auch in den gegenseitigen Duplicis seine Prædicata sind: Erödeter Felsen; Unbewohnter Felsen; Wilder Felsen. &c. Und ob schon nach der Chur-Brandenburgischen Invasion de An. 1670. und mit eben der geklagten Violentia turbativa auf dem verödeten Stein-Klumpen eine Festung angeleget/ so kommt doch solches für jetzo / und hoc loco, da man de Statu anteriori redet / in keine Consideration.

In dem so genandten Statu Causæ werden pag. 32. genennet: Dorffschafft Reinstein / und deren Ambt-Sitz. Es sind aber dieses entia in actis & rei veritate inaudita. Massen so wenig ein Dorff als Ambt / Nahmens Reinstein / jemahls gewesen; viel weniger hat Chur-Brandenburg auf dem Reinstein einen Ambts-Sitz haben können. Denn wie kan man in alieno territorio vel fundo, & in aliena rupe einen Ambts-Sitz haben? Es wäre tantundem, als habere cor in corpore alieno.

Von **Heimburg** zeigen sich auch nur noch die Rudera, und ist noch ein Ambt desselben Nahmens in der Graffschafft/ jetzo Fürstenthum Blanckenburg/ und in unstreitigem Braunschweig-Lüneburgischen Dominio.

Die

Die Blanckenburgische Linie ist nun zu erst / und zwar An. 1343. hernach 1360. auch die Reinsteinische zu Reinstein erloschen / also die Reinstein-Heimburgische allein übrig geblieben / welcher alles Land und Güther an- und heimgefallen ; daß also bey dieser Reinsteinischen Linie die vorhin getheilet gewesene Graffschafft in ein Corpus wiederumb consolidiret / im übrigen aber die Gräffliche Familie, und Graffschafft mehrentheils von Reinstein / weil dieser Linie Nahme bey derselben eingewurtzelt gewesen / und folglich in actis publicis lange gebrauchet / theils aber auch von Blanckenburg / allwo die Grafen der übergebliebenen Linie, nachdem gedachtes Blanckenburg durch gesagten Abgang der Blanckenburgischen Linie erlediget / und das Schloß Reinstein zerstöhret / ( so circa medium Seculi XV. geschehen / ) wiederumb ihren Sitz genommen / seorsim, oder conjunctim denominiret worden.

Nach Abgang der Blanckenburg. Linie wird die Graffschafft in ein *Corpus* wiederumb *consolidirt*.

Die Gräffl. *Familie* und Graffschafft haben zweyerley Nahmen

## §. II.

Und ob nun wohl die Graffschafft auf die Weise allgemach von zweyen vornehmen Castris oder Schlößern / und von zweyen Linien, zweyerley Nahmen bekommen / und der Nahme Reinstein einige Zeit aus jetzt angeführter Uhrsache der frequenteste gewesen / so hat doch Blanckenburg im Grunde den Vorzug gehabt ; indem dieser Ort und Schloß nicht nur das Stamm-Hauß / und der erste und ältiste Sitz der Gräfflichen Familie, sondern auch so wohl vor der Theilung / als auch nachmahls / da die Blanckenburgische Linie erloschen / und das Schloß Reinstein ruiniret / und desolat worden / und die Grafen ihre Wohnung zu gedachtem Blanckenburg wiederumb genommen / Castrum dominans über die gantze Graffschafft / mithin auch über den Ort Reinstein ; Reinstein aber dergleichen niemahls respectu universi Comitatus, sondern divisione Linearum durante nur allein respectu suæ partis Castrum dominans gewesen.

Blanckenburg hat den Vorzug vor Reinstein.

Die Historische und Geographische Scribenten, da sie sich sonst in der Materie von dieser Graffschafft durch des Gegen-

theils gedruckte ungleiche Berichte verleiten lassen / und irrige Dinge mit einmischen / sind doch in obgedachten Punct einig.

Also schreibet Friederich Lucæ, Mitglied des Collegii Historici, in des Heil. Röm. Reichs uhralten Graffen-Saal: pag. 155.

„Die Graffschafft Blanckenburg und Reinstein hatte vor „Alters den Nahmen Hartingow.

Und pag. 157.

„Das Schloß sambt der Stadt Blanckenburg / da das „erste auf den Felsen Blanckenstein stehet / und daher Blan„ckenburg heißet / trägt die Ehre als Haubt-Stadt von der „Graffschafft.

„Mitternacht-wärts eine Viertel Meile von der Stadt Blan„ckenburg stehen die Rudera des alten Reinsteins.

Hieronymus Dicelius in der Reichs-Geographia und Genealogia pag. 1374.

„Blanckenburg / eine Stadt und Schloß hart für dem „Hartz / darzu eine Graffschafft gehöret / welche Reinstein mit „eingeschlossen / gegen Auffgang der Sonnen mit dem Stifft „Quedlinburg und dem Fürstenthumb Anhalt 2c. gräntzet. Be„sagte Stadt Blanckenburg ist vor Zeiten der Graffen zu Blan„ckenburg und Reinstein Residentz, und der gantzen Graff„schafft Blanckenburg-Reinstein Haubt gewesen.

Johann Samuel Trommsdorff, in seiner neuen und alten Geographia von gantz Teutschland pag. 663.

„Blanckenburgensis seu Reinsteinensis Comitatus: Die Graff„schafft Blanckenburg / darin Reinstein mit eingeschlossen.

## §. III.

Graffschafft Blanckenburg und alte wahre Graffschafft Reinstein ist

Diese nun also / wie man vernommen / genandte Graffen haben zwar Jura Statuum Imperii, mithin Sessionem & Votum auf Reichs- und Crayß-Tagen gehabt; Ihre Graffschafft aber / und wovon sie eigentlich Grafen gewesen und geheissen / in specie so

so wohl Reinstein / als Blanckenburg und Heimburg mit ihren Dependentien von denen Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg zu Lehn getragen/ selbige auch auf gewisse Maße pro Superioribus recognosciret. Und diese jetzt-gemeldte Graffschafft ist die rechte uhralte Graffschafft / so sub nomine Graffschafft Blanckenburg / oder Graffschafft Reinstein seorsim, oder conjunctim, als ein Corpus einer Braunschweig-Lüneburgischen Lehnschafft / oder Dominii, und respectu Comitivæ Dignitatis, Matriculæ, Sessionis & Voti, als ein Corpus einer Reichs- und Crayß-Landschafft / im Römischen Reiche / und Nieder-Sächsischen Crayse / ab antiquo bekandt ist.

einerley / u[n...] *ab antiquo* Braunsch[...] Lüneb. Le[...] gewesen.

Solte etwa jemand seyn / der von solcher unitæt keine notice hätte / so dienet folgendes zum Berichte:

Es wird wohl niemand in Zweiffel ziehen / daß Schloß und Stadt Blanckenburg in der Graffschafft (nunmehr Fürstenthumb/) Blanckenburg belegen sey. Nun ist aber notorium, daß eben die Graffschafft / worin Blanckenburg belegen / auch Graffschafft Reinstein genennet / und Graffschafft Reinstein zu seyn / agnosciret werde / wie zu sehen aus zweyen Abschieden des Nieder-Sächsischen Crayses: als erstlich aus dem zu Braunschweig vom 13. Decembris, An. 1598. Verbis:

„Weil die Müntz-Meister zu Schleßwig in Hollstein so „wohl / als zu Blanckenburg in der Graffschafft Rein-„stein / der Reichs-Ordnung zuwieder / müntzen / sind der „Hertzog zu Hollstein so wohl / als die Gräffliche Rein-„steinische Vormündere zu Abstellung solcher Unrichtig-„keit ermahnet worden.

Dann aus dem auch zu Braunschweig vom 30. Januarii, 1599. Verbis:

„Und weil die Müntz-Meister zu Schleßwig in Hollstein „so wohl / als zu Blanckenburg / in der Graffschafft

„Reinstein der Reichs-Ordnung zuwieder müntzen/ sind der „Hertzog zu Hollstein so wohl / als die Gräfliche Regenstei„nische Vormündere zu Abstellung solcher Unrichtigkeit jüngst„hin ermahnet worden/ dabey es noch jetzo billig bleibet.

Ja daß dergleichen agnitio notoriæ situationis, unionis & unitatis allezeit geschehen sey / wird in den Chur-Brandenburgischen Duplicis, Vol. I. part. III. fol. 60. expresse zugestanden/ Verbis:

„In den Nieder-Sächsischen Crayß-Registern wird allezeit „gesetzet: Blanckenburg in der Graffschafft Rein„stein.

Daß auch vice versa der alte Reinstein in der Graffschafft (nunmehr Fürstenthumb/) Blanckenburg situiret/ und deren intima portio eben so wohl/ wie Stadt und Schloß Blanckenburg sey/ ist gleichfals offenkündig / indem derselbe nahe bey Blanckenburg belegen / und von allen Seiten mit Blanckenburgischen Grund und Boden / nemlich Höltzungen und Dörffern / und denen dreyen zur Graffschafft gehörigen Aembtern / Blanckenburg / Heimburg und Bornicke / dergestalt umbfangen / daß man auf selbigen nicht kommen kan / ohne durch das Blanckenburgische und Braunschweigische Territorium. Man kan also mit Warheit sagen: Blanckenburg sey in der Graffschafft Reinstein / und Reinstein in der Graffschafft Blanckenburg belegen/ Item, die Graffschafft Blanckenburg sey die Graffschafft Reinstein/ und die Graffschafft Reinstein sey die Graffschafft Blanckenburg.

Solche Unitæt und Identitæt wird auch durch die vorerwehnte Crayß- und Reichs-Matriculn bestärcket / als welche beydes sub uno, vel in unum juncto begreiffen/ indem in selbigen

gen entweder der Nahme / Grafe / oder Graffschafft Reinstein alleine/ oder Graffschafft Blanckenburg alleine/ oder beyde Nahmen zugleich / jedoch allemahl unter nicht mehr als nur einem eintzigen / und eben demselbigen Anschlage befindlich seyn.

Zum Exempel: In der Reichs-Matricul zu Worms de Anno 1521. und in allen Matriculn, so in dem Seculo XVI. folgen / stehet:

„Graf Ulrich von Regenstein / oder Reinstein.

„Zu Roß 2.

Vid. Hrn. von ANDLERN Corpus Constit. Imperial. pag. 634.

Hier stehet der blosse Nahme Reinstein / weil nach beschehener Reunion der vorhin getheilet gewesenen Lande und Güther in der überlebenden Reinsteinischen Linie, dieser eingewurtzelte Nahme Reinstein / (gestalt oben schon bereget/) der frequenteste war; comprehendirt aber so wohl der vormahligen Blanckenburgischen / als der Reinsteinischen Linie Antheil.

Dieses bezeuget die Nürnbergische Repartition, welche bey denen Westphälischen Friedens-Handelungen / zu Bezahlung der Schwedischen Satisfaction-Gelder veranlasset / und folgends verglichen / als worin diese Graffschafft im Matricular-Fuß / nach welchem / wie bekandt ein Roß zu 12. fl. gerechnet wird / also 2. Roß 24. fl. thun / mit eben dem Anschlage unter beyden Nahmen befindlich / hoc modo:

„Graffschafft Reinstein und Blanckenburg:

„24. fl.

Vid. id. Dn. ab ANDLER ibid. pag. 647.

Und hiemit stimmet ebenmäßig überein die wegen der Lothringischen Satisfactions-Gelder auf dem Reichs-Tage zu Regensburg Anno 1654. den $\frac{3}{13}$ Februarii sub Directorio Moguntino dictirte Repartition, wann darin gleichfals gesetzet:

„Graffschafft Reinstein und Blanckenburg simplum

„24. fl.

Es zeiget sich endlich notoria coincidentia in der eodem Anno 1654. Mens. Nov. & Dec. auf dem Crayß-Tage zu Braunschweig errichteten Matricul, alwo mit eben dem Anschlage stehet:

„Graffschafft Blanckenburg

„24. fl.

Diese Matricul ist gedruckt zu finden in PETRI MULLERI JCti. Jenensis Dissertatione de Conventibus Circulorum, pag. 125. & 126.

Chur-Brandenburg. Seite ist man von solcher *unitas convincirt*/ will aber die Braunschw. Lüneburg. Lehnschafft *ratione* Reinstein *negiren*.

Man könte von solcher Unitæt auch verschiedener Historischer Scribenten und Publicisten Testimonia allegiren; es bedarff aber dessen umb so weniger / nachdemmahl in vorhergehendem §. II. schon einige angezogen / und die Sache an der Gegenseite in judiciali confesso ist/ dergestalt / daß da vorhin in den angemaßeten Exceptionibus, loco eines vermeinten Principii, mit einem so irrigen / als weitläuffigen Discursu eiferig behaubtet werden wollen / ja in allen derseitigen gedruckten und nicht gedruckten Extrajudicial - Schrifften vorangesetzet / als ob Blanckenburg und Reinstein zwo unterschiedene Graff- und Herrschafften wären / deren jede ihre besondere / separirte / richtige Gräntzen hätte / nunmehro in den exhibirten Duplicis gantz positivè zum öfftern gestanden wird / (wiewohl / wann es schon nicht gestanden würde / gleichwohl seine ohne dem bekandte Richtigkeit hätte;) daß die alten vormahligen Grafen zu Reinstein und Blanckenburg / ob sie gleich mit der Zeit in

in zwo Linien getheilet / dennoch

eine Familie gewesen:
ein Wapen gehabt:
und daß auch
Reinstein und Blanckenburg
ein Corpus:
eine Graffschafft:
eine Crayß-Standschafft:
eine Reichs-Standschafft sey /
und ein Votum, oder Suffragium habe.

*Confessa vincula unionis zwischen Blanckenburg und Reinstein.*

Umb zu sehen / wie man derseits in hoc puncto, der von grosser Wichtigkeit in der gantzen Sache ist / vi veritatis, in Replicis repræsentatæ, sich apertè retractiret habe / so will man ipsa verba der Chur-Brandenburgischen Exceptionum und Duplicarum hieher setzen:

Verba Chur-Brandenburgischer Exceptionum:

„Es ist eine offenbahre fallacia compositionis, wenn aus „Blanckenburg und Reinstein / und also aus zweyen di- „versen Graffschafften ein Ding / und eine Graffschafft will „gemachet werden. Denn ein anders ist Blanckenburg / „und wieder ein anders Reinstein / ꝛc. ꝛc. So viel nun in „specie Blanckenburg anreichet / davon ist bekandt / daß „solches eine am Hartz belegene besondere Graff- oder Herr- „schafft sey / welche mit der Halberstädtischen Graffschafft „Reinstein gräntzet / ꝛc. ꝛc.

Verba Chur-Brandenburgischer Duplicarum, Vol. I. part. 3. fol. 60. & 61.

„Es ist ein sauberes Anmuhten / daß der Replicant meinet / „man solle diesseits erweisen / daß Reinstein und Blancken- „burg zwo separate Graffschafften wären / und also seine „Sache ausführen.

Dieses ist gantz verkehrt / und eine Probe / wie diejenigen / so eine ungerechte Sache verthädigen wollen / sich confundiren / so / daß sie selbst nicht mehr wissen / was sie sagen. Denn thesis illa, daß Reinstein und Blanckenburg zwo separate Graffschafften / war nullo modo nostra, sondern / wie man è modo allegatis verbis der Chur-Brandenburgischen Exceptionum vernommen / Brandenburgica, der man ab hac parte wiederspricht / negando, daß Reinstein und Blanckenburg zwo Graffschafften seyn. Und wie kan man denn sagen / daß affirmativa des Replicanten Sache sey? Vielmehr ist an dem / daß man sich derseits in dicta affirmativa excipiendo fundiren wollen / und weil solches geschehen / so hat man diß Theils mit Recht darüber Beweiß gefordert / mit welchem man nun gestehet / nicht auffkommen zu können; Ja man gestehet / daß das Contrarium, scil: Blanckenburg und Reinstein sey ab antiquo eine Graffschafft / wahr sey. Denn so lautet es

in ermeldten Chur-Brandenburgischen Duplicis, ibid. fol. 58.

„Es wird wahr geglaubet / wie Replicant behaubtet / daß „Reinstein und Blanckenburg nur eine Graffschafft ge„wesen.

Ibid. fol. 74.

„Es wird gar nicht geläugnet / daß Reinstein und Blancken„burg / oder deren tractus auch in uhralten Zeiten nicht „separiret / sondern partes unius Comitatus gewesen.

Ibid. fol. 78.

„Hat sich demnach Replicant nicht zu bemühen / ob es eine „Familie, ein Wapen / eine Reichs-Standschafft / eine Crayß„Standschafft sey.

Ibid. fol. 289.

„Es wird billig inferiret / daß Reinstein und Blanckenburg „ein gemeines Corpus einer Graffschafft / und darunter neben „der eigentlichen Graffschafft Reinstein / auch die Herrschafft „Blanckenburg und Heimburg begriffen seye.

Ibid. fol. 329.

„Es wird gestanden / daß es keine zwo verschiedene Graff„schafften seyn.

Ibid. fol. 353.

„Es continuiret der Replicant auch die Unitæt des Crayß„Standes der Graffschafft Reinstein und Herrschafft Blan„ckenburg zu verfechten / worin man ihm auch nicht wieder„spricht / sondern zuläst / daß nur ein Votum deßwegen ge„führet worden.

Ibid. fol. 358.

„In dem Crayß-Abschiede de Anno 1654. wird allein „von dem Crayß-Voto gehandelt / wer solches wegen der „**gantzen Graffschafft Reinstein und Blanckenburg** „führen solle.

Et paulo post:

„Diese Abschiede (des Nieder-Sächsischen Crayßes de Anno „1652. und 1654.) beziehen sich bloß darauff / daß wegen der „**gantzen Graffschafft Reinstein und Blanckenburg** „nur ein Votum wäre / und das Fürstl. Hauß Braunschweig „dazu befugt zu seyn angezogen / im vorigen Recess (de Anno „1652.) auch nicht unbefugt gehalten / und zu dessen Besitz „zugelassen sey.

Was da von einer Distinction, als ob Reinstein eigentlich eine Graffschafft / und Blanckenburg eigentlich nur eine Herrschafft sey / vorgegeben wird / hat nihil fundamenti, läufft wieder die Notorietæt, auch so offt wiederholte Confession, daß beydes eine Graffschafft sey / und wird im so genandten Chur-Brandenburgischen Statu Causæ selbst verworffen. Denn hierin findet man folgende Worte:

Pag. 3. sub fin.

„Haben der gesambten Herren Hertzoge Hochfürstl. Durchl. „Durchl. Durchl. Trouppen in die **Graffschafft Blancken„burg** marchiren lassen.

Pag. 10. circa med.

„Das Fürstl. Hauß Wolffenbüttel / welches Possessor der
„Graffschafft Blanckenburg war.

Pag. 11. sub init.

„Daß die darin benandte Güter quæstionis, als Pertinentien
„der Graffschafft Blanckenburg von dem Inhaber dieser
„Graffschafft Anno 1670. bey Tättenbachs Fall eher als
„von Chur-Brandenburg besessen.

Pag. 43. in fin.

„Mit der quæstionirten Graffschafft Reinstein immediatè
„gräntzende Graffschafft Blanckenburg.

In der Beylage sub A. als einem Chur-Brandenburgischen Schreiben an Ihr. Kayserl. Majestät vom 6. May 1670. pag. 43. sub init.

„Aus denen zu der Herrschafft Reinstein gehörigen / und
„bißhero genossenen Forsten ꝛc.

In der Beylage sub F. F. als prætendirten Chur-Brandenburgischen Lehn-Brieffe vom 30. Aug. 1664. pag. 109. sub init.

„Wie die Spiegel solches von der Herrschafft zu Lehn ge-
„tragen.

Ibid. pag. 110. vers. med.

„Alle freye Ritter-Lehne die von der Herrschafft Reinstein
„zu Lehne gehen.

Ibid. pag. 111. sub init.

„Wie jetzunder der von der Aßeburg im Gebrauch möge ha-
„ben / und von der Herrschafft zu Reinstein zu Lehn
„haben.

Ist also die zu Verringerung der Blanckenburg ersonnene vermeinte distinction, secundum propria adversæ partis verba & allegata

allegata irrig und fehlsam / wovon / wann es nöhtig / noch weit mehr exempla in sehr grosser Menge aus den gegenseitigen Duplicis und deren Beylagen angezogen werden könten / deren es aber umb so weniger bedarff / als aus der §. antecedente II. angeführten Beschaffenheit erhellet / daß / wenn eine distinctio Status unter Blanckenburg und Reinstein zu machen wäre / (da es doch ein Corpus und eine Grafschafft ist /) man die Sache umbkehren / und Blanckenburg Graffschafft / Reinstein aber Herrschafft qualificiren könte; weil jenes Castrum dominans universi, dieses aber dergleichen nie gewesen: Wozu auch annoch / tanquam ratio itidem palpabilis, kombt / daß die vormahlige Graffen / eben wegen Blanckenburg zum grössesten Theil den Anschlag in der Matricul, wie auch votum & sessionem auf Reichs-Tagen gehabt / und Braunschweig-Lüneburg auch noch jetzo grössesten Theils deßwegen hat.

So involviret auch endlich der äusserliche Nahme Graffschafft / oder Herrschafft / so wenig distinctionem dignitatis, daß vielmehr bekandt / daß diese appellationes promiscuè gebrauchet / und daß / wie verschiedene Grafen von einer Graffschafft so wohl schlechter Dings Herren / als auch Grafen genandt / also eines solchen Grafen Land so wohl Herrschafft / als Graffschafft genandt werde.

Der Gegentheil findet auch hievon einige exempel in seinen eigenen Beylagen / wie in der sub G. G. G. als prætendirten / aber zu Halberstadt fabricirten nichtigen Revers Hertzog Friderich Ulrichs / pag. 166.

„Nach Absterben Weyland des Wohlgebohrnen und Edlen „Johann Ernst, Grafen und Herrn zu Reinstein.

Item: In der Beylage sub S. S. S. Als Graf Ulrichs prætendirten / aber auch nichtigen Pfand-Verschreibung über die Westerburg / de An. 1534. pag. 191.

„Wir Ulrich, Graf zu Reinstein und Blanckenburg.

Ibid. pag. 194 sub init.

„Wir obgenandter Herr und Graf zu Reinstein ꝛc.

Es wäre auch leicht zu zeigen / daß grosse Fürstenthümer / und unter andern auch die Marck Brandenburg / Herrschafft genennet worden: Würde aber ein Uberfluß seyn / sich dabey aufzuhalten / vielmehr will redeundo ad propositum nochmahls zu notiren seyn / daß man an der Gegenseite sein vermeintes primum principium offenbahrlich / und judicialiter revociret habe / und nun toties ausdrücklich gestehe / daß Blanckenburg und Reinstein ein Corpus, eine Graffschafft / eine Crayß-Standschafft / eine Reichs-Standschafft sey / und ein Votum habe.

Nur allein vermeinet man die Unitæt der Lehnschafft zu negiren / vorgebend / Blanckenburg sey zwar Braunschweig-Lüneburgisch / Reinstein aber Halberstädtisch Lehn gewesen.

Gleichwie aber solch assertum und separation bey so vielen andern unstreitigen vinculis unionis alle rechtliche Vermuhtung gegen sich hat; der Gegentheil sich auch damit selbst manifestò implicirt / indem contradictoria sind / partem infeudationis einer Graffschafft alteri gestehen / und doch die gantze Graffschafft als sein angegebenes vormahliges Lehn prætendiren wollen; Also hat man auch diesen punct antiquæ unitatis feudi, & unitæ possessionis Dominii directi in der disseitigen ersten Deduction und Replicis dergestalt klar gemachet / (wie man bald in mehrerm anzeigen wird /) daß nichts als bona fides abgehet / daß auch solche Unitæt vom Gegentheil agnosciret werde.

## §. IV.

Von der alten wahren Graffschafft Reinstein / ist die Graffschafft Tättenbach.

Es ist aber / (quod in antecessum probe notandum,) von bißher vernommener alten / wahren / mit der Graffschafft Blanckenburg einwesigen Graffschafft Reinstein / die Tättenbachische Graffschafft Reinstein / deren im Instr. Pacis West-

Westphal. Art. XI. §. 3. durch eine sonderbahre Veranlassung / und auf gewisse Maaße / und ohne dem Durchl. Hauße Braunschweig-Lüneburg zu præjudiciren / gedacht wird / wohl zu distinguiren / sintemahl diese mit Blanckenburg / und dem alten verödeten Reinstein nichts zu schaffen hat / sondern nur erst noviter gegen das Ende des Teutschen dreyßigjährigen Krieges aus einigen Halberstädtischen und Braunschweigischen / denen alten Grafen zu Reinstein vormahls verliehenen Gütern formiret worden / und casu ultimi vasalli, Grafen Hanß Erasmi von Tättenbach / wieder dissolviret und zergangen / gestalt der Verfolg dieser Information all solche jetzt gesagte Bewandniß zu hellen Tage leget.

Reinstein / deren im Instr. Pacis Westphal. gedacht wird wohl zu distinguiren.

Der Unterscheid sothaner Tättenbachischen Graffschafft von der alten warhafften Graffschafft Reinstein / ist in den Beylagen des gegenseitigen so genandten Status causæ hin und wieder berühret.

Als zum exempel, sub lit. N. pag. 48. in einem Schreiben von Chur-Sachsen an Chur-Brandenburg / datirt den 7. May 1670.

„Ew. Lbd. entsinnen sich freund-brüderlich / was gestalt bey „Unser beyderseits in Leipzig gepflogener vertraulicher Be„sprechung / auch die differentien in consideration kommen / „welche zwischen Ew. Lbd. und Hertzogen Rudolph Augusti „zu Braunschweig Lbd. wegen Ergreiffung der Possess an der „Tättenbachischen Graffschafft Reinstein sich hervor„thun wollen / ꝛc. ꝛc.

Item sub lit. W. No: 6. pag. 67. In der Unterschrifft eines Schreibens von der Gräflichen Regierung an die Chur-Brandenburgische Regierung zu Halberstadt / datirt den 4. Martii 1664.

„Hochgräffliche / zur Reinstein-Tättenbachischen Regie„rung verordnete Cantzley-Director und Rähte.

Dergleichen dann auch ibid. pag. 68. 69. 83. 85. 93. und sonsten wahrzunehmen.

Graff Wilhelm Leopold von Tättenbach nennet diese Graffschafft in literis an Herrn Hertzog Augusti zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. nunmehr hochseeligst / vom 27. Octobris 1650. Comitatum Reinsteinianum, anzeigend / daß er wohl wisse und bekenne / daß es nur eine so genandte Graffschafft Reinstein sey / die ab alio, potiori & vero Comitatu ihre denomination habe.

## §. V.

Unter den *pertinentien* der alten Graffschafft sind auch die Stücke begriffen / welche Chur-Brandenb: *occupirt*.

Unter den pertinentien der vorhin gedachten rechten / wahren / und alten Graffschafft / sind auch die Stücke von Alters begriffen gewesen / welche Chur-Brandenburg gewaltthätiger Weise occupiret / und vigore des ergangenen Kayserl. Mandati S. C. dem Hauße Braunschweig und Lüneburg restituiren muß. Nehmlich / der alte Reinstein; Die Dörffer Westerhausen / Warnstädt / Weddersleben / Thal und Rienstädt / Westerburg: Die invadirte Forsten / wie auch die Lehn- Zinß- und Erb-Zinß-Güter.

Und diese sind das *objectum litis*.

Und über diese von Chur-Brandenburg also occupirte Stücke ist man miteinander im Streite / und bestehet darin (quod iterum probè notandum,) das eigentliche Objectum controversiæ; Wie dann die disseitige Supplicatio, und das ergangene Kayserl. Mandatum, darauff conclusivè gerichtet seyn.

## §. VI.

Die Braunschweig-Lüneb: *possession* solcher Stücke ist fürm Kayserl. Cammer-Gericht klahr erwiesen.

Die Sache solcher §§phis antecedentibus III. & V. angezeigeten Braunschweig-Lüneburgischen Universal-Lehns-Herrlichkeit / nehmlich / daß / gleich wie unter Graffschafft Blanckenburg und Graffschafft Reinstein / quoad Corpus Comitatus, notoriè, und auch cum agnitione des Gegentheils / keine Distinction ist / also auch beydes ab antiquo ein Corpus der Braunschweig-Lüneburgischen Lehnschafft / mithin die Graff-

schafft auch/ quatenus sie Graffschafft Reinstein genennet worden/ Braunschweig-Lüneburgisch Lehn gewesen/ und daß vorernandte/ von Chur-Brandenburg invadirte/ und Krafft ergangenen Kayserlichen Mandati zu restituirende Stücke unter solcher Graffschafft/ man nenne sie wie man wolle/ mit comprehendiret/ und von Braunschweig-Lüneburg possidiret seyn/ ist durch viele undisputirliche Documenta, als Saal- und Lehn-Bücher/ Original-Lehn-Reverse, Lehn-Brieffe/ und Kaysers Caroli V. darüber Anno 1521. ertheilte Confirmation ( welche Cardinalis Albertus, Churfürst zu Mayntz/ und Administrator des Stiffts Halberstadt/ so ein gebohrner Marckgraff zu Brandenburg gewesen/ und dero Zeit dem Stifft Halberstadt schon ins achte Jahr vorgestanden/ mit unterschrieben/ oder contrasigniret/ ) Braunschweig-Lüneburgische Confirmationes, Consense, und andere in grosser Anzahl und guter Ordnung biß zum Ausgang des Gräfflichen Geschlechts folgende Uhrkunden und Actus klahr erwiesen.

## §. VII.

Umb daraus von den Stücken quæstionis ein und anders allhie anzuführen/ und vom Castro, jetzo Fels Reinstein/ den Anfang zu machen/ so stehet ausdrücklich in dem alten Braunschweig-Lüneburgischen Original-Saal-Buch (die noch ältern Probationes und Documenta, so man inde à Seculo XII. beybringen könte/ jetzo ad evitandam prolixitatem fürbeyzugehen/)

*Solche possession wird von der alten Grafen Zeiten allhie kürtzlich gezeiget/ und zwar 1. vom alten Reinstein.*

„Anno Domini M.CCCXLIIII. mortuo inclyto Principe „Domino Ottone, Duce in Bronsvich, pie memorie, rece-„perunt in fœdo ab illustribus Principibus Domino Magno „& Ernesto Ducibus in Bronsvich &c. &c. Albertus & Bern-„hardus de Regenstein Castrum Heymborg & attenen-„cia, Castrum Blanckenburg cum Civit. & attenenciis, „Regenstein & attenencia &c. &c.

Woraus erhellet/ daß Reinstein mit seinen pertinentien von uhralten Zeiten eben so wohl als Blanckenburg und

 Heim-

Heimburg / Braunschweigisch Lehn gewesen / und die Grafen nach Abgang Hertzog Ottonis, und daher nöhtiger Renovirung ihrer Investituren, die Lehn darüber vom Hause Braunschweig-Lüneburg wieder mit empfangen.

Sie empfiengen die drey Castra, als die vornehmsten dreyer gewesenen Linien damahls noch im Stande seyende Schlößer / und empfiengen damit hinwiederumb die gantze Grafschafft.

Ob die Graffen schon den Blanckenburgischen Antheil durch die Succession darzu erlanget / so behielten sie doch den alten Nahmen Grafen zu Reinstein / und empfiengen unter solchen Nahmen so wohl Blanckenburg / als Reinstein mit Zubehörungen. Indessen wurde doch Reinstein nicht als Caput solcher Graffschafft consideriret / sondern ultimo loco gesetzet / Heimburg aber voran / weil die Linie, welche zu Heimburg residiret / in allen succediret / und bey derselben alles wieder zusammen gefallen ; Derowegen solch ihr altes Residentz-Hauß primo loco, Reinstein aber deßwegen zuletzt gesetzt / weil es schon in decadentz war / und wenig mehr geachtet wurde.

Mit solchem Fürstl. Saal-Buche stimmet der Gräfflichen Reinsteinischen Gebrüder Alberti und Bernhardi Buch / de Anno 1346. überein / indem selbiges Regenstein gleichfals ausdrücklich unter die Braunschweig-Lüneburgische Lehne zehlet.

Von folgendem XV. Seculo findet sich unter andern ein gewisser Vergleich / so An. 1426. bey damahligen Zeiten zwischen Hertzog Bernhard, Otto, Wilhelm, Friedrich und Hinrich zu Braunschweig und Lüneburg / und denen Grafen zu Reinstein / Ulrich und Bernhard getroffen / worin die Graffen bekennen / daß sie mit allen ihren Schlößern / Städten und Landen der Hertzogen Vasallen, und denselben auch mit Huldigung verwandt wären.

Verba

Verba formalia lauten also:

„Ock schüllen den vorgenandten Fürsten und Ören Erven
„und den Ören / Unse Slöte / Stede und Lande open stan/
„tho allen ören Nutten und Nöden tho ewigen Tiden / al-
„so wy unde Unse Erven den vorgenandten Fürsten und ören
„Erven von Manschop und Huldigunge wegen / doch
„des allewege pflichtig syn.

Also waren der Graffen Schlößer / Städte und Lande / in Summa die rechte / wahre / gantze Graffschafft / Braunschweig-Lüneburgisch Lehn ( denn das bedeutet Mannschafft / wie bekandt / inmassen vox Man / Lehn heißet / ) und hatten sie den Hertzogen mit ihren Schlößern / Städten und Landen gehuldiget / und war der nexus perpetuus, wie mit den vocabulis, to ewigen Tiden: Wy und Unse Erven: Item: allewege: angezeiget wird.

Daß nun sub generico vocabulo, Unse Slöte / Reinstein mit comprehendiret worden / verstehet sich von selbsten / und kan zum Uberfluß abermahl documentiret werden / mit einem Gräfflichen Original-Lehn-Revers, so 6. Jahr nach vorgedachtem Vergleiche / nehmlich Anno 1432. Graf Ulrich, Hertzog Hinrichen zu Braunschweig und Lüneburg / ausgestellet / worin die Braunschweig-Lüneburgische Lehns-Herrlichkeit nicht weniger über Reinstein / als Blanckenburg auch expresse befindlich / indem gesetzet:

„Von Gottes Gnaden Wy Olrick Grave to Reynstein rc.
„bekennen openbahr / in düßem Breve / vor Uns / Unse Erven /
„Nakomelingen / und als weme / dat Wy von der Herrschop
„to Brunswig tho Lehne hebben / düße nachgeschrevene
„Güder / Borghe / Stede und Slöte / als nameliken / de
„Borch und Stadt Blanckenborch / Reynstein / Neien-
„dorpe / Heymborch rc. rc. rc.

In vorhin angezogener Investitur de Anno 1344. war Heimburg zu erst gesetzet / weil die Grafen / so die Lehn empfangen / Heimburgischer Linie waren / welche / da die Blanckenburgische Linie erst im nechst-vorhergehenden 1343. Jahre ausgestorben war / noch zu Heimburg residirten. Demnach sich aber die Grafen nach der Zeit nach Blanckenburg begeben / und daselbst Ihre ordinari Residentz wieder gehabt / so ist solch Castrum und Stadt auch als Caput totius wiederumb gehalten / und demnach in diesen Lehn-Reversalen zu erst gesetzet: Burg- und Stadt Blanckenburg: darauf dann folget Reinstein / als nicht Castrum principale, sondern secundarium.

Es kam auch der Reinstein nach dieser Zeit von allem Brauch / und forma Castri dergestalt ab / daß man selben nicht mehr würdig hielt / in den Lehn-Brieffen specialiter zu exprimiren / sondern unter der Generalitæt der pertinentien passiren ließ. Welches dann umb so leichter geschehen konte / weil die Grafen die Braunschweig-Lüneburgische Lehn an statt vormahliger Specification der Schlößer / sub nomine Universali Graffschafft empfiengen / und zwar sub vocabulo Graffschafft zu Blanckenburg; weil die Grafen nach dem Exempel Ihrer Vorfahren / und ersten Stamm-Väter / zu Blanckenburg wiederumb residirten / und allda das formale Comitatus, nehmlich die Gräffliche Herrschafft und Regierung war / und im übrigen diejenigen Güther / so sonsten stante separatâ Reinsteinensi lineâ, attinentiæ Castri Regenstein gewesen / nunmehr attinentiæ Castri Blanckenburg durch den dahin destinirten Gebrauch wiederumb geworden.

Beydes (was nehmlich vom Nahmen Graffschafft / und Auslassung des / in decadentz und Verödung gerahtenen Schloßes Reinstein gesagt) gibt zu erkennen noch ein ander ex eodem Seculo verhandener Original-Revers de Anno 1487.

In denen vorigen waren die principalesten Schlößer und andere Oerther / welche die Graffschafft constituiren / benen-

benennet / ohne das Wort Graffschafft dabey zuge- brauchen.

In diesem Revers aber wird selbiges gleich Anfangs gesetzt/ his formalibus:

„We Olrick Grave und Herr to Reinstein de Elder/ „bekennen in düßen openen Breve vor als weme / dat we von „dem Hochgebohrnen Irluchten Fürsten / Herrn Wilhelm to „Brunswig und Lüneborg Hertogen / to Manliken Anele- „hen entpfangen hebben de Graveschop to Blanckenborg/ „mit dem Slote und der Stadt / mit allem geistlicken und wert- „licken Ridder Lehn und Fryheyden / mit alle und itli- „cker siner To- und Inhörunge / Dörpern / besatt und unbe- „satt ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Diese Arth der Belehnung war nicht pro mutatione, son- dern vor eine mehrere ex usu (so wie alle Dinge / also auch sty- lum negotiorum formiret / ) herfliessende Erläuterung zuach- ten; immassen die Grafen durch das Wort Graffschafft weder mehr / noch weniger bekommen / als was Ihre Vorfahren von den Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg zu Lehn gehabt: Und demnach / wie vorhin in den Lehn-Documentis gesaget / der Graff zu Reinstein habe zu Lehn empfangen Blanckenburg: Reinstein ꝛc. also hernach gesaget worden / der Grafe zu Rein- stein habe zu Lehn empfangen die Graffschafft Blanckenburg / umb alles / was in den vorigen / und auch / in diesem Revers par- ticulatim gestanden / oder stehen sollen / mithin auch was vom al- ten Reinstein übrig / nemlich den Fels / dessen Platz / Grund und Boden / auf welchem das vormahlige Schloß Reinstein gestanden / sub nomine universitatis der Graffschafft zu be- greiffen.

Es sind auch hernechst in allen Braunschweig-Lüneburgi- schen denen Grafen gegebenen Lehn-Brieffen / in specie in dem de An. 1515. welcher vom Kayser Carolo V. confirmiret / und allen / so in folgenden Zeiten biß zu dem letzten de An. 1598.

 also

also biß zu Ende des Gräflichen Geschlechts / und Consolidation des Dominii, ertheilet / alle Aembter / Dörffer und Güter / so den Fels Reinstein unverneinlich gantz und gar usque ad radicem montis saxei includiren / ja in die Klippe hinein schiessen / nemlich Blanckenburg / Heimburg und Börnike / und was dazu gehöret / expressè, und mit ausgedruckten Nahmen recensiret / also possessio inclusi per possessionem circumjacentium conserviret; und dieses umb so mehr / weil in allen solchen Lehn-Brieffen / und unter selbigen auch in dem de An. 1515. welchen der Kayser Carolus V. confirmiret / und wie §. VI. angeführet / der Administrator des Stiffts Halberstadt / Albertus, Churfürst zu Mayntz contrasigniret / alle in der Graffschafft belegene Berge / in deren numero der Reinstein / als tunc temporis nudus mons saxeus mit war / zu Lehn conferiret worden. Gestalt denn auch (quod in ulterius testimonium jam tum ostensæ veritatis animadversionem meretur,) in einer alten Verzeichniß derer zur Graffschafft Blanckenburg gehörigen Berge und Thale / der Reinstein ausdrücklich mit genennet / auf solche Weise:

„Im Blanckenburgischen Forst seyn Berge und
„Thale ꝛc. ꝛc. ꝛc.

„No: 6. der Reinstein.

Was für actus possessionis naturalis von Braunschweig-Lüneburg nach Eröffnung der Graffschafft auf mehrgedachtem Reinstein exerciret / wird hiernechst angeführet werden. Dißmahl ist nur noch zu bemercken / daß von Chur-Brandenburg- oder Halberstädtischer Seiten in dem so genandten Statu Causæ, nicht ein eintziges Documentum probatorium, daß Reinstein Halberstädtisch Lehn gewesen / zum Vorschein gebracht / sondern man hat sich so nichtiglich / als eigenwillig erkühnet / solchen alten Reinstein nur erst An. 1664. in einen vermeinten Halberstädtischen Lehn-Brieff zu setzen / wie zu sehen è Copia unter den Beylagen des sogenandten Status Causæ sub F.F. pag. 111.

Wie

Wie dann auch Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Friederich Wilhelm, nachdem der Reinstein im April, 1670. invadiret/ Ihren Bedienten unterm 14. May dicti anni rescribiret/ einen Abriß vom Regenstein zu übersenden/ welches dann præter alia certa non-possessionis Halberstadensis argumenta, ein arguens mit war/ daß der Reinstein Ihr bißher eine terra incognita gewesen. Vid. derseitige Beylage sub M. pag. 48.

## §. VIII.

II. Von den streitigen Dörffern.

Weiter nun specificè auch possessionem der Dörffer Westerhausen/ Warnstett/ Weddersleben/ Thal und Rienstett/ von Zeiten/ da die alten Grafen noch gelebet/ und biß zu deren Abgang mit wenigem zu berühren/ so ist mit vielen ex originalibus vidimirten Uhrkunden documentiret/ daß die Grafen/ wenn sie solche Dörffer/ oder einige Particular-Stücke derselben versetzen/ oder verpfänden wollen/ bey den Herren Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg Consens und Confirmation gesuchet/ die auch die Herren Hertzoge zum öfftern ertheilet; Zuweilen aber auch darmit/ daß sie ihr Lehn weiter nicht beschweren wollen/ difficultiret; Wenn die Creditores die Grafen belangen wollen/ zu Wolffenbüttel Klage erhoben/ woselbst die Grafen auch passivè stehen/ und gestalten Sachen nach/ die würckliche Hülffe in die verconsentirte Güter leyden müssen. Von welchen allen man speciminis loco viel unverwerffliche alte klare Documenta, biß ad tempus, da der Gräfliche Mann-Stamm erloschen/ produciret hat/ und wann es nöhtig seyn solte/ gantze fasciculos beybringen kan/ so possessionem notoriam & quietam völlig erhärten.

Ob nun schon diese Dörffer in den Lehn-Brieffen/ so die Herren Hertzoge den alten Grafen gegeben/ so förmblich/ und mit denen heutigen Nahmen alle nicht exprimiret seyn: So kan dennoch darab in dieser Sache mit Grund keine Objection gemacht werden; angesehen (1.) dieselbe ad petitorium gehören/ und dem Possessorio nicht entgegen stehen würde/ und zwar umb so weniger/ als (2.) aus denen jetzt-berührten actibus und agni-

tionibus der Grafen evident ist / daß selbige unter den pertinentien begriffen / nemlich ex regula, da in dem §. antecedente VII. allegirten Gräflichen Revers de An. 1432. stehet:

„Und wat wy förder von Rechte von der Herrschop hebben „schüllen:

Item, in dem von Kayser Carolo V. confirmirten Lehn-Brieffe de An. 1515. und allen folgenden:

„Mit allen Nutz und Zubehörungen / Dörffern / besatzt „und unbesatzt; item: mit Vorwercken / so die Herren zu „Reinstein gebrauchet haben.

Nun sind aber Westerhausen / Warnstett / Weddersleben / Thal und Nienstett / Dörffer / und das Hertz des Ambts Blanckenburg / in specie ist Westerhausen ab antiquo kein Ambt / sondern ein Dorff / und Gräfliches Vorwerck gewesen / wie man durch Uhrkunden gezeiget hat / und in den Beylagen des so genandten Status Causæ sub X. X. & Z. Z. (die de reliquo gegen Braunschweig-Lüneburg nichts gelten /) ausdrücklich agnosciret wird.

Die übrigen Dörffer betreffend / so ist bekandt / wie mit der Zeit sich viele Veränderungen begeben / so wohl wegen der Nahmen / als forma rei. Es kan ein Dorff / oder dergleichen werden / da vor diesem keines / oder nur wenig particular-Häuser gewesen.

Daß Nienstätt mit der Zeit neu angebauet worden / giebt der Nahme.

Weddersleben stehet schon in disseitigen alten monumentis, und wird auch desselben in dem oben beygebrachten Revers de An. 1432. gedacht / Verbis:

Dat Guht to Wedesleve:

It. stehet allda:

Dat Guht to Bernstorpe mit allen Tho-behörungen.

Da unter diesem Nahmen / was jetzo Thal heist / verstanden wird / wie den Einwohnern daselbst bewust / denen die rudera

des

des Dorffs und Kirchen Bernstorff / sambt der Feldmarck vor Augen liegen: Daß also / wie gemeldet / die mit der Zeit in solchen und dergleichen Zufälligkeiten in Nahmen und prædicatis ergangene Aenderung keine weitere Aenderung nach sich ziehen können / massen die Possession nach Abgang der Grafen / wie hiernechst folgen wird / auch ratione dieser Dörffer continuiret.

Chur-Brandenburgischer Seiten will man sich hiegegen beruffen:

I. Auf ein Halberstädtisch Lehn-Buch de An. 1311. worin Westerhausen / Wedersleben und Dalem benennet seyn sollen.

Es kan aber mit solchem Buche nichts bewiesen werden / und dieses zwar unter andern Uhrsachen deswegen / weil es handgreiffliche falsa in sich hat / und dieses in grosser Menge / immassen man in Triplicis ausführlich zeigen wird. Anjetzo hält man Kürtze halber genug zu seyn / dieses eintzige anzuführen / daß nach der Beylage gegenseitiger Duplicarum, sub No: 56. a. in solchem vermeinten Halberstädtischen Lehn-Buch gesetzet ist: Brandenburg sey Halberstädtisch Lehn.

Wie nun dieses ein pur lauter Gedichte / so Chur-Brandenburgischer Seiten selbst nicht anderst / als pro falso wird ausgeruffen werden / also hat solch Buch nullam fidem, und probiret nichts.

Wenn aber das Buch schon aliquam vim probandi hätte / da es nullam hat / so würde doch possessio feudalitatis der Dörffer quæstionis durch dasjenige / so daraus angezogen wird / nicht dargethan seyn. Die vermeinte Probatio soll / wie die Beylagen sub U. U. und W. W. sagen / darin bestehen / daß gewisse Notarii attestiren / daß sie die Worte / Westerhausen / Wederslewen / It. to Dalem / in dem Buche besonders ersehen. Aber wie läst sich daraus eine Consequentz machen auf die Lehnschafft der Dörffer selbst? Es können in einem libro feudali, oder andern instrumento feudi Oerther und Dörffer genennet werden / ohne daß es die Meinung habe / solche Oerter und Dörffer selbst vor feuda auszugeben.

Wann man einen Zinß / oder ander geringes Jus in einem Hofe eines Dorffes zu verleyhen hat, so nennet man das Dorff / und kan also eo casu der Nahme des Dorffs in dem libro, vel instrumento feudali ersehen werden.

Daß allhie dergleichen sich finde / und die Sache also / wie man sie vorgiebet / nicht / sondern im Grunde der Warheit unklar sey / und die Dörffer selbst in dem allegirten Lehn-Buche nicht als feuda Halberstadensia, sondern nur demonstrationis ergò, ad indigitandum particulare aliquod Jus in istis pagis, verzeichnet / solches wird damit verrahten / weil man sich gehütet / die Notarios ein mehrers / als nur die nuda nomina locorum ersehen und notiren zu lassen / und nicht gestattet / daß sie totum contextum, vel integrum sensum recht eingesehen und notiret / wie man doch gethan haben würde / wenn die Dinge richtig wären / und nicht eines verdeckten Gerichts bedörfft.

II. Will man sich beruffen auf 4. Beylagen sub X. X. Y. Y. Z. Z. A. A. A.

Es sind aber auch dieses abermahl zum Theil unrichtige / und durchgehends solche Sachen / die pro intentione adversa nichts probiren / und hingegen die disseitige notoriam possessionem der Dörffer quæstionis im Munde führen.

Die Unrichtigkeit bestehet unter andern / und zum Exempel, darin / daß man hin weiset zu einen angegebenen Stücke oder Documento, so unter den Beylagen des so genandten Status Causæ befindlich seyn soll / solches aber würcklich nicht zum Vorschein bringet / sondern zurück behält: nemlich hoc modo:

Pag. 48. des so genandten Status Causæ wird in margine allegiret Beylage Y. Y. Wenn man nun dieses in den Beylagen nachsehen will / so trifft man pag. 141. das Rubrum an:

„Lit. Y. Y.

und darunter diese Worte:

„Dieses Stück findet sich in fine nach der Beylage S. S. S.

Wann man aber dieses Stücke in fine nach der Beylage S. S. S. suchet / ist es unsichtbahr / weil die Beylagen mit S. S. S. auffhören / und diese die letzte / also nach derselben keine mehr ist.

Da

Da man es also hat produciren wollen / aber zurück gezogen / ist solches abermahl indicium malæ Causæ; cum occultatum præsumatur laborare contra intentionem occultantis.

Die übrigen vermeinten Stücke / so eine Verpfändung / und ein Pacht-Contract seyn sollen über **Westerhausen** und **Weddersleben**/ zwischen Graff Martin zu Reinstein und Blanckenburg / und Richard von der Schulenburg, An. 1595. errichtet / worin eines Consensus Hertzog Hinrich Julii, als Bischoffen / und des Thum-Capitels zu Halberstadt erwehnet wird / sind Schartecken und derseits gemachte Brieffe; wie dann die Notarii, so solche Stücke unter den Beylagen der Duplicarum vidimiret / in vidimatione gestehen / daß ihnen nur Copiæ vorgeleget. Deßwegen man jetzo in den gedruckten Beylagen von solcher vidimatione ratione dieser Schartecken gantz abstrahiret hat / damit der Unbeweiß nicht in conspectu sey.

Man hat in der gedruckten Beylage sub X.X. in subscriptione des Nahmens: Martin Grafe zu Reinstein: hinzu gesetzt:
„mppr.

In der Copia, so in Camera produciret / stehet das nicht dabey.

In dem vorgegebenen Pacht-Contract sub Z.Z. stehet zu Ende:

„Des zu Uhrkund seynd dieser Miehte- und Pacht-Brieffe
„zweene gleiches Lauths gemacht / Unser des Grafen / und mein
„Reichard von der Schulenburg Secret und Pittschafft hieran
„gehängt / auch mit eigenen Händen unterschrieben.

Es ist aber so wenig einige Unterschrifft / als Secret, oder Pittschafft darunter zu finden.

Der vorgegebene gedruckte Consens Hertzog Hinrich Julii sub A. A. A. hat auch viel Mängel / und notas, daß es nur eine Schartecke / oder einseitig Project sey: Zu Ende stehet:

„Haben diesen Consens und Wieder-Kauffs-Brieff mit Un-
„serm anhangenden Fürstlichen Insiegel wissentlich bekräffti-
„get / und mit eigener Hand unterschrieben.

Es ist aber kein Siegel zu sehen. Bey dem Nahmen stehet: Manu subscr. Welches Wort Subscr. der Herr bey der Unterschrifft nie gebrauchet.

Wie denn auch unter der Copia eben dieses angegebenen Consensus, vidimata à Notariis, so unter den Beylagen der Duplicarum sub No. 73 sich findet / nur der blosse Nahme: Henricus Julius: stehet / ohne Zusatz: Manu subscr. daß also allhie wieder gekünstelt ist.

Die venditirte Contracte, worüber der auch venditirte Consens soll ertheilet seyn / haben pro datis annum 1595. Der angegebene Consens aber ist eine Confirmatio über Contracte de An. 1594. wie pag. 144. in fin. zu sehen / welches übel accordiret; anderer Umbstände / so diese Scripturen, ihrer Ungült- Unricht- und Nichtigkeiten überführen / anitzo zu geschweigen.

Gleichwie sie aber hingegen contra producentem probiren / also findet man darin eine klahre agnition der Braunschweig-Lüneburgischen Possession, gestalt in der vorgeschütteten Renovatione Contractus über Westerhausen und Weddersleben / de An. 1595. sub lit. X. X. pag. 137. ausdrücklich stehet:

„Daß mit gnädigem Consens und Vorwissen des „Durchläuchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und „Herrn / Herrn Heinrichs des Jüngern / Hertzogens „zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Hochlöblichen „Gedächtnüß / An. 1567. Herr Ernst, Botho, und Caspar „Ulrich Gebrüdere / Grafen und Herren zu Reinstein und „Blanckenburg / Unser geliebter Herr Vater / und freundliche „liebe Vettern / Jochim von der Schulenburg / Reichardts „seeligen Sohn ꝛc. obberührte Dörffer und Vorwerck „Westerhausen und Weddersleben / sambt nahmhafft „gemachten pertinentien umb und vor Sechzehen Tausend „vollwichtige Rheinische Gold-Gülden / eines rechten be„ständigen Wiederkauffs verkaufft haben.

Wel-

Welches dann mit denen von eben dieser Materie ex originalibus durch eine Reichs-Stadt vidimirten / und beym Cammer-Gericht disseits producirten Documentis, ratione dicti Consensus überein stimmet / deren einige noch vor An. 1567. datiret/ und darin ausdrücklich gesetzt:

„Wir Hinrich der Jüngere / Hertzog zu Braunschweig und „Lüneburg / thun kund / daß Uns die Grafen fürgebracht / „welcher gestalt Ihnen solche Summen aus den vielfältigen „Beschwerungen / darin sie anderer mehr Schulden halben „stecken / jetzt abzutragen unmüglich / und derowegen ge„drungen worden / vorgemeldten von der Schulenburg von „**Unsern und Unsers Fürstenthumbs Lehn** / die **Dörf„fer Weddersleben und Westerhausen** / mit aller Ih„rer An- Ein- und Zubehörung zu verpfänden.

Item: Daß der Hertzog auf **flehentliches Bitten** den „Consens zur Verpfändung ertheilet.

Item: Daß er solchen Consens ertheile / **als Land- und „Lehns-Fürst.**

Da nun (umb für jetzo nur die vom Gegentheil producirte agnition disseitiger possession anzusehen / deren weit mehr / und in grosser Menge verhanden / und ad acta gebracht sind /) der Hertzog von Braunschweig An. 1567. und ab antiquo bekandter und agnoscirter Land- und Lehns-Fürst von obberegten Dörffern gewesen / wie konte solche possessio An. 1595. durch einen angegebenen neuen Contract intervertiret werden?

Nach der Beylage sub X. X. pag. 138. soll der Grafe in diesem neuen Contract gesetzt haben:

„Und dieweil auch wegen der Lehn-Herrschafft und Consens „über **Westerhausen und Weddersleben** / so wohl auch „über den Wiedenrodischen und Kattenstädtischen Zehendten „geirret und verstossen seyn soll / derhalben dahero in Zu„kunfft allerhand Streit / Mißverstand und Disputationes „entstehen und erregt könten und möchten werden: Als ha„ben Wir Uns rc. rc.

H Dafern

Dafern der Grafe dergleichen Contract vorgehabt / und die Worte: Als ob vorhin wegen der Lehn-Herrschafft geirret sey / gesetzt / und des Bischoffs und Capituli zu Halberstadt Consens anmaßlich bitten wollen / hätte solches keine andere Ursache haben können / als weil der Hertzog zu Braunschweig / als wahrer Lehn-Fürst/in weitere Beschwehrung seines Lehns zu willigen difficultiret / deßwegen der Grafe darunter frembde Götter anzubeten gesucht / so aber apertus dolus gewesen / qui nemini patrocinari, vel ad lucrum prodesse debet, nec Domini Directi possessionem dubiam reddere potuit.

Daß der von der Schulenburg auch mit dem unrechten/ hinterlistigen / nichtigen Handel nichts zu thun haben wollen / zeiget der angegebene Contract sub Z. Z. welchen er zu vollenziehen refusiret / immassen / wie vorhin schon bemercket / weder sein Nahme / noch Pittschafft darunter zu finden.

Aus allen ist die Braunschweig-Lüneburgische Possessio der Dörffer quæstionis Zeit der alten Grafen offenbahr.

## §. IX.

So viel demnechst die Westerburg / und deren auch zu der alten Grafen Zeiten gehabte Possession betrifft / zeuget davon der oben schon angezogene Vergleich zwischen den Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / und den Grafen zu Reinstein/ de An. 1426. worin diese agnosciren / daß unter andern auch ihre Schlößer Braunschweigisch Lehn seyn. Nun ist aber die Westerburg è numero solcher Schlößer / folglich offenbahr / daß Westerburg cum annexis von uhralten Zeiten feudum Brunsvicense gewesen.

[..]11. Von [d]er Wester-[b]urg.

Sie findet sich auch nominatim in dem vorhin auch schon allegirten Revers, de An. 1432. welchen Graf Ulrich, Hertzog Hinrichen zu Braunschweig-Lüneburg ausgestellt. Wie denn auch / wenn ermeldte Westerburg versetzet worden / der Herren Hertzogen Consens desfals gesuchet: Wenn wegen derselben / oder deren Zubehörungen Streit gewesen / die Sache zu Wolfenbüttel cognosciret und abgethan ; Ja es ist vom Stifft

Halber-

Halberstatt selbst nach der Grafen Abgang claris verbis & factis agnosciret worden / daß das Hauß **Westerburg** ein Braunschweigisch Hauß sey / immassen solches unten suo loco dargethan werden soll.

An der Gegenseite kan man wieder obiges pro sua prætensione nichts von einiger Gültigkeit bringen.

Das gantze Fundament will gesuchet werden in der Beylage des so genandten Status Causæ sub S. S. S. rubriciret :

„Graf Ulrichs Pfand-Verschreibung über die Westerburg/
„cum consensu Cardinalis Alberti, de An. 1534.

Wenn man aber zusiehet / ist es abermahl eine unrichtige Sache / denn es stehet sub finem dieses Briefes :

„Des zu Uhrkund ꝛc. haben Wir Ulrich / Graf und Herr zu
„Reinstein und Blanckenburg vor Uns und Mitbeschriebene
„Unser angebohrnes Insiegel hierunten an wissentlich hengen
„lassen / mit eigener Hand unterschrieben ꝛc. ꝛc.

Und gantz zu Ende stehet:

„Des zu weiterer Bekräfftigung haben Wir Unser Chur-
„fürstlich Insiegel / beneben Unsern lieben Getreuen / Ulrich /
„Grafen und Herrn zu Reinstein und Blanckenburg hierun-
„ter an diesen Brieff hengen lassen ꝛc.

Es ist aber so wenig des Churfürsten und Graffen Siegel / als des Grafen Unterschrifft unter der angegebenen Pfand-Verschreibung zu sehen / folglich auch diese Schrifft / so man pro Documento ausgiebet / eine blosse nichts-wehrte Schartecke / die nicht das allergeringste gegen Braunschweig-Lüneburg / oder dessen uhralte Possession des Dominii Directi über **Westerburg** erweiset. Man hat auch sonst nicht das allergeringste von der alten Grafen Zeit nur zu allegiren gewust / folglich die disseitige antiquam possessionem eingestanden.

## §. X.

*IV. Von den quæstionirten Forsten.*

Anreichend die quæstionirte **Forsten** / so sind in den Lehn-Briefen / welche die Herren Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg

neburg / denen Grafen gegeben / insonderheit auch in dem / welchen Herr Hertzog Hinrich der Jünger Graf Ulrichen ertheilet / und Kayser Carolus V. confirmiret / womit alle folgende / biß zu der Grafen Abgang / übereinstimmen / die vornehmsten Berge und Thale der gantzen Forst der Graffschafft / und darunter auch vornehmlich der **Thalische und Allrodische** / welche Chur-Brandenburg An. 1670. theils in totum, theils ex parte, invadiret / specificè & quoad literam benahmet.

Also findet man in selbigem Lehn-Brieffe benennet: **Den Hagedornischen Berg : den Knobbenberg : den Eisenberg : die Wintzenburg : die Homburg : die Scheliet : das Jacobs-Thal : den Weddehagen : den Haselberg mit den Höltzern dazu hörende : die Warmeliet : die Eichenberg : den Steinbach : den Sunnenberg** &c. auf welchen / und deren Zubehörungen der **große und kleine Thalische Forst** belegen.

Auch findet man alda benennet: **die Pfaffenföhrde : die Pfaffenthäler : das Gerlachs-Holtz;** auf welchen Orthen der **Alrodische Forst** gelegen.

Alle übrige Berge und Thale aber / wie auch die Eisen-Hütten / so in besagten Lehn-Brieffen nicht nominetenus ausgedruckt / sind his verbis & clausulis generali suo complexu quoad sensum mit begriffen.

„Mit allen Zubehörungen / Nutzen / Grase / Holtzen / &c.
„als der die Herren zu Reinstein von Alters gebrauchet / und
„jetzunder noch in Besitzung gebrauchen / darzu alle Höltzere
„und Berge / wie die alle und jeder besundern Nahmen haben.

Et paulo post:

„Auch mit allen Hütten auf der Bohde / besatzt und unbesatzt;
„mit allen ihren Zubehörungen / wie die Nahmen haben mö-
„gen / Grase / Holtze / Weiden / und dazu mit allen Bergen
„und Thalen / die zu den Hütten gebrauchet werden.

Et iterum: und viel andere Berge und Gehöltze / die da-
„selbst umblang liegen / und nicht ausgedruckt.

Es

Es haben auch die Herren Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / wenn die Grafen wegen solcher Forsten / Holtz- und Kohlen-Contracte schliessen wollen / durch Ertheilung Ihrer Consense und Confirmationen, Ihr Dominium Directum geruhig exerciret / wie per Documenta gezeiget ist.

## §. XI.

Endlich findet sich nicht weniger in allen den Grafen ertheilten Braunschweigischen Investituren, daß dieselbe von den Herren Hertzogen beliehen worden / V. Von d Lehn-Zins und Erben Zinß-Gütern.

„Mit allen Affter-Lehn / die von der Graffschafft Reinstein „seyn verlehnet.

Welcher punct auch in dem letzten Lehn-Briefe de An. 1598. nicht weniger iisdem formalibus enthalten.

Man wird hieraus in transitu ein nochmahliges klahres argument bemercken / daß Reinstein und Blanckenburg eine Graffschafft / und daß selbige auch / quatenus sie Graffschafft Reinstein genandt wird / Braunschweigisch Lehn sey. Nemlich in den Lehn-Brieffen wird zu Anfang gesaget / daß die Grafen belehnet würden mit der Graffschafft zu Blanckenburg / und werden in progressu unter den pertinentien auch die Affter-Lehn conferiret. Die müssen ja sonder Zweiffel Affter-Lehn der Graffschafft Blanckenburg seyn. Hie aber werden sie Affter-Lehn der Graffschafft Reinstein genandt / welches identitatem der Graffschafft Blanckenburg und Graffschafft Reinstein inferiret. So kan man auch unwiedertreiblich also argumentiren: Ist der Hertzog zu Braunschweig Ober-Lehns-Herr der Affter-Lehn der Graffschafft Reinstein / wie in solchen Lehn-Briefen / in specie auch in dem / welchen Kayser Carolus V. confirmiret / und Albertus, Churfürst von Mayntz / und Administrator des Stiffts Halberstadt contrasigniret / deutlich enthalten / so muß er ja auch seyn der Graffschafft Reinstein Lehns-Herr. Nam qui est Dominus directus & Superior subfeudorum Comitatus, etiam est Dominus directus ipsius Comitatus.

Und also hat man nun hiemit possessionem der Stücke quæstionis, in & cum reliquo corpore Comitatus bis zum Abgang der alten Gräfflichen Familie summariter vernommen.

## §. XII.

Chur-Brandenb. gestehet dem Hause Br. Lüneb. antiquam possess: gibt aber vor/ dasselbe sey davon abkommen/ welches irrig.

Es kan dieselbe auch an der Gegenseite so wenig mit Bestande geläugnet werden/ daß sie vielmehr in dem jetzigen derseitigen Memoriali, pag. 3. sub init. und pag. 4. sub finem, vi veritatis zugestanden werden muß/ ob sie gleich mit denen daselbsten gebrauchten Worten: alte/ verlegene Investituræ: und was dergleichen invidiose Beyworte mehr seyn/ zugleich gerne extenuiret werden will. Aus welchen Worten man die agnition, daß das Hauß Braunschweig und Lüneburg dißfals alte Investituras, das ist/ antiquitatem possessionis vor sich habe/ acceptiret; die angegebene Verlegenheit aber/ als notorietati entgegen/ absolutè negiret.

## §. XIII.

Die Braunschw. Lüneb. possession ist nach Abgang der alten Grafen/ immediatè continuiret worden.

Gestalt nach Abgang des alten Gräflichen Geschlechts/ so sich mit Graf Hans Ernsten An. 1599. zugetragen/ & sic consolidato Dominio utili cum directo, die im Memoriali agnoscirte Braunschweig-Lüneburgische alte Possession Land-kündiger massen conserviret worden/ indem Hertzog Hinrich Julius die eröffnete Graffschafft/ und in selbiger auch die Stücke quæstionis, so wohl vor sich/ und die gantze alte Fürstliche Wolffenbüttelsche Linie, als auch zu Mitbehueff der Zellischen Linie, aus welcher alle jetzt-lebende Herren Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg herstammen/ in unmittelbahre Possession genommen/ und die Unterthanen solcher Oerther eben so wohl/ wie alle übrige in der Graffschafft/ hochgedachter Zellischen Linie in eventum mit huldigen lassen/ wie è documento, & propria confessione Halberstadensium de An. 1611. ad acta probiret ist.

Possessio naturalis des Reinsteins/ als montis saxei, ist dero Zeit eo ipso inclusivè mit apprehendiret/ daß die Graff-

schafft/

schafft / und die solchen Felß umbfangende Braunschweigische Aembter in possession genommen worden.

Daß dieser Hertzog auch so fort Sacra & Civilia, wie in der gantzen Graffschafft / also auch in specie in locis quæstionis, und zwar als Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg versehen lassen / ist per Documenta de An. 1600. und 1602. beygebracht.

Eben derselbe Hertzog hat An. 1603. die äusserste Gräntze der Graffschafft / welche die / â parte adversa An. 1670. mit gewaltsamer Thätlichkeit occupirte Dörffer und Thalischen Forst rc. respectu des Fürstenthums Anhalt / includiret / offenbahrlich mit Zuthun der Benachbahrten / mit Grentz-Steinen vermarcken / und daran das Braunschweig-Lüneburgische Wapen setzen lassen / so auch noch An. 1642. alda gefunden / und noch diese Stunde zu sehen; Massen solches bekandt / und durch partis adversæ eigene Beylagen mit bestärcket ist.

Als auch zwischen dem Hauße Westerburg / und den Eingesessenen eines dahin gehörigen Dorffs / genandt Dedeleben, wegen gewisser Huet und Weyde / Streit vorfiel / wurde die Sache An. 1613. durch Braunschweigische und Halberstädtische Commissarios ( deren diese deßwegen darzu gezogen wurden / weil das Stifft einige Leute in Dedeleben hatte / so demselben mit præstationen verwandt waren / ) untersuchet und accommodiret / da dann in solchem Vergleich das Hauß Westerburg ausdrücklich ein Fürstliches Braunschweigisches Hauß genandt worden.

## §. XIV.

Solche Possession der Stücke quæstionis wurde auch in allen / von hochgedachten Hertzog Hinrich Julii dicto An. 1613. succedirenden Herrn Sohne / Hertzog Friedrich Ulrich continuiret / ob schon nachmahls in Krieges-Zeiten / wie durch gantz Teutschland manche schwehre Uberlast erfolget / die doch durch Gottes Gnade überstanden worden / dergestalt / daß dieser Herr / nachdem die Graffschafft Reinstein Blanckenburg

von einer pfändlichen Immission liberiret / in quietissima possessione derselben / in specie auch der Stücke quæstionis biß an sein An. 1634. erfolgtes hochseeliges Ende geblieben.

Noch im vorigen 1633. Jahre wurden von den Beambten zu Blanckenburg zwey von Strassen-Räubern auf dem Reinstein entleibte aufgehoben / und nach Blanckenburg gebracht.

Die Dörffer und Forsten quæstionis wurden unter denen übrigen pertinentien der Graffschafft genutzet / wie die Ambts-Register ergeben.

Die Westerburg sambt Zubehörungen / verliehe hochgedachter Hertzog An. 1633. Henningen von Steinbergen / ex causa debiti, worüber der Revers in originali verhanden ist.

## §. XV.

Nach Abgang der alten Fürstl. Wolffenb: *Linie An.* 1634. hat die Fürstl. Zellische *Linie* die *Possession continuiret.*

Nachdem Hertzog Friedrich Ulrich in vorgedachtem 1634. Jahre den 11. Aug. diese Welt gesegnet / und mit Ihm die alte Fürstliche Wolffenbüttelsche Linie gantz expiriret / haben die Herren Agnati, als vor hochgedachte Zellische Linie, und Nahmens derselben / Hertzog Augustus der Aeltere / wie in andern hinterlassenen / von Kayserl. Majest. und Römischen Reiche zu Lehn gehenden Braunschweig-Lüneburgischen Landen / also auch in der Graffschafft Blanckenburg Reinstein / und in selbiger auch in den Oerthern quæstionis die Possession ritè und legitimè apprehendiret / auch von den Lehn-Leuten / Landsaßen / Bedienten und übrigen Unterthanen / und unter selbigen auch von den Eingeseßenen mehrgedachter Oerter / (welche vorhin angeführter massen / denenselben / durante Linea vetere Wolfferbytana, die Huldigung bereits eventualiter præstiret hatten /) die Landes-Huldigung nunmehr immediatè einnehmen lassen / da die Unterthanen den gewöhnlichen Huldigungs-Eyd mit aufgerichteten Fingern würcklich abgeschworen / wie solches mit allen Umständen gleichfals per Documenta omni exceptione majora demonstriret / ja aus den derseitigen eigenen Beylagen / durch darin / von Orth zu Orth vorkommende passus expressæ agnitionis bestärcket ist.

Bey

Bey der Possession-Nehmung der Aembter/ wurde der desolate Reinstein mit eingeschlossen.

Die Dorffschafften quæstionis haben bey der Gelegenheit denen Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Commissariis ihre Gravamina schrifftlich übergeben / worin sie sich expreßè arme Landes-Kinder und Unterthanen nennen.

## §. XVI.

Als darauf hochgedachte Hertzogen Zellischer Linie, wegen jetzt-gesagter Wolffenbüttelschen Succession unter sich Tractaten gepflogen / und darüber An. 1636. ein Erb-Vertrag errichtet/ und in selbigem unter andern die Graffschafft Reinstein-Blanckenburg mit aller Superioritæt, Hoheit und Dignitæten, Rechten und Gerechtigkeiten / Folge / Steuren / und andern Juribus, wie dieselbe Nahmen haben möchten / Herren Hertzog Wilhelm und Otten zur Haarburg zugetheilet; der Rückfall aber denen übrigen Herren Agnatis, wie billig / und ohne dem Rechtens / vorbehalten worden / so haben Ihre Kayserl. Majest. Ferdinandus III. sothanen Erb-Vertrag / mithin auch was darin von der Graffschafft Reinstein-Blanckenburg also expreßè verglichen / An. 1638. laut Original-Diplomatis, solenniter confirmiret.

Solche possession ist von Kayserl. Majest. Ferd. III. An. 1638. confirmiret.

Wie denn auch allerhöchst-gedachte Kayserl. Majest. solche Graffschafft / als notoriè Braunschweig-Lüneburgisch / in vorhergehendem Jahre durch Dero Geheimen und Krieges-Raht und General-Lieutenant, Gallas, in Dero Special-Protection und Salvaguardi nehmen lassen; Inhalts Original Salvaguardi, datiret den 16. Nov. An. 1637. worin gesetzt:

„Welchergestalt Ihre Kayserl. Majest. des Durchläuchtigen „Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Wilhelmen, „Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg Residentz Haar„burg / nebst Dero zugehörigen Graffschafft Reinstein „Blanckenburg / deren Beambten / Dienern und Untertha„nen/

„nen / sambt allen pertinentien, für aller und jeder Einquar„tierung / Nachtlägern / Durchzügen / ꝛc. ꝛc. befreyet habe.

Et iterum: Als werden demnach alle und jede obbemeldte meinem „Commando untergebene ernstlich befehliget / andere aber ge„bührend ersuchet / Hochgeb. Ihr. Fürstl. Gnaden Residentz, „nebst Dero Graffschafft Reinstein Blanckenburg / deren „Beambten / Dienern und Unterthanen / sambt allen perti„nentien, in vorgemeldten Puncten nicht zu molestiren / ꝛc. ꝛc.

Eben dergleichen Salvaguardi hatte eodem An. den 5. Octob. der Kayserl. General-Feld-Marschall / Hatzfeld / dem Hertzog von Braunschweig und Lüneburg ertheilet / und darin die Graffschafft Reinstein gleichfals expressè in Kayserl. Special-Protection genommen; Daß also die Braunschweig-Lüneburgische Possession solcher gantzen Graffschafft allemahl cum inclusione Reinstein / eine unstreitige und überall bekandte Sache war.

[Das Hauß Br: Lüneb: ist auch in solcher possess: in folgenden Jahren geblieben.]

In welcher uhralten possession dann das Durchläuchtigste Hauß auch in den folgenden Jahren 1638. 1639. 1640. unveränderlich geblieben / wie davon in den disseitigen Supplicationen und Replicis gleichfals klahrer Beweiß beygebracht / und die gantz eigentliche Merckmahle und agnitiones in den gegenseitigen Beylagen selbst abermahl gezeiget worden.

In specie attestiren die Geld- Korn- und Vieh-Register / daß denen Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg Zellischer Linie, wie vorhin den Hertzogen der erloschenen Wolffenbüttelschen / aus den Dörffern quæstionis berechnet worden / Land-Steuer / und daß sie aus Westerhausen / Warnstett / Thal / ꝛc. alle Fructus, so viel bey damahligen Kriege geschehen konte / percipiret / als zum Exempel:

„Korn / Zehenden / Graß / Schaaffe / Wolle / Felle / „Zinß-Gänse / Rauch-Hüner / Zehend-Hüner / Schoß / „Koppen-Schilling / Erben-Zinß / Schencken-Zinß / Gar„ten-Zinß / Molcken-Zinß / ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nicht weniger dociren die Gerichts-Protocolla, daß offtbesagte Dörffer auch in solchen Jahren im Ambte Blanckenburg

Recht

Recht gegeben / und Recht genommen / und daß das dortige gewöhnliche Land-Gerichte / auch über die Einwohner sothaner Dörffer exerciret worden.

Die **Westerburg** war obangeführter massen ein Lehn-Guht deren von Steinberg worden / daher dessen Cammer-Gefälle den Herren Hertzogen nicht berechnet / sondern dem vasallo gelassen wurden. Indessen musten doch die Westerburgischen Unterthanen zu Rorsheim / Dedeleben / Dersheim und Dingelstädt / die Land-Steuer / auch einige derselben andere Præstanda nacher Blanckenburg entrichten / wie aus vorhin gedachten Blanckenburgischen Registern auch klahr gezeiget werden kan.

Desgleichen ist aus den Forst-Ambts-Protocollis, Forst-Rechnungen / Berichten / Supplicationen und Rescriptis offenbahr / daß die Possessio der **Forsten** quæstionis, so wohl als aller andern Forsten der Graffschafft von denen Herren Hertzogen Zellischer Linie fortgesetzet.

Betreffend endlich die **Affter-Lehne** / sind selbige nach Ausgang des Gräflichen Mann-Stams / von den Herren Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg immediatè verliehen / und die Possession also auch desfals zu erst von der Fürstl. Wolffenbüttelschen / und nachmahls Zellischen Linie continuiret worden / immassen solches mit gantzen Convoluten der verhandenen Lehn-Gesinnungen und Reverse, auch Lehn-Registern / und andern Original-Actis überflüßig darzuthun.

## §. XVII.

An. 1641. geschahe eine feindliche Invasion, und zwar durch folgende Conjuncturen.

*An.* 1641. geschiehet eine feindliche *Invasion* mit *Militz*, von der *Armee* so der damahlige Bischoff zu Halberstadt *commandirt*.

Es hatten Ihro Kayserl. Majest. Ferdinand. III. An. 1639. Dero Herrn Bruder / Ertz-Hertzoge Leopold Wilhelm, welcher Bischoff zu Halberstadt war / das Generalat über Dero Armaden anvertrauet. Der kam mit der unterhabenden gantzen

Macht dicto An. 1641. in Nieder-Sachsen; und wie sein Vorhaben war / die Schweden und deren Alliirte auch allda zu verfolgen; Das Hauß Braunschweig und Lüneburg aber mit der Cron Schweden damahls in Alliance stunde / als declarirte er gegen dasselbe mittelst eines publicirten Edicts, den Krieg / und kam es darauf hinc inde zu offenbahren Hostilitæten.

Dieser Gelegenheit bedienet sich der Graf von Tättenbach / umb übel-fundirte *Prætensiones* gelten zu machen.

Des Ertz-Hertzoges Geheimbter Raht / und vornehmster Minister, welchen er mit in Nieder-Sachsen genommen / war Graff Wilhelm Leopold von Tättenbach. Als dieser zu Halberstadt sich des Status Regionis, und der Nachbahrschafft erkundiget / und in Erfahrung kommen / daß die vormahlige Grafen von Reinstein Lehne vom Stifft Halberstadt gehabt / und daß das Stifft noch überdem wegen einiger Stücke und Güter gegen das Hauß Braunschweig und Lüneburg etwas (wiewohl ohne Grund / wie bald folgen wird /) moviret / so ist ihm dieses als materia acquirendi vor ihn angeschienen / und hat er davor gehalten / daß die Gnade / worin er bey seinem Herrn / dem Ertz-Hertzog und Bischoff war / ihm die wahren Halberstädtschen Lehn leicht zuwege bringen / und die grosse Armée, so Hochged. sein Herr commandirte / die vermeinten / ob gleich übel fundirten prætensiones schon gut und gelten machen könte.

## §. XVIII.

Worin solche vermeinte *Prætensiones* bestanden / und was dazu Anlaß gegeben.

Umb von solchen vermeinten / an sich fehlsamen prætensionen alhie in transitu auffrichtige Nachricht zu geben / verhielte es sich damit also: Es hatten die alten Grafen neben ihrer Graffschafft / welche sie vom Hause Braunschweig und Lüneburg recognosciret / verschiedene Sonder-Lehne gehabt / benantlich von Chur-Mayntz / Chur-Sachsen / Bischoffen zu Halberstadt / Bischoffen zu Hildesheim / Fürsten zu Anhalt / Abtißin zu Quedlinburg / Abtißin zu Gandersheim / rc. welche nach Ausgang des Gräflichen Stammes / an Ihre Lehn-Herren / ausser denen Stücken / womit andere etwa exspectiviret gewesen / wieder zurück gefallen.

Nun ist bekandt / daß / wenn ein Graf von unterschiedlichen Herren Lehn hat / man auch die Neben-Lehne / das ist / die

particular- und nicht ad ipsum Comitatum gehörige Stücke / der Graffschafft / oder Graffschafftliche zu seyn / communi usu loquendi sage / sonderlich / wann sie in vicinia der Graffschafft belegen.

Dergleichen hat sich nun auch bey den besondern Lehnen begeben / welche die Graffen zu Reinstein und Blanckenburg neben ihrer / vom Hauße Braunschweig- und Lüneburg zu Lehn gehenden Graffschafft / von andern zu Lehn getragen / dergestalt / daß die jenigen Güter und Stücke / so sie vom Stifft Halberstadt zu Lehn gehabt / vom Nahmen der Grafen / Reinsteinisch genandt worden / und zwar mehr Reinsteinisch / als Blanckenburgisch / indem / da die Linien noch getheilet gewesen / in specie die Reinsteinische / und nicht die Blanckenburgische / solche Halberstädtische Lehne gehabt / weshalb der Nahme hernach continuiret. Das Dohm-Capittul zu Halberstadt hat daher Gelegenheit genommen / solche Stücke eine Graffschafft Reinstein prætensè nennen zu wollen / auch durch die Occasion, daß verschiedene Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg der alten An. 1634. ausgestorbenen Wolffenbüttelschen Linie, (deren supra §. XV. gedacht) Bischöffe zu Halberstadt gewesen / die oben §. III. benandte Dörffer / Westerhausen / Warnstädt / Weddersleben / Thal und Nienstädt; It. die Westerburg cum pertinentiis an sich zu ziehen / das Mittel versucht / daß es vor die hochgedachte Hertzoge / damahliger Wolffenbüttelscher Linie, exspectantien und Lehn-Brieffe gemacht / und selbigen nominationem einer Graffschafft Reinstein / und obmentionirte / in Warheits-Grunde Braunschweig-Lüneburgische Stücke / mit einfliessen lassen / jedoch mit der zur Anlockung beygefügten Clausula erroris & exceptiva:

„So wir hierin auch etwas zu viel / daß die Grafen von „Reinstein von andern / und sonderlich Unserm Fürstl. Hause „Braunschweig (dieses wird gesagt / als im Nahmen des Bischoffes / der zugleich ein Hertzog zu Braunschweig war /) zu Lehn „tragen sollen / gesetzt hätten / das soll Ihren Lbd. und Uns „unschädlich seyn.

Daß die Exspectantien und Belehnungen/ woraus solche prætensiones hergeholet werden wollen/ irrig sind.

Es sind aber solche exspectantien und Belehnungen/ ausser daß eine Grafschafft Reinstein/ und die Stücke/ so jetzo in Quæstion seyn/ denselben irrig inseriret/ (ohne den alten Reinstein/ und verschiedene von Chur-Brandenburg sich thätlich angemaßete Forsten/ als welche in selbigen nicht stehen/) auch noch mit vielen andern frembden Gütern/ (als Chur-Sächsischen/ Hildesheimischen/ Quedlinburgischen/ Gandersheimischen/ ꝛc. ꝛc. ꝛc.) wie auch mit offenbahren Ertichtungen/ und grossen ungemeinen Absurditæten dergestalt angefüllet gewesen/ daß sie nicht allein von hochgedachten Hertzogen alter Wolffenbüttelscher Linie, sondern auch von ihren eigenen auctoribus An. 1611. erroris & falsitatis arguiret/ und dahero das Werck in terminis conatus ersitzen blieben.

## §. XIX.

Man findet hievon klahre argumenta in dem gegenseitigen so genandten Statu Causæ. In selbigem wird sich pag. 6. auf vorhin gedachte vermeinte Anwartungen und Lehn-Brieffe de An. 1583. 1592. 1600. und 1616. beruffen/ und pag. 50. Nr: 5. zur eigentlichen basi der vermeinten Prætension gesetzt/ jetzt-gedachter Brieff de An. 1616. als wodurch die Lehnschafft-Sache zwischen Halberstadt und Braunschweig ihre völlige Richtigkeit erlanget haben soll. Der angegebene Lehn-Brieff/ und darauf angeblich gerichteter Revers, werden in copiis beygeleget sub F.F.F. und G.G.G. Es sind aber beydes bloße/ nichts-geltende Scharteken/ die/ wenn man sie nur ein wenig ansiehet/ ihre Ungültigkeit so fort verrahten: Indem (I.) der angegebene Lehn-Brieff sub F.F.F. von Hertzog Christian, Bischoffen zu Halberstadt/ und Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ seinem Herrn Bruder/ Hertzog Friedrich Ulrich, ertheilet seyn soll/ und doch/ exemplo inaudito, nicht des prætendirten Lehn-Herrn/ sondern des prætendirten Vasalli Nahme unter dem Lehn-Brieffe stehet/ daß man also fast nicht weiß/ wer allhie Lehn-Herr/ und wer Vasallus seyn sollen.

(II.) Man in diesem angegebenen Lehn-Brieffe den Bevollmächtigten/ welcher zu Empfahung der Lehn abgeschicket gewesen/

gewesen seyn soll / nicht zu nennen gewust / sondern an statt seines Nahmens gesetzet : N. N.

Deßgleichen (III.) an statt der Nahmen der Gezeugen / so bey dem actu investituræ gewesen seyn sollen / N. N. und N. N.

Und (IV.) loco des eigentlichen Tages / da der Lehn-Brieff datiret / in genere am Tage des Monahts Augusti.

(V.) Im angegebenem Revers sub G. G G. hinwiederumb an statt des Nahmens des bevollmächtigten Abgesandten / N.N.

Und (VI.) in fine, weder locus, dies, noch annus, sondern das Wort : geschehen. Und damit abgebrochen : Anderer verschiedener dabey sich findender Mängel anitzo nicht zu gedencken.

In disseitigen Replicis ist umständlich / und ad oculum gezeiget / daß diese Brieffe nichts seyn als figmenta, und so ungemeine handgreiffliche figmenta, daß man solche vor Leute zu bringen sich entsehen sollen.

Jetzo / in dem so genandten Statu Causæ, will vorgewendet werden / sie wären gemacht umb perpetua notula Lehn-Brieffes und Reverses zu seyn : Sie sind aber beyde vor würckliche Lehn-Brieffe und Reverse ausgegeben / und werden noch jetzo bey dem so genandten Statu Causæ davor ausgegeben / massen sie expresse also rubriciret seyn :

Lit. F. F. F.

„ Hertzog Friedrich Ulrichs Lehn-Brieff An. 1616. im „ Augusto.

Lit. G. G. G.

„ Hertzog Friedrich Ulrichs Revers.

Man wird etwan sagen wollen / sie wären hiernechst zum Lehn-Brieffe und Revers gebrauchet. Das ist aber eben dasjenige / was erst hätte müssen erwiesen werden / und nimmer erwiesen werden kan. Præsumirlich ist nullo modo, daß hochbesagter Hertzog diese / mit so vielen absurditæten und Ertichtungen / in specie auch einem neuen figmento von einer vorgegebenen

Gandersheimischen Cession ( de qua prolixè in Replicis,) angefüllete Brieffe / pro notulis solle beliebet haben.

Er hat biß in An. 1634. also noch 18. Jahr nach solchen vendit irten notulis gelebet. Wenn nun wahr wäre / daß er sich An. 1616. dazu verstanden hätte / so würde in tanto spacio temporis, der Effect davon / nemlich das respectivè Geben / und Nehmen eines Lehn-Brieffes und Reverses erfolget seyn ; wovon aber nec vola, nec vestigium zu finden. Wäre es gleich geschehen / könte es doch der jetzigen Zellischen Linie nicht præjudiciren. Es ist aber auch nicht geschehen : Und umb solches in continenti wahrzunehmen / darff nur die gegenseitige Beylage sub I. I. angesehen werden.

Selbige ist ein Bericht-Schreiben an Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Friedrich Wilhelm / nunmehr Gottseel. Gedächtniß / von dessen Hoff-Raht zu Halberstadt / Leonhard Weiler, datiret Halberstadt / den 18. Martii, An. 1668. welcher Hoff-Raht in den Reinsteinischen Sachen viel gebrauchet ; des derseits erhabenen unbegründeten Streits incentor & adulator, und depositarius aller Beschaffenheit / und derseitiger Schwäche / prætextuum, und Unrichtigkeiten gewesen / und bey Grafen Hans Erasmo von Tättenbach / zu Diensten / als Raht sich insinuiret / umb sub illa specie das Chur-Brandenburgische Absehen / desto besser zu befodern.

Dieser Mann nun / nachdem er referiret / aus was Ursachen die zu Zell gesuchte Tättenbachische abermahlige Belehnung ihren Fortgang nicht gehabt : was er ad inserviendum intentioni Brandenburgicæ, denen Præsident und Rähten vorgesaget / ( so unwahre Dinge / die er / Weiler, besser gewust / wie so gleich zu probiren / wenn allhie Zeit und Orth dazu wäre / ) und was ihme darauf für Bescheid gegeben / so expectoriret er sich gegen den Churfürsten endlich folgender gestalt:

„Weil ich wohl sehe / daß diese gantze Belehnungs-Sache des „Herrn Grafen von Reinstein nicht eher / als biß Ew. „Churfürstl. Durchl. mit dem Fürstl. Hause Braunschweig / „die so offt von allen gnädigst beliebte Conferentz fortgestellet / „und was eigentlich Halberstädtische / und welche

„Braun-

„Braunschweigische / und zur Graffschafft Reinstein „gehörige Lehne seynd / fest gesetzet sey / zu effectuiren „stehe / so bin so fort von Zell auf Wolffenbüttel gereiset / 2c. 2c.

Also hatte man Halberstädtischer Seiten An. 1668. wegen der / des Theils prætendirten Stücke noch kein fundament, sondern man suchte solches. (Aber vergeblich / weil die Braunschweig-Lüneburgischen Jura und Possessio fest und gewiß waren.) Und wie kan man denn sagen / daß die Halberstädtische prætendirte Lehnschafft An. 1616. und also 52. Jahr vorhero ihre Richtigkeit erlanget? Vielmehr ist impossibilitas rei, & inanis jactatio für Augen / und zugleich offenbahr / daß alles / was im so genandten Statu Causæ, loco citato, und in solchen / und andern gegenseitigen Scriptis hin- und wieder von Vergleichen / von Uhrkunden / von extradirten Originalien, und von Aydlichen Bestättigungen / so der Sache halber An. 1616. passiret seyn sollen / vorgegeben wird / nicht den geringsten Grund habe; womit denn auch zugleich der gantze so genandte Status Causæ über einen Hauffen fällt.

Es wird sich aber dieser jetzo considerirten notularum unten zu erinnern seyn / nachdemmahl solche nichtige Scharteken gleichwohl zum fundamento Juris vorgewendet worden / worauf die Invasion der Braunschweig-Lüneburgischen zur wahren Graffschafft Reinstein gehörigen Stücke An. 1670. unternommen.

## §. XX.

Was im übrigen sonst in dem so genandten Statu Causæ, wegen einer von Hertzog Fridrich Ulrich, An. 1628. herausgegebenen Information-Schrifft / welcher einige solcher vermeinten Exspectantz- und Lehn-Brieffe / (aber keine de An. 1616. noch überall è toto spatio regiminis Hertzog Friedrich Ulrichs,) in Copia beygefüget seyn / und als ob das damahlige gesambte Fürstl. Hauß Braunschweig-Lüneburg an gedachtem Scripto Theil gehabt / aus den angemasseten Exceptionibus und Duplicis jetzo wiederholet wird / dem ist gleichfals in den disseitigen Replicis längst haubtsächlich begegnet / und solidè gezeiget /

daß / was von beregter Information an der Gegenseite vorgegeben / und daraus allegiret wird / darin nicht stehe / ja litera apertâ dem wiederspreche: und das / was eigentlich darin stehet / die gegenseitige Intention nicht probire / und daß endlich / wenn es auch schon mit solcher Information sich so verhielte / wie gegenseits allegiret wird / dennoch auch solches Hertzogen Friedrich Ulrich selbsten / oder dessen Descendenten, wenn er deren gehabt / keines weges / vielweniger den Herren Agnatis præjudiciret haben würde. Gestalt dann auch diese / An. 1634. bey eröffneter Wolffenbüttelschen Succession, wie vorhin §. XV. & XVI. angeführet / jura integra, der / ex pacto & providentia Majorum ihnen nebst andern Kayserl. und Reichs-Lehn-Landen mit heimgefallenen Graffschafft Reinstein-Blanckenburg / und darin auch in specie die Oerter quæstionis ohne Abgang conserviret / die uhralte possession continuiret / und darüber mit einem Diplomate Kayserl. Confirmation, wie auch von den Kayserl. Ministris und Generals, auf Kayserl. Special-Befehl / mit Salvaguardien versehen worden.

## §. XXI.

Die Stücke quæstionis werden manu hostili invadiret.

E diverticulo §phi XVIII. XIX. & XX. nun in viam, und zu der materie, wobey man §pho X. sub fin. geblieben / wieder zu kehren / so war des Grafen von Tättenbach Meinung / wie vorgedacht / oberzehlte an sich ungegründete / und längst rejicirte prætensiones zu seinem Vortheil anzuwenden.

Er hat die Occasion hiezu umb so favorabler befunden / weil nicht allein der Ertz-Hertzog in diesen Landen Meister / sondern auch das Hauß Braunschweig-Lüneburg durch tödlichen Hintritt Herrn Hertzogen Georgen, hochseeligster Gedächtniß / welcher Dero Zeit / und biß an sein Ende in ansehnlicher Armatur gestanden / mercklich geschwächet / und alles mit Schrecken der formidablen Kayserl. Armée erfüllet gewesen.

Daher mit solcher Gelegenheit obgemeldte Stücke der Braunschweig-Lüneburgischen Graffschafft Blanckenburg-Reinstein armata und militari manu erstiegen / erbrochen und invadiret worden.

Gleich

Gleichwie aber dieses eine blosse Gewaltthätigkeit gewesen/ also verstehet sich von selbst / daß dem Hause Braunschweig Lüneburg dadurch nicht præjudiciret sey / noch præjudiciret werden können / als welches auch seine im Memoriali agnoscirte uhralte possession nicht dimittiret / sondern sich dabey / so viel contra vim majorem, und per miseriam temporum geschehen können / animo & corpore, durch protestationes, Abthuung der Ertz-Hertzoglichen / und Wiederanschlagung der Braunschweig-Lüneburgischen Wapen / Hebung der præstandorum, und andere mügliche Actus unaussetzlich behalten.

## §. XXII.

Der Graff von Tättenbach hat indessen sein Vorhaben von der Gelegenheit zu profitiren / verfolget / und bey dem Ertz-Hertzog Ansuchung gethan / daß ihm die von Halberstadt zu Lehn gehende Reinsteinische Güter / welche man / wie oberwehnet / **Graffschafft Reinstein** nennete / und sub illo nominis prætextu Stücke und Güter der wahren Graffschafft **Reinstein** / so dem Hause Braunschweig-Lüneburg à Seculis zugehörig / da hinein ziehen wolte / zu Lehn conferiret werden mögten.

Der Graf v: Tättenb: wird vom Ertz-Hertzog mit Halberst: Reinst: Stücken / und zugleich de facto mit den mehresten invadirten Br. Lün: beliehen.

Und ob nun zwar der Ertz-Hertzog / der erst ins Halberstädtsche kommen / also umb dessen Zustand nichts wuste / und als ein General mit den militaribus, und Etats-Sachen gnug zu thun hatte / dem Grafen / welchen er als seinen gewesenen Hoffmeister liebete / in solcher unruhigen und unwissenden Zeit / einen Lehn-Brieff / ad imitationem obgedachter tam in materialibus, quam formalibus, unrechten / nichtigen / und von ihren eigenen auctoribus erroris & falsitatis arguirten / also multis modis ungültigen Exspectantz, woraus dieser Brieff / was die darin angegebene Lehn betrifft / von Wort zu Wort nachgeschrieben / über eine / als von Halberstadt Lehn-rührige Graffschafft Reinstein / mit verschiedenen anmaßlich dahinein ziehenden frembden Stücken An. 1643. so hingegeben / so hat doch solches keine weitere Krafft haben können / als auf die Güter / so in Warheit Halberstädtisch Lehn gewesen / woran als Welt-bekandten Rechtens umb so weniger zu zweiffeln / als in solchem Lehn-Brieffe / gleichfals die aus-

Solche de facto unternommene Belehnung über Br: Lün: Stücke hat keine Krafft.

ausdrückliche Clausula erroris, sive exceptiva & reservatoria befindlich ist:

„So Wir hierin auch etwas zu viel / daß die Grafen von „Reinstein von andern etwan zu Lehn getragen haben sol„len / gesetzt hätten / das soll Uns und Ihnen unschädlich „seyn.

Wodurch man dann Halberstädtischer Seiten bekannt / daß man nicht prætendire / daß alles / was in solchem Lehn-Brieffe stehet / deßwegen in Warheit vor Halberstädtisch zu halten. Also dieser Lehn-Brieff nicht nur als res inter alios acta, sondern auch wegen solcher darin befindlichen Unrichtigkeiten gegen Niemand / und am allerwenigsten gegen Braunschweig-Lüneburg das geringste Fundament, oder Regulam machen können.

Wie dann wohl zu observiren / daß mit den Worten / von andern / principaliter auf das Hauß Braunschweig-Lüneburg reflectiret worden / als welches (wie vorhin §. XVIII. angeführet /) in der Formula der ungültigen exspectantz de An. 1583. woraus / wie vorgemeldet / dieser Lehn-Brieff de An. 1643. quoad bona ingredientia de verbo ad verbum genommen / mit Nahmen ausgedrücket: ibi:

„Von andern / und sonderlich von Unserm Fürstl. Hau„se Braunschweig zu Lehn tragen sollen. rc.

Dahero dann in clausula illa exceptiva supra dicta vornemlich eben die Braunschweigische / und in specie die jetzo quæstionirte Stücke verstanden und gemeinet worden / in Betracht / hochgedachtes Hauß solche in possession hatte / und über deren ab antiquo gehabte possession auch alte investituras allegiren konte / und kan / wie in demjetzigen gegenseitigen Memoriali expresse zugestanden wird.

Eben dergleichen / und eine in der That positive Bekäntniß / daß der angemaßte Halberstädtsche Lehn-Brieff de An. 1643. in parte substantiali irrig sey / hat auch das Dohm Capitul zu Halberstadt selbst dadurch von sich gegeben / daß in

Con-

Consensu dicti Capituli über die den Grafen von Tättenbach zu ertheilende Belehnung gesetzt:

„Daß Wir demnach in sothane gnädigst versprochene Colla„tion und Investitur obbesagter Graffschafft Reinstein con„sentiret und verwilliget haben / so ferne und weit diesel„be vom Stifft Halberstadt Lehnrührig ist.

Die Halberstädtische Lehnschafft participirte überall nichts de ipso antiquo vero Comitatu, sondern dieser war totus feudum Brunsvicense.

Indessen ist doch hoc loco genug / daß Capitulum selbst den Halberstädtischen Lehn-Brieff vor unrichtig und irrig darin declariret / daß in selbigem vorgegeben worden / als ob eine Graffschafft Reinstein mit allen ihren Ein- und Zubehörungen von Halberstadt zu Lehn rühre.

## §. XXIII.

Es hat auch der Grafe wohl erkand/ daß die mit Zuthuung und Nachdruck der Kayserl. Armée gegen das Hauß Braunschweig und Lüneburg bewirckte turbationes länger/als der Krieg/ nicht währen könten/und daß ihm mit dem Halberstädtischen ungewissen irrigen Lehn-Brieffe/ in Ansehen derer dahinein gezogenen Braunschweigischen Stücke / im Grunde nichts geholffen wäre / sondern daß / wenn er selbige mit Recht erhalten/ und ruhig besitzen wolte / sie bey den Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / als veris & antiquis Dominis ausbitten müste. Wie er dann in solchem Betracht dem Ertz-Hertzog und Bischoff die Sache / und wahre Beschaffenheit vorgetragen / und denselben umb Erlaubniß und Consens, solche Stücke von Braunschweig-Lüneburg zu recognosciren / gebehten. Da dann hochgedachter Bischoff ihm den desfals gesuchten Consens (so ratione der Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / kein Consens, sondern Agnitio gewesen/) mit Vorwissen und Einraht des Stiffts Halberstädtischen Cantzlers Hinrich Jordans, als veritatis conscii, ertheilet / Inhalts Rescripti vom 11. Nov. 1643.

Der Graf erkennet auch/ daß solche an maßliche Be- lehnung k[eine]n Besta[nd] haben kön[nen].

Träget de[s]wegen die Sache de[m] Bischoff vor / und [er]hält dessen Consens, od[er] vielmehr Agnition, d[a] die Stücke von Br.Lün[eburg] zu recognosc[i]ren.

wovon Copia in forma probante ad acta gebracht / und der Gegentheil das Original, secundum propriam confessionem, in Händen hat. Und ob zwar des Bischoffs Consens solcher gestalt darin ertheilet / daß sothane Belehnung dem Stifft Halberstadt am habenden Jure nicht præjudicirlich seyn solle; So ist doch klar / daß solche Clausul nur Jura competentia des Stiffts Halberstadt (die man auch disseits nicht impugniret / sondern daß die Grafen zu Reinstein verschiedene Güter vom Stifft Halberstadt zu Lehn gehabt / concediret /) verwahret / keines weges aber non competentia, so wenig in possessorio, als petitorio stabiliret / oder reserviret habe.

## §. XXIV.

Wendet sich hierauf zu Br:Lün: und bittet / ihn mit solchen Stücken zu belehnen.

Der Graf hat sich hierauf bey dem Hause Braunschweig-Lüneburg angemeldet / und mittelst Anführung derer demselben geleisteten Dienste die Belehnung über die Stücke quæstionis geziemend und inständig gesuchet.

Welches aus gewissen *Consideratio-nen accordiret /* und *A.* 1644. zu werck gerichtet wird.

Und weil man auf denselben / als einen Kayserl. beym Kriege gebrauchten vornehmen Ministrum, der bey dem / zwischen Ihro Kayserl. Majest. und offt-hochgedachtem Hause negotiirten Frieden viele Mühwaltung gehabt / und ins künfftige mit guten Officiis zustatten kommen könte / billig reflexion nehmen müssen / so ist mit demselben in der Stadt Braunschweig tractiret / und er darauf An. 1644. d. 28. Decembr. mit den quæstionirten Gütern / grössesten Theils / als Braunschweig-Lüneburgischen Stücken und Oerthern beliehen worden / wie der Recess und Infeudation mit mehrem ausweisen. Gestalt denn in dieser Infeudation die Stücke / in deren Possession das Hauß Braunschweig und Lüneburg von Chur-Brandenburg turbiret worden / und welche demselben vigore Mandati S. C. cum omni causa restituiret werden müssen / fast alle (massen die turbation noch weiter gangen /) ausdrücklich enthalten.

Als nemlich (I.) Die Dorffschafften Westerhausen / Warnstett / Weddersleben / Thal und Nienstett.

(II.) Die

(II.) Die Zehenden zu Westerhausen / Weddersleben und Warnstett.

(III.) Der halbe Theil des Hauses Westerburg / sambt allen darzu gehörigen Dörffern / und andern pertinentien.

(IV.) Der grosse Thalische Forst / und aus dem kleinen Thalischen Forst vierzehen allda specificirte Berge und Thale / und aus dem Alrodischen Forst das Laubthal.

Es ist auch in solcher Infeudation stipuliret:

„Daß / was bey der Blanckenburgischen Regierung und „Cantzley an Sententien, Decreten, Transactionen, Con-„firmationen, und andern gerichtlichen Handelungen super „rebus & juribus privatorum fürgangen / so wohl für / als ge-„gen die Unterthanen und Eingesessenen deren zu Lehn ange-„setzten Oerther / in ihrem völligem Vigor unstreitig bleiben / „und darüber gehalten / auch die in Process etwa befangene „Sachen in dem Stande / darin sie jetzo befindlich / gelassen / „und reassumiret / dero Behueff auch die in solchen Sachen „ergangene acta innerhalb 4. Wochen nach Schließ- und „Vollziehung dieses / wie denn auch die Nachrichtungen und „Uhrkunden / so zum Haußhalt der beliehenen Oerther von-„nöhten / und etwa bey dem Fürstl. Hause verhanden / Ihr. „Hochgräfl. Excell. Extracts-weise communiciret / und ab-„gefolget werden sollen.

Welches denn auch allein satis argumenti ist / wenn sonst keine wären / (da deren so viel andere / nicht weniger hell-leuchtende sind /) daß die zu Lehn angesetzte Oerther bißher unter der Reinstein-Blanckenburgischen Regierung und Cantzley-Jurisdiction gestanden / mithin daß das Hauß Braunschweig und Lüneburg in deren Possession war.

Es hat sich der Graf zwar bemühet / mit dem alten Reinstein / und denen daherum belegenen Höltzungen von diesem

Durchl. Hause auch beliehen zu werden. Man hat es ihm auch purè nicht versaget/ sondern in weiter Bedencken genommen/ indessen aber/ und folglich den Reinstein/ mit seinem Umbfang/ wie vorhin/ in Possession und Complexu der Grafschafft Blanckenburg und Reinstein/ worin derselbe auch notoriè situiret/ behalten.

## §. XXV.

Diese Umbstände und *Agnition* sind eine grosse Uberzeugung disseitigen *Juris*.

Man siehet aber aus jetzt-erzehlten Umbständen/ wie überzeugend des Hauses Braunschweig und Lüneburg Jura seyn müssen/ nachdehmmahl der Graff von Tättenbach/ Minister partis adversæ, der seinen Herrn den Ertz-Hertzog und Bischoff zu Halberstadt/ ja den Kayser selbst (als bey welchen er Hof-Krieges-Raht war/) zum Rücken hatte/ die offtermeldten Stücke quæstionis, von hochgedachtem Hause mit Consens, oder vielmehr Agnition seines Herrn des Bischoffs zu Halberstadt zu Lehn genommen.

## §. XXVI.

Der Graf von Tättenbach hat den Nahmen eines Grafen zu Reinstein geführet/ welches die Hertzogen zu Br: Lün: ihm gegönnet.

Indem nun der Graf also Reinsteinische Lehne/ theils von Halberstadt/ theils von Braunschweig-Lüneburg/ und jene sub titulo, vel Schemate Comitatus empfangen/ und von der Zeit an schon den Nahmen eines Grafen zu Reinstein geführet; So ist es sub illa æquivocatione so hingangen/ daß er sich also geschrieben/ und von andern so tituliret worden.

Die Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg haben es ihm gegönnet/ und gönnen können. Es wäre auch fast unfreundlich gewesen/ zu begehren/ daß er davon abstehen solle/ nachdem Sie durch die erfolgte Infeudation de An. 1644. Ihr Recht und Possession ratione offt-bedeuteter zu Ihrer rechten/ alten/ wahren Graffschafft gehörigen Stücke/ conserviret/ sich auch endlich/ wie bekandt/ umb Gräfl. Titul nicht bekümmern.

§. XXVII.

## §. XXVII.

In solchem Zustand war die Sache / als An. 1648 der Westphälische Friede erfolget. Nemlich der Grafe hatte sich An. 1643. von Herrn Ertz-Hertzog / als Bischoffen zu Halberstadt / mit Reinsteinischen Lehn investiren lassen: Merckete aber / daß er verschiedene Stücke durch solche Investitur, weil sie in Warheit Braunschweigisch / nicht würde behaubten können: Derowegen er dieselbe im folgenden 1644. Jahre consentiente, vel potius agnoscente Episcopo, vom Hause Braunschweig-Lüneburg zu Lehn genommen hatte. Gleichwie nun beyde solche Belehnungen (die Halberstädtische und Braunschweig-Lüneburgische) zu Krieges-Zeiten geschehen waren / bey denen Friedens-Tractaten aber die Intention in vielen Wegen dahin gieng / daß die Neuerungen / so beym Kriege eingeführet / hinwiederumb abgethan / und die Sachen in den Stand / wie sie vorhin gewesen / restituiret werden solten; Also war der Graf von Tättenbach in Furcht / daß es mit seinen Belehnungen ebener gestalt ergehen mögte. Umb sich dagegen zu præcautioniren / hat er bey den Friedens-Tractaten sollicitiret / daß dem Instrumento Pacis seinetwegen Verwahrungs-Clausuln möchten einverleibet werden.

Bey dem Westphäl: Friedens-Schluß erhält der Graf[...] daß dem Instr[...] Pacis, beyder[...] ley Lehn hal[...] ber / Verwah[...] rungs-Clau[...] suln inseriret werden.

Absonderlich ist er sehr besorget gewesen / daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / welchem das Stifft Halberstadt cediret wurde / (quia hoc modo persona Domini mutabatur,) ihm die Halberstädtische Lehn-Stücke entziehen möchte / dagegen er eine Versicherung in gesagtem Instrumento Pacis Artic. XI. §. 3. dahin erhalten: Daß Se. Churfürstl. Durchl. ihn bey der Possession lassen / und ihm die Investitur renoviren solle. Verbis:

„Teneatur Dominus Elector Comitem à Tättenbach in possessione Comitatus Reinstein conservare, eidemque Investituram à Domino Archi-Duce de Consensu Capituli concessam, renovare.

Er hat aber zugleich auch der Braunschweig-Lüneburgischen Lehne versichert seyn wollen / obschon damahls ratione deren

persona Domini nicht verändert worden / sondern das Dominium directum bey eben der Fürstl. Familie geblieben / welche Krafft uhralten Juris und Possession die infeudation An. 1644. ertheilet hatte / und derowegen erhalten / daß dem Instrumento Pacis gleichfals die Clausul inseriret worden / Artic. XIII. §. 10.

„Infeudatio Comiti à Tättenbach à Ducibus facta, eoque nomine initæ leges, sarta tecta maneant.

Auf die Weise waren ihm seine bona acquisita respectu beyder Lehns-Herrschafften verwahret.

Daneben hat er auch titulum Comitis, & Comitatus, wie zu erachten / gerne salviren wollen.

Wie das Wort: Co- nitatus einstein: n den §. eneatur kommen.

Nun waren ihm die Halberstädtische Lehn auf Veranlassung / Maaße und Weise / wie oben §. XXII. angeführet / nomine ac titulo Comitatus: die Braunschweig-Lüneburgische aber also nicht / sondern als Stücke / item Oerther (vid. §. XXIV.) gegeben. Also hat er ihm die Halberstädtische titulo Comitatus, die Braunschweig-Lüneburgische aber generali ac simplici nomine Infeudationis bestättigen lassen. Er hatte vorhin den titulum Comitis auf solche Weise geführet / also hat er davor gehalten / damit ebener Gestalt continuiren zu können.

Die Exempla, daß nomina dignitatum geführet worden / von denen die nichts / oder wenig von den vormahligen Gütern haben / sind gar zu wohl bekandt / als daß nöhtig seyn solte / deren alhie anzuziehen.

Weil der von Tättenbach einige derer Güter / so die alten Grafen von Reinstein possidiret / theils von Halberstadt / theils vom Hause Braunschweig-Lüneburg zu Lehn gehabt / so hat er vermeinet / daß bey ihm der Titul, Comitis de Reinstein, & Comitatus Reinstein, wohl passiren könne.

Und also ist des Grafen wegen / vor demselben / in ejus gratiam, und speciem honoris, der Titul Comitatus Reinstein

in

in gedachten Articulum XI. ejusque §phum Teneatur &c. gekommen/und alda gesetzet/welches man offt-ernandten Grafen zu seinem verlangten Ansehen und Dignitæt, wie vorhin gedacht/gegönnet. Die eigentliche/rechte/wahre alte Graffschafft Reinstein aber/so/wie oben §. II. & III. gezeiget/ und gegenseits in Duplicis gestanden wird/ mit Blanckenburg/ ein Corpus Comitatus ausmachet/ und Graffschafft Blanckenburg/oder Graffschafft Reinstein seorsim, oder conjunctim genennet wird/ ist beym Hause Braunschweig-Lüneburg einen Weg wie den andern verblieben/ (außer daß das Dominium utile einiger dazu gehörigen Stücke/ wie vorhin mehrmahls vernommen/dem Grafen von Tättenbach verliehen/) massen im Reiche auch post Instr. Pacis solches ohne eintzige Wiedersprache oder Zweiffel/ als notorium publicè erkandt worden/ gestalt auch davon unterschiedliche exempla infra §. XXXV. folgen werden. Daß solches dem Hause Br: Läneb: *nullo modo præjudiciret.*

## §. XXVIII.

Nur hat man/ ehe man weiter gehet/ bey dem vorhin angeführten §. Instr. Pacis, Teneatur &c. zu bemercken/ daß Chur-Brandenburg in demselben sein vermeintes Haubt-Fundament suche/ und vorgebe/ als ob darin vor die derseitige prætension klahr disponiret sey: Wie man sich dann dessen in allen productis und Schrifften/ jetzo auch in Memoriali, und so genandtem Statu Causæ rühmet/ und sub finem gedachten Status Causæ setzet: Chur-Brandenburg suchet sein vermeintes Haubt-*Fundament* in angezogenem §. Teneatur.

„Die Chur-Brandenburgischen fundamenta wären unum-„stoßlich. Insonderheit disponire das Instrumentum Pa-„cis Westphalicæ der Graffschafft Reinstein halber klahr „vor das Chur-Hauß Brandenburg.

In selbigem ist *tota voluntatis intentio* vor den Grafen / gegen Chur-Brandenb: gerichtet.

Wenn man aber solchen §phum nach seinem natürlichen sensu, so einem jeden / der ihn ohne passion lieset / in die Augen und Gemühte fället / consideriret / so wird man so gleich warnehmen / daß selbiger eintzig und allein zu Sicherheit und favor des Grafen von Tättenbach / und nicht zu favor Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / oder als ob deroselben dadurch etwas gegeben / oder zugeeignet / vielweniger als ob deroselben dadurch ein mehrers zugestanden seyn solle / als was dero Herr Vorfahr im Fürstenthum Halberstadt gehabt / disponire.

Dann vorerst regieret den gantzen Inhalt / das Wort / Teneatur. Selbiges ist kein Verbum dandi, vel commodum & utilitatem ejus, in quem dirigitur, promovendi, sondern es ist verbum jubendi, ut aliquid fiat.

Auch ist dieser jussus expressè gegen Chur-Brandenburg gerichtet. Denn es heißet: Teneatur Dominus Elector &c. Wäre die intention gewesen / dem Churfürsten von Brandenburg auch nur ratione der wahren Halberstädtischen Lehn dadurch zu prospiciren / hätte nicht gesaget werden müssen: Teneatur Dominus Elector &c. sondern etwan: Teneatur Comes à Tättenbach à Domino Electore feudorum suorum Halberstadensium renovationem petere.

Es gehen aber die Worte / und tota voluntatis intentio dahin / Sr. Churfürstl. Durchl. anzuhalten und zu constringiren / daß Sie den Grafen bey der Halberstädtischen investitur, tali quali, so richtig oder unrichtig selbige seyn möchte / unperturbiret lassen solle.

Hierumb war es dem Grafen ratione Chur-Brandenburg zu thun / und dieses suchte er / wie man §pho antecedente gezeiget: Also wurde auch dieses allein / und ein mehrers nicht / per hunc §phum disponiret: Siquidem lex, vel pactum non disponit, nisi de eo, & ad id, de quo agitur, & quod intenditur.

Solche / des §. *unica intentio*, ist derseits längst schriftlich *agnosciret*.

Daß dieses des §phi gantzer und eintziger Scopus sey / und daß die intention also unicè pro Comite contra Chur-Brandenburg

burg gerichtet gewesen / solches haben Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Friedrich Wilhelm, bald nach Errichtung des Instr. Pacis Selbst expressè agnosciret / indem sie an die Herren Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg den 13. Febr. 1649. ein Schreiben abgelassen / und darin die formalia gesetzet:

„Es ist im Instrumento Pacis ausdrücklich versehen / daß der „Graf von Tättenbach / als jetziger Possessor solcher Güter / „dabey von Uns unperturbiret gelassen werden solle.

Das Original dieses Schreibens ist verhanden / und davon vidimata Copia cum Replicis übergeben / wohin man sich referiret. Man hat es alda allegiret / und allegiret es auch alhie / blos als eine derseitige agnition dessen / so im Instr. Pacis mit dem §pho Teneatur &c. intendiret / ob wohl die Sache ohne dem ihre Richtigkeit hat / wenn solche agnition gleich nicht geschehen wäre.

An der Gegenseite will ein mysterium gesuchet werden / in dem Wort conservare, gleichsam dieses gegen Braunschweig-Lüneburg abziele / und dem Churfürsten von Brandenburg dadurch aufgetragen sey / contra hanc Serenissimam Domum den Grafen zu conserviren und zu schützen.

Was *in co* *trarium*, vo Chur-Bra denburg au dem §. er-zwungen werden wil hat *nihil fun* *damenti*, so dern ist *So-phisterey*.

Es findet sich aber davon nicht allein an dem Orthe des §phi nichts / sondern die Umbstände wiederlegen auch solche vermeinte interpretation gantz apertè.

Denn die Hertzogen hatten den Grafen auf dessen Bitte mit denen / dem Halberstädtischen Lehn-Brieffe ex errore inserirten Braunschweigischen Stücken / agnoscente Episcopo, beliehen / welche infeudatio, wie man weiß / im Instrum. Pacis confirmiret worden. Sie liessen ihn auch der verliehenen Stücke ruhig geniessen / daß er sich also von denenselben nichts wiedriges zu befahren / noch über Sie zu klagen die geringste Ursache hatte.

Es würde auch mehr als inconvenable gewesen seyn / wenn so mächtige Puissancen, nemlich der Kayser / das gesambte Römische Reich / und die Cron Schweden auf die Hertzogen nur in Gedancken also mit ein paar Worten gezielet hätten; quasi



verò

verò Sie Ihre Gedancken/ und gemachten Schluß/ ausdrücklich zu sagen / oder in das Instr. Pacis zu setzen/ nicht wagen dürffen / da man ja / wenn man ihnen etwas anzuzeigen gehabt / oder anzeigen wollen / es hätte heraus sagen können ; Ihnen auch/ wenn Ursache dazu verhanden gewesen wäre / ( die planè nulla war / ) ohne Zweiffel ausdrücklich gesaget haben würde / daß Sie den Grafen bey der possession ungekräncket lassen solten.

Ja posito, daß das Wort / conservare, gegen das Hauß Braunschweig und Lüneburg gerichtet gewesen / und Chur-Brandenburg eo ipso zum Conservatorn des mehrgedachten Grafen bestellet / so wäre doch das Conservatorium per finem conservandi geendiget. Wie dann Conservatoria im Reich sehr frequent seyn/ und extra dictum finem conservandi nichts operiren / noch sonst einig Jus geben.

Man saget dieses nur secundum non concessam, nec unquam probandam hypothesin, de intellectu verbi conservare.

Daß aber dieses Wort hoc loco einen andern Verstand habe / solches zeiget sich so fort / wenn man Statum Comitis respectu des damahls regierenden Churfürsten von Brandenburg betrachtet. Man nimbt so dann gar bald wahr / daß das injungirte conservare gegen Niemand anders / als eben denselben gemeinet gewesen. Wie dann bekandt / daß eine Art Conservationis sey / die gegen den gehe / qui conservare rogatur, vel jubetur / damit er einem nicht etwas nehme / oder entziehe ; e. g. quando aliquem rogamus, ut nobis amicitiam & benevolentiam conservet: intelligimus, quod eum rogatum velimus, ne à nobis amicitiam & benevolentiam avertat.

Item: Si quis jubeatur honorem & famam alicujus conservare: intelligimus, non debere maledictis, vel diffamationibus eum lædere.

Item: Cum milites, qui per pagos & vicos transeunt, jubentur, fruges rusticorum ibi degentium conservare, intelligimus, interdictum eis esse, ne fruges rusticis auferant, vel eis damnum inferant.

Also

Also heist es: Fides etiam hosti conservanda.

Item: Hæc affectio animi laudatur, quâ etiam contra utilitatem conservatur fides.

Daß nun auch alhie eine solche / und keine andere Art conservationis verstanden / und intendiret werde / ergibt der schon vorhin deducirte Zustand der Sachen / und textus Instrumenti Pacis selbst.

Der Grafe von Tättenbach besorgete / (wie oben erinnert/) daß / wann Chur-Brandenburg Durchl. das Fürstenthum Halberstadt erlangte / Sie ihm die Possession seiner Lehne entziehen möchte: Dagegen hat er wollen Securitæt haben / und deßwegen erhalten / daß dieser §phus dem Instrum. Pacis einverleibet worden: Also / wann da stehet:

„Teneatur Dominus Elector Comitem à Tättenbach conser-„vare in possessione. ist nichts anders gesaget / als: Teneatur Dominus Elector Comitem â Tättenbach relinquere in possessione.

Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / Friedrich Wilhelm, die mit-paciscens dero Zeit gewesen / haben An. 1649. bald nach dem Instr. Pacis es Selbst also expliciret / verbis paulo antè jam tum adductis:

„Es ist im Instrumento Pacis ausdrücklich versehen / daß der „Grafe von Tättenbach / als jetziger Possessor solcher Güter / „dabey von Uns unperturbiret gelassen werden solle.

Wie sehr der Grafe nöhtig gehabt / ihm mit dem angezogenen §pho oder Clausul gegen Chur-Brandenburg zu prospiciren / hat sich ex post facto gezeiget; allermassen man derseits die Halberstädtische Belehnung gantzer zehen Jahr / und biß in An. 1659. trainiret / und auch so gar noch An. 1658. Ihr. Kayserl. Majest. Leopoldo, nunmehr glorwürdigster Gedächtniß / wegen der Tättenbachischen Graffschafft Reinstein (deren Corpus materiale, wie bekandt / aus Halberstädtischen / und Braunschweig-Lüneburgischen Lehn bestanden /) einen gewissen Handel antragen und suchen lassen: Ut Comitatus ille Electori addicatur: welche Proposition aber allerhöchst-gedachte Kayserl. Majest.

 nach

nach Ihrer Welt-gepriesenen Gerechtigkeit zurück gewiesen / unter andern aus der Ursache: Quod Cæsar circa Comitatum Regensteinensem Brunsvicensem Domum offendere nollet. Wie Herr von Pufendorff expressis verbis aus den Chur-Brandenburgischen Archivis berichtet / in Commentar: rer: Brandenb. lib. VII. §. 41. 63. & 64.

Bißher hat man è visceribus circumstantiarum gezeiget / daß der §phus quæstionis allein dem Grafen von Tättenbach zu gute in das Instr. Pacis gekommen. Auf einen Vortheil vor Chur-Brandenburg ist damahls nicht gedacht / also auch dem zu gute in isto §pho nichts gesaget oder disponiret: Cum nemo putandus sit dixisse, quod non mente agitavit.

Und daher kan man nicht behaubten / daß in diesem §pho implicitè mit intendiret sey / dem Churfürsten von Brandenburg eine speciem confirmationis zu geben. Denn es würde sonst so viel seyn / als ob / da gesagt ist:

„Teneatur Dominus Elector Comitem à Tättenbach conser-
„vare in possessione; zugleich oder implicitè gesaget oder gedacht wäre: Teneatur Dominus Elector se ipsum conservare in possessione: welches ein wunderseltsam Sagen oder Dencken seyn würde.

Wolte man etwan vermeinen / es schiene doch eine Confirmatio pro Chur-Brandenburg per indirectum, ex accidenti, & per Consequentiam zu seyn / indem præsupponiret worden / daß der Ertz-Hertzog / als Bischoff zu Halberstadt Lehn-Herr von einer Graffschafft Reinstein und denen Stücken / so im Halberstädtischen Lehn-Brieffe specificiret seyn / gewesen / und der Churfürst von Brandenburg hinkünfftig talis seyn werde / und auff solch fundament disponirt / daß hochgedachter Churfürst den Grafen dabey lassen / und ihm die Investitur renoviren solle / so kombt doch (I.) heraus / daß respectu Chur-Brandenburg keine Confirmatio intendiret sey. Wie kan denn / was man nicht intendiret / folglich nicht gewolt / auf einige Weise eine speciem confirmationis operiren? cum actus agentium non operentur ultra intentionem.

De confirmatione vera, formali & propriè dicta dicitur, quod nihil novi juris det, & quod non lædat jus tertii. Was soll denn dieses wircken / welches eigentlich keine confirmatio ist / sondern nur per indirectum, ex accidenti & per consequentiam dahin gezogen werden will?

(II.) Würde die vermeinte indirecta confirmatio in blossen præsuppositis in facto bestehen. Jam vero nullum præsuppositum in facto potest alterare factum, vel illud reddere aliud, quam in veritate est, vel confirmare, quod ita se non habet. Es hat auch bey dem præsupponente nicht einmahl die Meinung / sondern das præsuppositum ist und bleibet ein nudum narratum, ita ut lex, vel pactum, vel alia dispositio quoad præsupposita saltim conditionatè vel mensuratè loquatur, scilicet, si ita se res habet, vel in quantum ita se res habet.

Diese in der gesunden Vernunfft fundirte principia ad casum præsentem, und auf die gegenwärtigen vermeinten præsupposita zu appliciren / so ist è supra ostensis bekannt / und wird in sequentibus noch mehr bekannt werden; daß die Worte: Comitatus Reinstein, der Warheit / und derseitiger eigenen offtmahligen Geständniß nach / nicht ein Corpus Comitatus, sondern nur einen Theil der Tättenbachischen Graffschafft Reinstein / ja nur Güter / so vom Stifft Halberstadt zu Lehn gehen / bedeuten / und daß auch das Dohm-Capitul selbst / wie vorhin An. 1611. die derseits An. 1583. gemachte expectantz, also ipso An. 1643 in dem Consens zu der Tättenbachischen vom Bischoff geschehenen Belehnung / den aus der Exspectantz genommenen Lehn-Brieff in sehr vielen Stücken / und auch in parte essentiali & maxima, nemlich ratione der Angabe / als ob Corpus der Graffschafft Reinstein Halberstädtisch Lehn sey / vor irrig erkläret habe. Daneben ist bekannt daß die investitura à Domino Archiduce Comiti à Tättenbach cum Consensu Capituli concessa, clausulam exceptivam frembder Lehne expressè in sich habe / und daß sich nicht allein mit solcher clausula in specie auf die Braunschweigische Lehn referiret / sondern daß auch jetztgesagte Braunschweigische Lehn durch die cum agnitione Archiducis, tanquam Episcopi, geschehene Lehns-Nehmung von Braun-

schweig-Lüneburg / ab ista Halberstadensi investitura würcklich excipiret / mithin diese in tantum sich mit angemaßete investitura, dadurch corrigiret sey / welche Correctio im Instr. Pacis bestättiget.

Wie nun keinem Menschen bey Abfassung des §phi Teneatur &c. zu Sinne kommen / durch die darin / blos des Grafen von Tättenbach halben / und zu dessen Ansehen gebrauchte Worte / die vorhin gewesene Beschaffenheit der Sachen zu ändern: Nemlich / da nur ein Antheil der so genandten Graffschafft / imo Güther seyn / die gantze so genandte Graffschafft / und also auch frembde Stücke zu Halberstädtischen Lehn zu machen: Item, Investituram ab Archi-Duce Comiti à Tättenbach concessam, ob sie gleich unrichtig war / und sich selbst vor richtig nicht ausgab / vor richtig zu erklähren / und der von Braunschweig-Lüneburg dem Grafen An. 1644. geschehenen Belehnung dadurch zu derogiren; also machet sich daher von selbst der Schluß / daß die vermeinten præsupposita weiter nicht zu verstehen / als ad mensuram veritatis, (welches principium der Gegentheil selbst agnosciret / wann in den Duplicis part. 3. vol. 2. pag. 412. gesetzt wird: Es muß mens scribentium ex veritate actuum antecedentium expliciret werden;) und ad intentionem des Grafen / das ist / von Güthern und Juribus, die revera Halberstädtisch waren / und daß sothane præsupposita umb so weniger auf die Braunschweig-Lüneburgische dem Grafen verliehene Stücke extendiret werden können / da das Instr. Pacis selbst expresse disponiret / daß die Braunschweig-Lüneburgische Infeudatio sarta tecta bleiben soll.

Daß aber in diesem §pho die Worte: Comitatus Reinstein, gesetzet / und de Investitura Archi-Ducis, it: Consensu Capituli gedacht wurde / solches collimirte alles zu der schon oben gezeigten intention des Grafen / und dessen verlangten Sicherheit / contra Chur-Brandenburg. Der wolte das Ansehen und speciem eines Reichs-Grafen haben / also wurde gesetzt: Teneatur Dominus Elector Comitem conservare in possessione Comitatus Reinstein; und

des

des Comitatus wurde hoc loco erwehnet / weil dem Grafen die Halberstädtische Lehn / wie vorhin angeführet / nomine ac titulo Comitatus verliehen waren / ob er schon re ipsa keinen Comitatum bekommen hatte / sondern Lehne / so in Particulier-Gütern bestunden. Umb solcher Güter gegen Chur-Brandenburg sicher zu seyn / wurde disponiret / daß der Churfürst dem Grafen Investituram ab Archi-Duce concessam renoviren solle.

Damit auch Chur-Brandenburg solche Investituram (in welcher per clausulam exceptivam & reservatoriam frembde Lehne / und in specie die Braunschweigische excipiret waren /) nicht streiten oder disputiren könte / so wurde angezogen / daß Sie concediret wäre / cum consensu Capituli.

Und also giengen alle Puncte dieses §phi gegen Chur-Brandenburg / und waren es totidem inculcationes und vincula, umb diesen Churfürsten anzuhalten / den Grafen bey der Halberstädtischen Investitur unperturbiret zu lassen / und ihm dasjenige zu gönnen / was der Ertz-Hertzog und Bischoff demselben gegönnet hatte / und de jure verleihen konte.

Wenn man aber nun diesen §phum, so allein dem Grafen von Tättenbach zu gute / und zur Versicherung gegen Chur-Brandenburg in das Instrumentum Pacis gesetzet ist / gegen seinen klahren natürlichen Verstand / gegen die bey dessen Abfassung geführte / und aus allen Umständen / und von allen Seiten hervorleuchtende intention, und gegen die Chur-Brandenburgische selbst eigene agnition, für Chur-Brandenburg / gegen Braunschweig-Lüneburg gerichtet zu seyn / vorgeben will / was ist das anders / als mera & manifesta Cavillatio & Sophisticatio, die auch zum Uberfluß ex ipso Instrumento Pacis so fort ihre Abfertigung bekombt / nachdemmahl in, supra, toties jam tum allegato Artic. XIII. §pho 10. die Braunschweig-Lüneburgische dem Grafen von Tättenbach ertheilte Infeudation in specie verwahret worden.

## §. XXIX.

Drey Jahr nach dem Instrumento Pacis, nemlich An. 1651. als nach Absterben weyland Hertzog Friedrichs, das Senium im Durch-

An. 1651. wird die Br: Lün: Infeudatio solenniter wiederholet.

Durchlauchtigsten Hause Braunschweig-Lüneburg an Hertzog Augustum zu Wolffenbüttel kommen/ist obgemeldte Braunschweig-Lüneburgische Infeudatio per actum publicæ & solennis investituræ repetiret/ und von dem Grafen behuefiger Lehn-Revers ausgestellet worden / wie das Original, wovon vidimata Copia cum Replicis ad acta gebracht / besaget.

## §. XXX.

Nach des Grafen Tode/muhtet dessen Vetter die Lehn.

Als demnechst nach tödtlichen Hintritt Graf Wilhelm Leopold von Tättenbach / dessen Vetter / Graf Hans Erasmus, die Braunschweig-Lüneburgische Lehne gemuhtet / und zu deren Empfahung nacher Zelle citiret / und die Gräfliche Tättenbach-Reinsteinische Rähte deshalb jemand ihres Mittels dahin abgeordnet ; So haben Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg dazu an Herrn Hertzog Georg Wilhelms Durchl. als dero Zeit Seniorem, intercessionales ohne allen Beding und restriction abgegeben / sub dato Cölln an der Spree den 11. Febr. 1668. worin Sie expresse Ansuchung thun und recommendiren:

Chur-Brandenb: *recommendirt* solche Sache.

„Daß der Gräfliche Abgeordnete zu Empfahung der von dem „Fürstl. Hause Braunschweig recognoscirenden und zu der „Graffschafft Reinstein gehörigen Lehn admittiret werden „möge.

Es hat aber der actus wegen Mangel gehöriger Vollmachten und anderer Dinge / seinen Fortgang nicht gehabt / und ist also Terminus weiter hinaus gesetzet / und wenig Zeit hernach der Unfall des Grafen Hans Erasmi, und die Chur-Brandenburgische Invasion erfolget.

## §. XXXI.

Das Hauß Br:Lün: kan also alte und neue *Investituras* anziehen.

Indessen erscheinet aus obigen Belehnungen / wie weit gefehlet sey / wenn in gegenseitigem Memoriali, wie supra §. XII. sub init: schon angemercket ist / dem Hause Braunschweig-Lüneburg vorgeworffen werden will / daß es zwar alte Investituras anziehen könne / selbige aber verlegen wären / da doch dasselbe deren so wohl Neue / als Alte / cum perpetua continuatione etiam aliorum actuum possessionis, vor Sich hat.

§. XXXII.

## §. XXXII.

Hingegen aber haben Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg dem Grafen von Tättenbach die Halberstädtische Lehn prima vice nur erst An. 1659. conferiret / ( welch Jahr im Memoriali beflissentlich dissimuliret / und an statt dessen gesaget wird : nicht so gar lange hernach / nemlich post I. P. da es doch zehen Jahr hernach gewesen / weil man nemlich damit umbgieng / ihn davon zu verstossen / ) daß also die Braunschweig-Lüneburgische offternandtem Grafen ertheilte Investituræ ( umb der vorigen / so denen alten Grafen von Blanckenburg und Reinstein à tot Seculis über die alte / rechte / gantze Graffschafft / inclusivè derer Stücke / so von Chur-Brandenburg thätlich occupiret / gegeben / anjetzo nicht zu gedencken ; ) älter seyn / als die Chur-Brandenburgischen / und viele Jahre / nicht nur zum ersten / ( An. 1644. ) sondern auch schon zum andernmahl ( An. 1651. ) vor der Chur-Brandenburgischen ( so endlich An. 1659. zu wercke gerichtet / ) hergangen ; ja prima vice schon zu der Zeit ( nehmlich An. 1644. ) passiret / da Chur-Brandenburg mit dem Stifft Halberstadt / und derseitigen Tättenbachischen Lehn überall nichts zu thun gehabt / und noch nicht einst darauf gedacht / daß das Stifft Halberstadt an Chur-Brandenburg überlassen werden solle.

Chur-Brandenb: hat den Grafen von Tätten-bach *prima vice* nur erst *An.* 1659. beliehen.

Sind also die Br: Lün: Belehnungen *notoriè* die ältesten.

## §. XXXIII.

Es ergiebet sich hierab / was für ein haubt-großer Irthum sey / wann gleich im Anfang des gegenseitigen Memorials, an statt eines vermeinten fundamenti, und mit sonderbahrer Erhebung insinuiret wird / gleichsam Chur-Brandenburg durch den Westphälischen Frieden in possessione quieta & reali der quæstionirten Reinsteinischen Stücke constituiret worden ; nachdemmahl aus dem / so man jetzo angeführet hat / omne contrarium für Augen / indem Braunschweig-Lüneburg An. 1644. und also ante Instr. Pacis, per infeudationem Comiti de Tättenbach, cum agnitione Episcopi Halberstadensis factam, seine uhralte possession conserviret : Das Instr. Pacis solche Infeudation confirmiret / und eadem Infeudatio bald post Instr. Pacis An. 1651.

Es ist ein Haubt-Irthum / zu sagen: Chur-Brandenb: sey *per I. P.* in *possession* der Stücke *quæstionis constituiret* worden.

solenniter wiederholet worden; daß also possessio realis & quieta, & ante Instr. Pacis, & ipso tempore Instr. Pacis, atque cum ejus confirmatione, & post I. P. bey Braunschweig-Lüneburg notoriè gewesen / folglich Chur-Brandenburg durch den Westphäl. Frieden in keine possession, (quia non vacabat, sed repleta erat, & repleta erat cum confirmatione I. P.) geschweige quietam & realem gekommen ist / noch gekommen seyn kan.

Betreffend in specie den alten Reinstein / hatte das Hauß Braunschweig-Lüneburg selbigen / wie man oben vernommen / dem Grafen nicht verliehen / sondern in immediata possessione selbst behalten; Immassen die Notorietæt solcher possession unter andern bezeuget wird / mit einem von Graf Hans Erasmo von Tättenbach / Nahmens seines Vettern / Graf Wilhelm Leopold, an Herrn Hertzog Augusti zu Braunschweig-Lüneburg Durchl. An. 1659. also post Instr. Pacis übergebenen / in Originali verhandenen Memorial, indem der Graf in selbigem ausdrücklich gebehten:

„Daß Sr. Durchl. ihm das alte Schloß Reinstein Fürstl. „tradiren und einräumen möchten / massen dann solches Dero „Fürstl. Hoheit gantz ungeachteter Berg und Stein-Fels „wäre.

Welchem bedencklichen Gesuch Sr. Durchl. jedoch keine statt gegeben / sondern solchen alten Reinstein / als innern Berg und Fels ihres fundi, nach wie vor im Besitz behalten.

## §. XXXIV.

Chur-Brandenb: hat An. 1659. publicè agnosciret / daß di Grafschafft Tättenbach-Reinst: nur zum Theil aus Halberstädt: Lehn bestehe.

Es ist auch bey gedachter von Chur-Brandenburg / als Fürsten zu Halberstadt / an den Grafen von Tättenbach An. 1659. geschehenen ersten Belehnung / so wohl von Selbigem Churfürsten / als dem Grafen / dasjenige publicè agnosciret / was sich vorhin §. XXI. XXII. XXIII. XXIV. XXV. XXVI. XXVII. ex narratione facti klar ergeben / und oben / §. IV. auch bereits notiret / daß nehmlich die Tättenbachische Graffschafft Reinstein aus Halberstädtischen und Braunschweigischen Stücken formiret

ret worden / und also nur zum theil aus Halberstädtischen Lehn bestanden.

Maßen dann / laut eigenhändigen Protocolli eines Chur-Brandenburgischen Rahts / so bey solchem zu Halberstadt in Beyseyn der dortigen Regierung / in specie auch derer Rähte und Bedienten / so die Halberstädtischen Belehnungs-Sachen respiciret / vorgegangenem actu primæ investituræ zugegen gewesen / der Graf von Tättenbach durch seinen bevollmächtigten Vettern / Hans Erasmum Ansuchung gethan:

„Daß ihm (sunt verba formalia Protocolli,) vermöge des zu „Oßnabrück aufgerichteten Frieden-Schlußes / die würckli-„che investitur und Belehnung derjenigen Stücke / oder An-„theil der Graffschafft Reinstein / so von dem Fürstenthum „Halberstadt zu Lehn rühren / wiederfahren möchte.

Welche verba formalia der hochseelige Churfürst bey sothaner ersten Belehnung publicè wiederholen lassen / und Vasallum also / wie gebehten / beliehen / indem der Chur-Brandenburgische Minister, Raban von Canstein / so dero Zeit Director der Halberstädtischen Regierung gewesen / laut gedachten Protocolli, bey dem Actu folgender gestalt gesprochen:

„Als bey dem Durchl. rc. rc. rc. der Herr Graf verschiedlich „Ansuchung gethan / daß Sr. Gnd. vermöge des zu Oßna-„brück aufgerichteten Frieden-Schlußes / die würckliche Inve-„stitur und Belehnung derjenigen Stücke / oder Antheil der „Graffschafft Regenstein / so von dem Fürstenthum Hal-„berstadt zu Lehn rühren / wiederfahren möchte / rc. rc. rc. So „thue Nahmens / und auf sonderbahren Befehl Sr. Churfürstl. „Durchl. zu Brandenburg / nach Anweisung des Frieden-„Schlußes / in Vollmacht des Herrn Wilhelm Leopolden / „Grafen zu Reinstein und Tättenbach / Ich Euch belehnen / „mit allen denen Gütern / die dessen Vorfahren / die Grafen „von Reinstein seel. von Sr. Churfürstl. Durchl. Antecesso-„ren in diesem vormahligen Stiffte / nunmehr Fürstenthum „Halberstadt / zu Lehn getragen / und Er billig haben soll.

Man hat diesseits copiam integram dieses Protocolli in forma probante cum Replicis ad Acta gebracht / für jetzo aber gnug gehalten / jetzt-gehörten Extract zu allegiren / aus dessen consonantz mit dem Ursprung und Wesen toties gesagter Graffschafft Tättenbach-Reinstein evident ist / daß die im I. P. §. Teneatur &c. befindliche Worthe / Comitatus Reinstein, Synecdochice, sumendo partem pro toto, sive Graffschafft / vor einen Antheil der Graffschafft / imo vor Güter zu verstehen.

Eben dasselbe hat Chur-Brandenb: auch noch *An.* 1668. *agnosciret.*

Wie denn auch / daß der andere Theil solcher also genandten Graffschafft in feudis Brunsvicensibus bestanden / von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg vorhochgedacht. An. 1668. agnosciret worden / indem dieselbe dem Gräflichen Tättenbachischen nacher Zelle abgeordneten Raht intercessionales mitgegeben / und darin recommendiret / daß derselbe zu Empfahung der von dem Fürstlichen Hauße Braunschweig recognoscirenden / und zu der Graffschafft Reinstein gehörigen Lehne admittiret werden möge / wie oben §. XXX. schon allegiret.

## §. XXXV.

Bey dem Westphäl: Frieden / und biß jetzt / ist *notorium* geblieben / daß die rechte alte Graffschafft Reinstein dem Hauße Br: Lün: zugehöre.

Es ist aber auch so wohl bey Errichtung des Westphälischen Friedens selbst / als auch nachher / wie supra §. XXVII. sub fin. bereget / dieses alle wege notorium geblieben und agnosciret / daß die rechte / eigentliche / wahre / im Römischen Reiche und Nieder-Sächsischen Crayß ab antiquo bekandte Graffschafft Reinstein / so mit der Graffschafft Blanckenburg einerley ist / wie sie denn auch promiscuè, und zuweilen von beyden conjunctim, Reinstein-Blanckenburg / oder Blanckenburg-Reinstein genennet worden / dem Hause Braunschweig Lüneburg zustehe / und Halberstadt / oder Chur-Brandenburg / als Fürst daselbst / mit selbiger nichts zuschaffen habe.

Im

Im I. P. war Art. XVI. §. 8. & 9. disponiret / welcher gestalt die Satisfaction der Schwedischen Militiæ ( wovon oben §. III. schon gedacht / ) aus denen alda benenneten sieben Reichs-Creysen zu bewircken ; sub finem dicti §. 9. lautet es so:

„Sicut autem dicti septem Circuli soli militiæ Suedicæ, sine „prætensione alterius, assignati intelligantur, ita singuli eo-„rum Electores, Principes & Status eam tantum portio-„nem, quæ juxta matriculam, & cujusque loci „observantiam, & extraditam hic designationem „unicuique præstanda incumbit, pendere debebunt.

Nun wurde die Designation der Anlage des Nieder-Sächsischen Creyses / noch vor Signirung des Friedens / von dessen sämbtlichen Ständen / und darunter nahmentlich und expresse, auch mit Wissen und Concurrentz des Stiffts Halberstadt entworffen und gefertiget / und in selbiger die wahre / alte **Graffschafft Reinstein** / in ordine Statuum, ad dictam satisfactionem contribuentium, also gesetzet:

„**Graffschafft Reinstein und Blanckenburg** / Hertzog „Friedrich, und Hertzog Augustus zu Braunschweig-Lüne-„burg. Davon gibt der Graf von Tättenbach seinen An-„theil: . . . 1860. fl.

Weil indessen die übrigen sechs Creyse ihre Designationes nicht so bald elaboriren konten / man auch überall mit Rectificirung der Quoten annoch zu thun hatte / so wurde post conclusam pacem, und biß in An. 1650. über solche materie weiter tractiret / und die im I. P. indigitirte Designation aller sieben Creyse endlich / nach vielfältigen monitis, von den sämbtlichen Churfürsten / Fürsten und Ständen / und in Ihren Nahmen von Dero anwesenden Gesandten völlig adjustiret / und der Schwedischen Legation übergeben / laut Recessus der Friedens-Execution vom $\frac{16}{26}$. Junii, 1650. §. 35. Diese Repartition ist zu finden in Londorpii Actor. publ. Continuat. IV. Buch ad dict. An. pag. 591. It: in Samuel à Pufendorf Rer. Suec. Lib. XXII. pag. 960. und im Recueil des Traitez de Paix, Tom. III. pag. 587.

Im Londorpio wird sie also rubriciret:

## Repartition,

oder

„Austheilung der verglichenen fünff Millionen Reichsthaler/ „zu der Schwedischen Militiæ in den Reichs-Creysen Satisfa- „ction, wie dieselbe zu Nürnberg aufgesetzt/ und genehm ge- „halten/ auch den 25. Jun. 1650. den Herren Schwedischen „Gevollmächtigten übergeben worden.

Nach denen darin specificirten assignationen auf den Chur-Rheinischen/ Ober-Sächsischen/ Fränckischen/ Schwäbischen/ Ober-Rheinischen/ Westphälischen Creyse folget/

„Nieder-Säsichsche Creyß:

| | | |
|---|---|---|
| „Ertz-Stifft Magdeburg | = | fl. 173550. |
| „Ertz-Stifft Brehmen | = | = 91848. |
| „Stifft Halberstadt | = | = 57662. |
| „Stifft Hildesheim ꝛc. | | |
| „Stifft Lübeck ꝛc. ꝛc. ꝛc. | | |

„Graffschafft Reinstein-Blanckenburg/ Hertzog Augu- „stus, und Hertzog Christian Ludwig, zu Braunschweig-Lü- „neburg/ gibt der Graf von Tättenbach pro rata seinen An- „theil = = 3204. fl.

Man siehet nun aus dieser/ secundum matriculam, und also secundum Statum, qui ab antiquo fuit, geschehenen Anquotirung der Graffschafft Reinstein/ daß des Hauses Braunschweig-Lüneburg alt-hergebrachte possession, bey gemachtem Westphälischen Frieden/ und nachher bey dessen Execution vom gantzen Nieder-Sächsischen Creyse/ und darin in specie auch vom Stiffte Halberstadt/ ja vom gantzen Römischen Reiche freywillig/ und ohne alle Wiedersprache agnosciret worden.

Man siehet klar/ wer den Nahmen der Reichs- und Creyß-mäßigen Graffschafft Reinstein mit der That habe/ und wessen Vasall ratione der zu solcher Graffschafft gehörigen Stücke/ der Graff von Tättenbach gewesen sey.

Wäre

Wäre die rechte / wahre Graffschafft Reinstein Halberstädtisch / und nicht Braunschweigisch Lehn gewesen / so würden Halberstadt / und nachmahls Chur-Brandenburg nimmer zugegeben haben / daß in einem solchen publico Documento, Graffschafft Reinstein / denen Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg zugeschrieben: Es würde auch die Quote der Graffschafft nicht auf die Hertzogen zu Braunschweig repartiret / sondern solche Quote oben hinter die Halberstädtische Quote gesetzet seyn.

Wäre auch der Graf von Tättenbach ratione der rechten / ad formalem Comitatum Reinsteinensem gehörigen Stücke Vasall des Stiffts Halberstadt gewesen / so würden Halberstadt und Chur-Brandenburg nicht consentiret haben / daß offt-gemeldter Graf in dieser repartition mit Braunschweig-Lüneburg conjungiret worden.

Demnach aber die Quote der Graffschafft Reinstein-Blanckenburg juxta matriculam ( wie das Instr. Pacis alleg: Art. XVI. §. 9. sub fin. ausdrücklich disponiret/) und mit Wissen / Willen und Zuthun des Stiffts Halberstadt / des Churfürstens von Brandenburg / des gantzen Nieder-Sächsischen Creyses / ja des gantzen Römischen Reichs principaliter auf die Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg / und daneben pro aliqua portione auf den Grafen von Tättenbach / und zwar conjunctim mit Braunschweig-Lüneburg assigniret; so ist auch aus diesen solennen Welt-kündigen agnitionibus offenbahr / daß die Reichs- und Crayß-mäßige alte Graffschafft Reinstein dem Hause Braunschweig-Lüneburg vor wie nach verblieben / und demselben deßfals durch den §. Teneatur &c. Instr. Pacis, weder ratione rei, noch nominis im geringsten præjudiciret sey.

Eben dieses hat die Cron Schweden auch agnosciret / indem als An. 1652. zwischen Deroselben / denen Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg / und dem Land-Grafen von Heßen eine Defensions-Verfassung aufgerichtet / so wohl im Eingange

in enumeratione Provinciarum ad Principes paciscentes spectantium, als auch folgends Artic. VI. dieser Graffschafft Blanckenburg-Reinstein expresse gedacht / verbis:

„Dabey auch absonderlich erwogen / die Situation der Her-
„tzogthümer Bremen und Verden / wie auch Braunschweig-
„Lüneburg / und Grubenhagen : dann der Fürstenthümer
„Ober- und Nieder-Heßen-Casselschen Theils / und Hersfeld /
„wie auch der Heßen-Schaumburgischen Aembter / zusambt in
„und an denselben Hertzog-Fürstenthumen / belegenen Graff-
„und Herrschafften / Hoya / Graffschafft Blanckenburg-
„Reinstein ꝛc.

Et postea:

„Offtgedachte Ihr. Königl. Majest. wegen der Hertzogthü-
„mer Bremen und Verden &c. Hertzog Augusti zu Braun-
„schweig und Lüneburg Fürstl. Gnd. wegen des Fürstenthums
„Wulffenbüttel / und der Graffschafft Blanckenburg-Rein-
„stein.

Der gantze Nieder-Sächsische Creyß hat es abermahl agnosciret / indem im Crayß-Abschiede zu Lüneburg vom 7. Novembr. 1652. folgendes Conclusum gemacht:

„Endlich ist der Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Häu-
„ser / Wolffenbüttel und Zelle / wegen des Fürstenthumbs
„Grubenhagen / und Graffschafft Reinstein-Blancken-
„burg prætendirter Votorum, Raht gehalten. Und dem-
„nach unlaugbahr befunden / daß gemeldte Vota hiebevor bey
„Reichs- und Creyß-Tagen geführet / zugleich auch aus was
„Ursachen damit in diesem Creyse angestanden / berichtet
„worden; So haben nunmehro wegen Grubenhagen / sämbt-
„liche Herren Abgesandte einhellig; wegen Blanckenburg
„und Reinstein aber die majora purè, und die übrige
„sub spe rati dahin geschlossen / daß diese Vota den Fürstl.
„Häusern Braunschweig-Lüneburg / respectivè Wolffenbüt-
„tel und Zelle nicht könten verweigert werden / sondern denen-

selben

„selben fürterhin billig cum omnibus requisitis, wie es mit an„dern Votis hergebracht/ vollständig einzuräumen und zu ver„statten seyn.

Der gantze Nieder-Sächsische Creyß/ hat es wiederumb agnosciret in einem Abschiede vom 4. Decembr. 1654. und zwar mit der Occasion, als der Graf von Tättenbach wegen seiner per abusum so genanten Graffschafft Reinstein zur Session und Voto admittiret zu werden / inständig gesuchet: Wobey zu wissen/ daß derselbe das Braunschweig-Lüneburgische Gräfliche Votum nicht disputiret / sondern nur durch Intercession von Kayserl. Majest. ein Neben-Reinsteinisches Votum verlanget.

Weil man nun sein desiderium ungegründet/ und unbillig befunden/ so ist das vorige Conclusum de An. 1652. beståttiget/ und zwar mit diesen formalien:

„Ist nach Erkündigung noch zur Zeit nicht anders befunden/ „denn daß wegen der Graffschafft Blanckenburg und „Reinstein von Alters nur ein Anschlag / auch ein Votum „beym Creyse hergebracht; Als aber das Fürstl. Hauß „Braunschweig-Lüneburg Wolffenbüttelschen Theils solches „zu führen befugt zu seyn/ angezogen / und durch den / An. 1652. „den 7. Nov. zu Lüneburg aufgerichteten Creyß-Abschied zu „solchem Voto und Session nicht unbefugt gehalten / dar„auf zu dessen Besitz und Ubung gelanget / darumb denn sol„ches dabey müste gelassen werden rc. Und vorgemeldter „Herr Graf (von Tättenbach/) der auch ohne dieses zum Creyß„Stande mit Stand-mäßigen in diesem Creyse belegenen Gü„tern und Anschlägen sich noch zur Zeit nicht qualificiret erwie„sen / dazu nicht gelangen möge / er könte sich dann nebst vor„gedachter Qualification mit hochbenanten Hause Braun„schweig darüber vereinigen / oder zu Recht ein anders „erhalten. Demnach dann so wohl seinen Abgeordneten sol„ches zum Bescheide zu geben / als auch allerhöchst-ged. Ihr. „Kayserl. Majest. die Bewand- und Hinderniß / warumb er „noch zur Zeit nicht admittiret werden könne / allerunterthä„nigst zu berichten.

Chur-Brandenburg hat es wie vorhin bey der Repartition zu Bezahlung der Schwedischen Satisfaction-Gelder / also auch durch eben diese Creyß-Abschiede de novo agnosciret / indem der Creyß-Abschied de An. 1654. von dessentwegen mit-beliebet und vollzogen / und also auch der darin / und in dem vorigen Creyß-Abschiede de An. 1652. wegen der Graffschafft Blanckenburg und Reinstein enthaltene Articulus, in allen mitplacidiret worden.

Das Kayserl. Cammer-Gericht hat es verschiedentlich agnosciret / und unter andern in Sententia: „In Sachen „Fiscalis contra Nieder-Sächsischen Creyses ausschrei„bende Fürsten Mandati Executorialis S. C. des Kayserl. „Cammer-Gerichts Unterhalt betreffend / publiciret den 12. „Decembr. 1670. indem / in numero derer mit den Cammer-Zielern im Rückstand seyenden / und allda benahmten Stände / nach dem

„Ertz-Stifft Magdeburg ꝛc.
„Hertzogthumb Bremen ꝛc.
„Stifft Hildesheim ꝛc.
„Fürstl. Regierung zu Halberstadt ꝛc. ꝛc. ꝛc.

folget

„Braunschweig-Lüneburg Wolffenbüttel wegen der Graff„schafft Reinstein ꝛc. ꝛc.

In Summa; Es ist ex actis Imperii, Circuli Saxoniæ Inferioris, Judicii Cameralis, wie auch aus so offt wiederholten Confessionibus des Fürstenthumbs Halberstadt / und des Chur-Fürsten von Brandenburg notorium, publicum, divulgatum & indubitatum, daß dem Hause Braunschweig und Lüneburg per Instrumentum Pacis von Seiner uhralten wahren Graffschafft Reinstein nichts entzogen; sondern es desfals bey eben den Rechten und Possession, so Es vorhin gehabt / unverändert gelassen sey.

## §. XXXVI.

Die Unterschrifft des Reichs-Ab-

Aus bißher deducirten ergiebet sich zugleich von selbst / wie vergeblich sey / wenn man anziehen will / daß gleichwohl

unter

unter dem Reichs-Abschiede de An. 1654. der Graf von Tätten-bach wegen Reinstein mit stehe: ibi;

„Augusti Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / als „Inhabern der Graffschafft Blanckenburg. rc.

Et postea:

„Wilhelm Leopolden, Grafen zu Reinstein und Tättenbach/ „wegen Reinstein.

schieds/ de An. 1654. hat nihil præjudicii gegen Br: Lün:

Denn da unlaugbahr/ notorium, und Chur-Brandenburgischer Seiten gestanden wird / daß Reinstein und Blanckenburg eine Graffschafft sey/ und unum Suffragium habe; den Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg aber kein Mensch solch Gräflich Suffragium streitet; so kan kein neues/ oder secundum votum wegen der Graffschafft / man nenne sie / wie man will / prætendiret werden / ohne Braunschweig-Lüneburg zu beeinträchtigen; und ist consequenter kein locus, oder jus voti pro Tättenbach verhanden gewesen. Da auch ferner hochgedachten Hertzogen frey gestanden / und frey stehet / ob Sie Ihre Graffschafft bey der Unterschrifft der Reichs- und Creyß-Abschiede / Graffschafft Blanckenburg / oder Graffschafft Reinstein nennen lassen wollen: nachdem so wohl der eine/ als andere Nahme das totum begreiffet / und Blanckenburg der älteste und erste / auch alda zu Blanckenburg wiederumb von langer Zeit sedes regiminis der gantzen Graffschafft gewesen ist: Der Graf von Tättenbach hingegen die rechte / wahre Reichs- und Creyß-würdige Graffschafft Reinstein (so / wie man oben gezeiget / mit offtgedachter Graffschafft Blanckenburg coincidiret/) nie / sondern nur einige Stücke und Güter davon/ und solche vor sich nicht als Reichs-Güter / sondern als Feuda Brunsvicensia gehabt; folglich / weil Er keine Reichs-Güter besessen / nach denen in neueren Zeiten gemachten Reichs-Satzungen kein Reichs-Stand gewesen / noch Jus Comitiorum Imperii gehabt; Beym Nieder-Sächsischen Creyse auch / juxta §pho antecedente XXXV. adducta mit seiner vermeinten prætension,

tension, Statum Circuli abzugeben / eben deßwegen abgewiesen/ und (quod bene notandum,) niemahln ein Reinsteinisch Votum, ja auch nicht einmahl ein Neben-Votum geführet / so erscheinet klar / daß sothane Unterschrifft des Reichs-Abschieds de An. 1654. vor den Grafen von Tättenbach / nur dicis ergo, und eintzig und allein wegen des Nahmens und Titels / umb daß dieser Graf vor einen Reichs-Grafen quasi passiren möchte / ohne ein reale, & Constitutionibus Imperii conforme fundamentum gehabt zu haben / und auf Conniventz und Vergönstigung der Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / welche dem Graffen das verlangte Wortliche Ansehen gegönnet / geschehen / also denenselben dadurch ratione Ihrer **wahren Graffschafft Reinstein** gar nicht præjudiciret sey. Wie denn auch Tättenbachischer Seiten bey solcher Unterschrifft gleichsam in conspectu der **Graffschafft Blanckenburg** / so vorher alda genennet wird / und eben die rechte / echte Graffschafft **Reinstein** ist / bey dem Nahmen des Grafen vom Wort **Graffschafft** abstrahiret / und nur gesetzt wird / **wegen Reinstein** / weil Er nemlich von der wahren **Reichs-würdigen Graffschafft Reinstein** aliquam portionem, ob zwar nicht vom Kayser und Reiche / sondern ex infeudatione Ducum Brunsvicensium, im Instr. Pacis confirmata, im Besitz hatte.

## §. XXXVII.

*Nachdem Graf Hans Erasm: von Tättenb: Crimen perduell: begangen / wird die Graffschafft Reinst. Tättenbach dissolviret / und fallen jedem Herrn seine feuda anheim.*

Umb sich in einer so klahren Sache nicht länger aufzuhalten / so schreitet man nun zu den Zeiten / da die **Graffschafft Tättenbach-Reinstein** wieder dissolviret und zergangen.

Dieses begab sich An. 1670. als Graf Hans Erasmus von Tättenbach wegen der mit Peter Serin, und andern Complicibus gegen Kayserl. Majest. gemachten Conspiration seines Lebens / Standes und Güter verlustig worden.

Denn gleich wie diese Graffschafft secundum superius, imprimis §. XXII. XXIII. XXIV. XXVI. & XXVII. deducta, quoad

materiale

materiale aus Halberstädtischen und Braunschweig-Lüneburgischen Gütern und Stücken formiret war / und biß dahin bestanden / also konte auch dessen Verwirckung nach den Feudal- und Reichs-Rechten kein anders mit sich bringen / als daß einem jeden Lehn-Herrn seine Feuda, folglich dem Hause Braunschweig-Lüneburg diejenigen Stücke / so es denen Grafen von Tättenbach per Infeudationes, in Instrumento Pacis confirmatas, conferiret hatte / wiederumb heimfielen.

## §. XXXVIII.

Die deßfals / und überall ratione der Stücke quaestionis, auch ipso tempore occupationis Brandenburgicae fürgewehrte Braunschweig-Lüneburgische Possession ist ex ante ostensis offenbahr / und kan kürtzlich allhie mit noch mehrern Umbständen vorgestellet werden.

Das Hauß Br: Lüneb: befandt sich wie vorhin / also auch damahls / in Possess: der Stücke quae...

Den alten Reinstein possedirte das Hauß Braunschweig-Lüneburg ohnzweiffentlich auch damahls / tanquam Saxum Comitatui possesso, ejusque Praefecturis possessis inclusum.

An. 1642. den 3. April. nach tödtlichem hochseel. Hintritt Hertzog Wilhelmen zur Harburg / wurde auf Befehl Hertzog Friedrichs, als damahligen Senioris des Durchläuchtigsten Hauses / und Behuef Hertzog Augusti, bey apprehension der Graffschafft unter andern auch in specie der alte Reinstein durch den Ambtmann zur Blanckenburg / Joh. Lindenbergk, in Beyseyn dreyer Zeugen würcklich betreten / und in continuationem possessionis, actus possessorii darauf zu werck gerichtet / wie mittelst des darüber aufgerichteten Instrumenti, ad acta dociret ist.

Daß auch die Grafen von Tättenbach sothane possession An. 1659. agnosciret / solches hat man vorhin §. XXXIII. sub fin. aus Grafen Hans Erasmi Memorial gezeiget / als worin dieser / Nahmens seines Vettern / Grafen Wilhelmen Leopold gebehten / daß Hertzog Augusti zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. ihnen das alte Schloß Reinstein Fürstl. tradiren möchten / weil es doch Ihrer Fürstl. Hoheit ein gantz un-

geachteter Berg und Stein-Fels wäre. Es haben aber Hochged. Ihr. Durchl. in denen noch überlebten sieben Jahren (massen sie An. 1666. diß Zeitliche gesegnet/) weder dem Grafen von Tättenbach/ noch sonst jemand den alten Reinstein tradiret/ sondern dessen Possession unveränderlich behalten; Welche nicht weniger von Dero Herrn Sohn und Successore, Hertzog Rudolph Augusti Durchl. uno tenore continuiret worden/ theils dadurch/daß dieselbe bey angetretener Regierung Ihres Hertzogthums/ und dessen zugehörigen Länder/ Ihre Graffschafft Blanckenburg Reinstein/ und deren obernandte/ den alten Reinstein incingirende Aembter/ Blanckenburg/ Heimburg und Bornike/ in Besitz genommen; theils daß Sie auch nachher/ so wohl umb/ als auf den Reinstein selbst actus possessorios exerciret/ oder exerciren lassen. Gestalt Sie dann (so viel continuationem possessionis locorum circumjacentium betrifft/) unter andern so fort in folgendem 1667. Jahre/ gleich Ihrem in GOtt ruhenden Herrn Vorfahren/ Bürgermeister und Raht der Stadt Halberstadt mit einigen umb den Reinstein/ und zwar nach der Halberstädtischen Seite belegenen Höltzungen/ nahmentlich dem Gehesig, den beyden Rennenbergen, und den Friedrichsbergen auf gewisse maße gnädigst beliehen/ wie solches der von gedachten Bürgermeistern und Raht darüber ausgestellete/ und in Copia vidimata beym Kayserl. Cammer-Gericht producirte Revers mit mehren besaget.

Es sind auch eodem An. 1667. Mensibus Jul. & Aug. auf jetzt- Hochged. Sr. Durchl. Befehl/ durch Dero damahligen Blanckenburgischen Cantzley-Directorem, und andere dortige Bediente/ mit Zuziehung des Rahts zu Halberstadt/ als Braunschweig-Lüneburgischer Vasallen, die Mahlsteine und Bäume/ womit selbige Lehn-Höltzung von Alters determiniret/ publicè & palam erneuert worden/ testante itidem solenni Instrumento, sub forma probante in Camera Imperiali producto.

Wobey wohl anzumercken/ daß diese Höltzung/ so Braunschweig-Lüneburgisch Lehn und territorium ist/ zwischen dem alten Reinstein/ und der Stadt Halberstadt situiret sey/ und eine viertel

viertel Meile vor dem Reinstein (von der Extremitæt solcher Höltzung / so Halberstadt werts befindlich / anzurechnen / ) anhebe / consequenter fundus territorii Halberstadensis, als der jenseith solcher Höltzung Halberstadium versus befindlich ist / den Reinstein nicht berühre / sondern vielmehr weit davon entfernet sey.

So ist auch bekandt / und wissen es der Ends alle Accolæ, daß der Reinstein selbst / wann keine gar truckene Sommer / sondern auf solchen Fels ein und ander huetbahres Plätzgen zu finden gewesen / mit des Ambts und der Stadt Blanckenburg Schaafen / auch in nechsten Zeiten vor der Chur-Brandenburgischen Invasion, betrieben worden.

Das Jus meri Imperii ist noch An. 1665. auf mehrgedachtem alten Reinstein / von Blanckenburg aus / exerciret / indem ein Pferde-Dieb daselbst ertappet / und von da herunter nach Blanckenburg geführet / wie gleichfals per Copiam Documenti vidimatam dem Cammer-Gericht bescheiniget worden.

Ja es sind eben um die Zeit / da Graf Hans Erasmus von Tättenbach in den bekandten / durch seine Ubelthat verursacheten Zustand gerahten / einige Braunschweig-Lüneburgische Leute auf dem Reinstein gewesen / welche auch noch ipso die, imo hora, atque etiam puncto temporis invasionis Brandenburgicæ sich alda befunden / aber manu militari, und mit offenbahrer Gewalt überfallen / und herunter gestossen / worüber der Zeugen in Instrumento Notariali enthaltene deposition auch ad acta gebracht ist.

Betreffend demnechst die **Dörffer** quæstionis, die **Westerburg** / die **Försten** ꝛc. ꝛc. und aller dieser Oerther und Güter an Seiten des Hauses Braunschweig und Lüneburg / auch in specie tempore occupationis Brandenburgicæ befindliche Possession, so ist aus dem / so oben gezeiget / in guter Erinnerung / daß von An. 1644. als tempore novæ infeudationis (man saget / *novæ infeudationis*, weil es neue Vasalli, und also in so weit eine neue infeudation, und alia von der alten gewesen / so vormahls denen Grafen zu Blanckenburg-Reinstein von uhralten Zeiten notoriè ertheilet worden / ) biß zur Zeit der Chur-Brandenburgischen Occupirung / zwey Vasalli des Hauses Braunschweig-

Lüneburg von dem Gräfl. Tättenbachischen Geschlecht nacheinander gewesen; nehmlich zu erst / Graf Wilhelm Leopold, und nach dessen Absterben sein Vetter / Hans Erasmus: beyde haben obernandte Stücke / als Feuda des Hauses Braunschweig und Lüneburg / zu mehren theil inne gehabt / und also in den Gütern die Braunschweig-Lüneburgische Possession continuiret.

Wegen Graf Wilhelm Leopold ergiebet solches zuforderst die offt-allegirte Infeudation; dann auch der von demselben bey abermahl erfolgter Investitura, eaque solenni, ausgestelte Lehn-Revers.

Wegen des letzten Vasalli, Hans Erasmus, erscheinet solches aus dessen Lehn-Muhtung / so auch sub forma probante in Camera produciret.

Ja es ist die Sache auch ratione Chur-Brandenburg selbst dermassen notoria, und in confesso, daß / wie supra §. XXX. bereits angeführet / des Hochseel. Churfürsten zu Brandenburg / Herrn Friedrich Wilhelms Durchl. An. 1668. und also nur 2. Jahr vor der Invasion, die Braunschweig-Lüneburgische Belehnung / deren Ingredientia Ihr wohl bekandt gewesen / Hertzog Georg Wilhelms zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. als damahligen Seniori Domus, in gar freundlichen terminis schrifftlich recommendiret / consequenter daß Braunschweig-Lüneburg in solcher Güter Possession wäre / und seine possession per dictum vasallum continuire / agnosciret hat.

Was dagegen eingestreuet werden will / ist unerheblich / und gereichet zu gegenseitiger *confusion*.

In dem also venditirten Statu Causæ will gegen die Continuation der Braunschweig-Lüneburgischen Possession ein und anders vermeintlich eingewendet / vornehmlich aber sich gerühmet werden / daß man derseits die so genandte gantze Graffschafft Reinstein / zu Tättenbachischen Zeiten / und nachher einige Jahre collectiret / und mit Einquartirung beleget / von dieser Seite aber in locis quæstionis jura territorialia nicht exerciret habe.

Hierauf dienet mit wenigem zu wissen: (I.) Daß diesem è turbationibus hergenommenen Einwurff in disseitigen Replicis bereits solidè begegnet; und (II.) daß dieses jactirte argument im Grunde nichts anders sey / als allegatio propriæ turpitudinis (allein zu appliciren / auf diejenige Bediente / so ejusmodi

olim

olim turbationum auctores gewesen / und nun perversæ allegationis sind / ) indem sich dadurch gerühmet wird / Thätlichkeiten/ contra Instr: Pacis unternommen zu haben ; huic parti aber vorgeworffen werden will/ daß man sich demselben gemäß verhalten.

Wie dann an dem / daß die Braunschweig-Lüneburgische Stücke dem Grafen von Tättenbach / laut Infeudationis Brunsvicensis, auf gewiße Maaße cum territorio concediret worden/ daher dieses Durchläuchtigste Hauß ex fide des Vergleichs/ und darin enthaltener Infeudation , und secundum tenorem Instr. Pacis, welches gedachte Infeudation und dessen Leges, mithin auch hanc de concesso territorio confirmiret hatte / dem Vasallo solche Jura territorialia geruhig exerciren lassen : Von Chur-Brandenburgischer Seiten hingegen / wann man sich sothaner Jurium in disseitigen Stücken und territorio angemaßet ( worüber die vermeinten probationes zu examiniren allhie nicht her gehöret/ indessen denen darüber vorgegebenen Extracten, und andern Beylagen hiemit feyerlichst wiedersprochen wird/) contra omnia jura, in specie expressam dispositionem Instr. Pacis gehandelt/ und damit ( wie aus der gegenseitigen Beylage sub X. zu sehen/) im Januar. 1658 also Zeit-wehrenden Interregni, und auch allein schon daher valde suspecto & odioso ausu, der Anfang gemachet worden; dergleichen Contraventio dem Contravenienti keines weges zu statten kommen muß / noch actus possessorios vel allegabiles hat operiren können/ cum prohibiti nulla sit possessio, & quod contra legem fit, inutile sit, & pro nullo ac infecto habeatur.

Es ist auch solchen actibus injustis & violentis nicht nur von dem Grafen von Tättenbach / sondern auch von dem Durchl. Hause Braunschweig und Lüneburg / ja von Ihr. Kayserl. Majest. selbst ausdrücklich wiedersprochen/ daß man sich also derselben als illicitorum & summe vitiosorum gar nicht zu rühmen/ vielmehr bey der / durch das Kayserl. Mandatum mit-befohlenen restitutione perceptorum, auch deßwegen völlige Erstattung zu thun hat.

Als dann nun zu der Zeit / da offt ernandter Graf Hans Erasmus wegen seiner Ubelthat unter andern auch dieser Braunschweig-Lüneburgischen Lehn-Stücke verlustig worden/

offt-Hochgeb. Hauß deren Possession selbst wiederumb gehabt/ so hat dasselbe sothane Possession auch immediatè continuiret/ und eben deßwegen/ in conspectiorem continuationem antiquæ suæ possessionis, den Secretarium zu Blanckenburg/ nachmahligen Hof-Raht/ Joachim Rosenthal, nebst Notarien und Zeugen bevollmächtiget/ welche sich ad illa ab antiquo immediatè, vel mediatè, ab An. autem 1644. per Comites Tättenbachios, tanquam novos vasallos, possessa loca verfüget/ deren fundum in Dörffern und Wäldern betreten/ ritus in ejusmodi negotio usitatos adhibiret/ und solcher gestalt continuationem possessionis publico & solenni actu declariret haben; wie darüber nicht allein Instrumentum Notarii sambt derseitigen confessionibus in Camera beygebracht/ sondern auch die damahls aufgehobene signa continuatæ possessionis, nemlich die Späne/ Reiser/ Rasen und Erd-Klöße/ noch diese Stunde im Fürstl. Archivo zu Wolffenbüttel in guter Bewahrsam seyn.

## §. XXXIX.

[M]an fuhr [d]er Chur-[B]randenb: [S]eiten zu/ [u]nd bemäch[ti]gte sich auch [de]r Br: Lün: [Le]hn/ und [n]och anderer Stücke.

Man fuhr aber dem allen ungeachtet Chur-Brandenburgischer Seiten zu/ und begnügte sich nicht mit den derseitigen Halberstädtischen Lehn/ sondern man bemächtigte sich auch derjenigen/ welche denen Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg durch solchen Fall notoriè apert geworden waren/ wie auch des alten verödeten Reinsteins/ und anderer/ denen Grafen von Tättenbach diesseits nicht conferirten Stücke. Man stieß die auf dem alten Reinstein gefundene Braunschweig-Lüneburgische Leute mit Gewalt herunter/ wie §. antecedente XXXVIII. schon gemeldet ist: Man tractirte hostiliter den vorhin ernannten Braunschweig-Lüneburgischen Secretarium, Joachim Rosenthal, und dessen Gefährte/ welche continuationem disseitiger Possession durch übliche Ceremonien declariret hatten. Ja man legete auf den alten Reinstein/ das ist/ mitten in der alten/ wahren Braunschweig-Lüneburgischen Graffschafft Reinstein/ und dem Lande zu unleidlichen Præjuditz, eine Festung an/ und was dergleichen in actis erzehlte und bescheinigte enorme, und biß auf den heutigen Tag bekante Thätlichkeiten mehr waren/ und noch jetzo sind.

§. XL

## §. XL.

Wie dann aus denen vorhin per totum tractum negotii gezeigeten Umbständen sich das Facit von selbst machet / daß diese Invasion ohne Fundament, und wissentlich mit Unrecht geschehen sey. Solche *Invasio* und thätliche *Ocupatio* geschahe wissentlich mit Unrecht.

Denn man wuste derseits wohl / daß der Halberstädtische An. 1643. dem Grafen von Tättenbach gegebene Lehn-Brief / ratione der ex errore dahineingezogenen Braunschweig-Lüneburgischen Stücke / in der That längst retractiret war. Vid: supra §. XXIII. XXIV. XXV:

Man wuste / daß der Graf von Tättenbach das Dominium directum des Hauses Braunschweig und Lüneburg agnosciret hatte. Vid: §. XXIII. XXIV:

Man wuste / daß eben dasselbe auch vom Ertz-Hertzoge und Bischoff / und zwar mit Einraht des Halberstädtischen Cantzlers / geschehen war. Vid: d. §. XXIII:

Man wuste / daß die Hertzogen den Grafen mit solchen Stücken infeudiret hatten. Vid: d. §. XXIV:

Man wuste / daß die Infeudatio im Instr. Pacis bestättiget war. Vid: §. XXVII:

Man wuste / daß solche Infeudatio post I. P. An: 1651. ohne alle Contradiction solenniter repetiret war. Vid: §. XXIX:

Man wuste / daß Chur-Brandenburg zu Ertheilung der Braunschweig-Lüneburgischen / vor Grafen Hans Erasmum suchenden Belehnung / dessen Abgeordneten nach Zell recommendation mitgegeben hatte. Vid. §. XXX:

Eben dieser Abgeordnete und Chur-Brandenburgischer Raht / Leonard Weiler, dem am besten bekandt war / wo Halberstadt der Schuh drückete / hatte seinen Herrn / den Churfürsten noch An. 1668. und also nur zwey Jahr vor der Invasion, erinnert / daß man derseits nichts hätte / worauf man mit der vermeinten Prætension fußen könte / sondern das / was eigentlich vor Halberstädtisch Lehn zu halten / erst fest gesetzet werden müste. Vid. §. XIX.

## §. XLI.

Was zu deren vermeinter *Justificirung* jetzo *allegiret* wird/ zeiget *defectum Juris*, und daß die *Occupatio vi armata* geschehen sey.

So gar giebet auch eben dasjenige/ was jetzo in dem so genandten Statu Causæ zu vermeinter sonderbahren haubtsächlichen Justificirung der damahligen Invasion, und seithero continuirten Usurpation vorgebracht und allegiret werden will/ den derseitigen Ungrund und defectum juris, tam in possessorio, quam petitorio deutlich zu erkennen.

Die Passus des so genandten Status Causæ, in welchem die Allegatio geschiehet/ lauten in verbis formalibus also: gleich im Anfang pag. 2.

„Als der nach dem klahren Inhalt des Instr. Pacis, Art. XI. „§. 3. von Chur-Brandenburg/ als Fürsten zu Halberstadt/ „beliehener Graf/ Hans Erasmus von Tättenbach/ ob crimen „læsæ Majestatis & perduellionis in Hafft gerahten ꝛc. hat „Chur-Brandenburg den NB. 8. Aprilis 1670. die Pos- „session der gantzen Graffschafft Reinstein per Deputatum „Dero Halberstädtischen Regierung ꝛc. possessione naturali „adhuc vacua, & imprimis à Brunsvicensi libera genommen ꝛc. „laut Instrumenti hic sub A. welcher 8. Aprilis. laut Extractus „Calendarii hic B. auf den Freytag/ id quod notandum, ein- „gefallen/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

„Sechs Tage hernach/ und zwar den 14. Aprilis 1670. ist das „damahlige Hauß Braunschweig auf eine Possessions-Neh- „mung gefallen/ und hat einen Secretarium, nebst einem No- „tario und Zeugen des Morgens sehr frühe nach Westerhau- „sen/ und von dar ferner nach Weddersleben/ Warnstett/ „Rienstett gesandt ꝛc.

Und pag. 51. n. 6.

„Daher auch Seine Churfürstl. Durchl. wie Sie von dem „Pacto de An. 1644 und daß das Fürstl. Hauß Braunschweig „solches pro Infeudatione in Instrumento Pacis nominata „ausgeben wolte/ Nachricht erhalten/ interposita publica „protestatione recht gethan/ daß Sie den Lehn-Brief de An. „1664. so oben beygeleget/ nach dem Vergleich de An. 1616. „eingerichtet: In welchem Statu Possessionis civilis Sie An. „1670. den 8. April gewesen/ und also naturalem, mit Bey- „fall der Rechte ergriffen. „

Es

Es ist nicht nöhtig zu erinnern / daß sehr frustraneum sey / wenn derseits gesaget wird / als ob Chur-Brandenburg / wieder die Braunschweig-Lüneburgische im I. P. bestättigte Infeudation publicè protestiret habe. Man weiß weder von einer publica, noch privata protestatione; dergleichen thäte auch nihil ad rem, weil sie / wenn sie gleich geschehen wäre / außer daß sie kein fundament hat / nach 20. Jahren / als eine offenbahre Vergeblichkeit / und im I. P. Artic. XVII. §. 3. auch expresse verboten / und annihiliret / nicht die geringste Krafft haben würde.

Vielmehr bey jetzigem Punct, wovon die Frage ist / mit attention zu bleiben / so reduciren sich die derseits vorgewandte probationes prætensi juris & possessionis, womit man die invasion de An. 1670. justificiren will / und worin der angegebene Beyfall der Rechte bestehen soll / auf folgende vier vermeinte Documenta:

(I.) Einen angegebenen Vergleich / de An. 1616. weßfals sonderlich angezogen werden die Beylagen sub F. F. F. und G. G. G. pag. 159.

(II.) Einen angegebenen Lehn-Brief / de An. 1664. sub F. F. pag. 107.

(III.) Ein angegebenes Instrumentum apprehensæ possessionis, de An. 1670. sub A. pag. 1.

(IV.) Den Calender de An. 1670. dessen Extract beygeleget wird / sub B. pag. 5.

Es sind aber dieses alles Sachen von nichts / vielweniger will sich das Unrecht und die Gewaltthätigkeit der invasion, auch nur zum Schein mit solchen Dingen rechtfertigen lassen.

Denn quoad I. ist so irrig / als unerwiesen / daß An. 1616. wegen der Stücke quæstionis ein vergleich getroffen. Imo, es ist solches nicht möglich / wie supra §. XIX. klahr gezeiget. Was deßfals / als effectus solches prætendirten Vergleichs allegiret wird / sind zu Halberstadt gemachte / nichts-geltende Scharteken / die kein Datum, keine Nahmen der Leute; sondern an statt deren die Buchstaben N. N. und sonst insignes ineptias und Mängel haben: und die kein vernünfftiger Privatus, geschweige dann summum Judicium Imperii in causa tanti momenti vor eine proba-

tion wird passiren lassen; Deßfals ad modo indigitatum §. XIX. und im übrigen ratione der andern vermeinten gegenseitigen Beylagen ad ea, quæ in actis Judicialibus remonstrantur, bezogen.

Quoad II. soll solches seyn ein Chur-Brandenburg-Halberstädtischer Lehn-Brief/ de An. 1664. welcher/ wie derseits ausdrücklich gesaget wird/ nach dem Vergleich de An. 1616. das ist/ nach der nichts-geltenden Scharteke eingerichtet/ und welchem über das novo conatu & ausu, noch mehr Braunschweigische Stücke inseriret/ als: der alte wüste Reinstein: der große und kleine Thalische Forst/ und andere pertinentien, wie man denn auch in dem Briefe deutlich saget:

„Daß solche Stücke bißher in dem Lehn-Brief nicht gesetzt/ „man aber nun die Grafen damit wolle investiret und beliehen „haben.

Wenn man aber auf solche Weise Documenta probatoria machen/ und prætendirte Stücke durch sein Hineinsetzen in einen Lehn-Brief andern wegnehmen/ und sich tribuiren kan/ was ist dann in der Welt/ das man nicht prætendiren/ wegnehmen und behaubten könne?

Quoad III. soll selbiges seyn ein Instrumentum apprehensæ possessionis, derer durch den Tättenbachischen Unfall eröffneten Stücke quæstionis de An. 1670; ist aber in der That ein Instrumentum saltem simulati actus civilis, so in rei veritate die Invasion gleich hinter sich hatte/ wie man davon die Umbstände ad IV. bald vernehmen wird. Es kan dieses simulirte Instrumentum überall gegen andere nichts probiren/ weil es gemacht ist von einem Chur-Brandenburgischen des Fürstenthums Halberstadt Hof-Advocato ordinario, wie die Unterschrifft zeiget/ indem allda stehet:

„Jacobus Mollerus, Churfürstl. Brandenburgischer/ des Für„stenthums Halberstadt Hof-Advocatus ordinarius, und No„tarius publicus Cæsareus juratus &c.

Man hätte leicht einen andern Notarium finden können; aber zu einem so bedencklichen Werck und Actu wolte man einen dem Hofe verpflichteten Bedienten und Advocaten haben.

Hin-

Hingegen probiret contra Aulam requirentem, wann in diesem so genandten Instrumento sub A. nicht weit vom Anfange gesetzt ist:

„Wie daß Sr. Churfürstl. Durchl. einige rumores von
„dem Hrn. Grafen zu Reinstein und Tättenbach vernommen
„hätten / rc. Und wiewohl sie nicht zweiffelten / es würde der
„Herr Grafe seine Sache wohl ausführen rc. rc. so wolten Sie
„jedoch die possession der Graffschafft Reinstein nehmen lassen.

Womit übereinstimmet / wenn in der Beylage des so genandten Status Causæ, im Instrum. sub E. pag. 26. articuliret wird:

„Wahr / daß Sr. Churfürstl. Durchl. so bald das Ge-
„rüchte von Graf Erasmi von Tättenbach Gefängniß er-
„schollen / durch gewiße Commissarien An. 1670. am 8.
„April. possession genommen.

Woraus erscheinet / daß man auf blosse rumores und Gerüchte / und also / ehe noch wieder den Grafen zu Wien die Urthel publiciret / zugefahren / mithin possessione naturali non vacante (deren man sich auch ohne dem anzumaßen nullo tempore befugt gewesen /) sich in alieno einer Possessions-Ergreiffung unternehmen wollen / so actus planè frustraneus & vitiosus gewesen / quia qui possessionem apprehendit, quæ non vacat, & quam non vacare scit, nihil & injustè agit.

Das Documentum IV. & ultimum ist der Calender de An. 1670. woraus sub vidimatione zweyer Notarien ein Extract beygeleget wird / umb dadurch quasi zu zeigen / quo die in der Woche eigentlich die Chur-Brandenburgische prætendirte Possess-Nehmung / oder Occupation der Stücke quæstionis geschehen sey / nehmlich am Freytage den 8. Aprilis, mit dem Anführen / daß es damit civili modo, und ohne Gewalt zugangen / indem keine Soldaten dabey gebrauchet / und also was per testes in contrarium ausgesaget / von einem gantz andern actu, scilicet von der Possession-Haltung / oder deren Continuation, wobey Militz adhibiret / zu verstehen sey.

Aber man hat sich vor erst wenig zu bekümmern / an welchem Tage im Monaht / oder an welchem Tage in der Woche die Chur-Brandenburgische Occupatio zu wercke gerichtet.

Invaſores & turbatores kommen allemahl zu früh / und legitimus Poſſeſſor kommet nicht zu ſpäht; kan ſich alſo Chur-Brandenburg einer zu Recht beſtändigen prævention gegen Braunſchweig-Lüneburg nicht rühmen/ als deſſen/ tanquam Domini directi, damahlige poſſeſſio Civilis (apprehenſione actuali etiam poſtmodum roborata, wie vorhin bereget/) ratione derer denen Grafen von Täntenbach verliehenen Oerther (eben wie naturalis, ratione derer/ ſo man immediatè im Beſitz gehabt/) bekandt/und dergeſtalt bekandt iſt/ daß man in dem gegenſeitigen ſo genandten Satu Cauſæ pag. 32. weil man die Sache ſelbſt vi veritatis unläugbahr zu ſeyn bey ſich tacitè befunden/ deren effectus, in ſpecie das principium läugnen / und pro Commento und Traum ausſchreien will / quod poſſeſſio civilis Domini directi finito feudo attrahat naturalem, wie doch Baldus, Tiraquellus, Postius, und andere fürtreffliche JCti. vernünfftig ſtatuiren / deren Doctrin außer der natürlichen Billigkeit auch die gemeinen Römiſchen / wie auch Feudal-Rechte / ja / Conſtitutiones Imperii, ſelbſt / zuſtimmen / indem uſus fructus ceſſante Jure uſufructuarii dem proprietario wieder zufällt/ und II^do^. Feud: 55. von Friderico I. Imperatore diſponiret / quod in caſu, quando vaſallus ſine conſenſu Domini feudum alienat, feudum ad Dominum liberè debeat reverti: Auch im übrigen in den Kayſerl. Wahl-Capitulationen, wie notorium, ausdrücklich verſehen / daß Ihr. Kayſerl. Majeſt. die Churfürſten / Fürſten und Stände des Reichs / wann deren Vaſallen die Lehn ex crimine læſæ Majeſtatis verwircken / mit ſolchen Lehn nach ihrem Willen ſchalten und walten laſſen wollen; welches dann involviret / daß in caſibus, qualis noſter eſt, poſſeſſio naturalis, ejusque exercitium, der Civili ipſo jure wieder rejungiret/ oder verbunden werde / ohne daß tertius ſine turbatione deßfals etwas attentiren könne. Ja es wird die Sache / und daß poſſeſſio civilis Domini directi in his caſibus excluſiva ſey omnis præventionis, in den gegenſeitigen Duplicis part. 3. Vol. 2. pag. 850. zugeſtanden / wann allda geſetzt:

„Beyde (poſſeſſio civilis & naturalis,) ſeyn beym Do-
„mino directo dergeſtalt verknüpffet / daß / wie die

civilis

„civilis beym Lehn-Herrn ist / also auch die naturalis per Vasal-
„lum, so lange die Lehnschafft dauret / exerciret wird / nach
„der Vasallen Aussterben aber Niemand / als der Lehn-Herr / vi
„civilis suæ possessionis, naturalem absque turbatione appre-
„hendiren kan.

Welche judicialem Confessionem, als die injustitz der geklagten Chur-Brandenburgischen invasion in terminis anzeigend / man hiemit acceptiret haben will.

Man hat auch von Seiten Braunschweig-Lüneburg / wie schon erwehnet / die dem Grafen verliehene / und damahls eröffnete Stücke per Secretarium actualiter apprehendiren lassen / und die übrigen stets in possessione immediata behalten / daß also das gegenseitige vermeinte merckwürdige Anführen vom 8. April, oder Sonnabend / gantz vergeblich ist / und in gar keine consideration kommt.

Betreffend den modum, oder die media damahliger so genanten apprehension und occupation, und ob selbige nicht mit Militz, und vi armata geschehen sey / so will man zwar an der Gegenseite diesen Umbstand negiren / und zu dem Ende / wie kurtz zuvor schon bereget / zugleich diversitatem actuum, und notabile temporis intervallum ein und andermahl vorgeben / dicendo, actus prætensus primus apprehensæ possessionis sey den 8. April. civili modo, ohne Soldaten / actus prætensus secundus aber / sic vocatæ conservationis, sey etzliche Tage hernach mit einigen wenigen Soldaten verrichtet. Vid. der so genandte Status Causæ, pag. 37. Verb. welche auch zugleich mit aussagen / daß etzliche Tage hernach etc. add. Beylage sub D. pag. 16. ibique art. spec. 5. cum depositione.

Ausser aber daß notorium, daß die prætendirten Actus einen contextum gehabt / und substantia dessen / so von der Seite damahls unternommen / in gewaltthätiger invasion bestanden / so zeugen solches des Gegentheils jetzige selbst eigene Beylagen sub A. & E. Wie dann nach dem Instrumento sub A. so gegen Braunschweig-Lüneburg nichts probiret / zwar am 8. April. so der Freytag gewesen / NB. des Abends um fünff Uhr / (vid. dict. Instrum. sub A. pag. 1.) zu Westerhausen in einer Stube / clam, und in der Stille / coram Advocato Aulæ Brandenburgicæ, der zugleich ein Notarius gewesen / und 2. Zeugen / etwas daher gemacht / so ein actus

apprehensæ possessionis einer so genandten gantzen Graffschafft Reinstein seyn sollen; Nach dem Instrumento sub E. aber (quod contra nos itidem nihil probat, & cui æque ac anteriori in omnibus huic parti contrariis expresse contradicimus) der Obriste Fergel mit seinem Regiment dergestalt nahe dahinter / und dabeygestanden / daß immeditatè, und so fort NB. folgenden Morgens / als Sonnabend früh / also nicht etliche Tage hernach / sondern sofort des andern Morgens / alles mit Brandenburgischer Militz thätlich occupiret gewesen.

Man höre nur zur Probe (denn alles hieher zu setzen / wäre zu weitläufftig /) was die Chur-Brandenburgische Zeugen / laut dicti Instrumenti sub E. eydlich deponiret:

Artic. 17.

„Wahr / daß Sr. Churfürstl. Durchl. so bald das Gerüchte „von Graf Erasmi von Tättenbach Gefängniß erschollen / „durch gewiße Commissarien An. 1670. am 8. April. possession „genommen.

Artic. 18.

„Wahr / daß solches so wohl auf den Regenstein / als auch in „Weddersleben geschehen ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Test. 8. wäre solches am Sonnabend geschehen / da Zeuge eben „Holtz nacher Halberstadt gefahren / und NB der Obriste Fer-„gel gleich mit seinen Völckern nach dem Regenstein gezo-„gen / und NB. daselbst possession genommen.

Testis 9. Als die Possession auf dem Regenstein genommen / „wäre solches auch zugleich in Weddersleben NB. durch „drey Soldaten geschehen.

Testis 11. Zeuge wäre damahls in Weddersleben gewesen: „hätte gehöret / daß der Obriste Fergel die Possession „auf dem Regenstein ergriffen.

Eben

Eben dasselbe wird folgendes von Westerhausen und Warnstett / wie auch den Gehöltzen / per testes Brandenburgicos ausgesaget; daß also per jurata testimonia partis adversæ in confesso ist / daß das angegebene / und pro actu, so civili modo bewircket sey / venditirte Possession nehmen / durch den Chur-Brandenburgischen Obristen Fergel / durch dessen Völcker / oder Regiment / durch dessen Soldaten / oder Musquetirer, auf den Reinstein / in den Dörffern / in specie auch zu Westerhausen / und in den Höltzungen geschehen. Wie dann gantzer 8. Zeugen deponiren / daß die possession durch Soldaten genommen / und da einmahl articuliret / als ob die possession durch Commissarien genommen / so negiren die Zeugen solches in der That / und sagen expreßè, **die Possession wäre durch Musquetirer genommen; Ja: Sie hätten die Commissarien nicht gesehen / wohl aber die Brandenburgische Soldaten / welche die Possession genommen.** Es wird auch in dem so genandten Statu Causæ selbst pag. 2. & 37. in med. zugestanden / daß damahls gleich den andern Tag / am Sonnabend / und auch am heiligen Sonntag / Soldaten gebrauchet.

Aus welchem allen dann klar ist / daß es mit denen vorgegebenen / des Abends zu Westerhausen in einer Stube heimlich ceremoniirten Dingen / worauf die derseits prætendirte Possessio gebauet wird / ein bloß verstelltes simulirtes Werck gewesen / dessen mysterium zu der Zeit der Obriste Fergel mit der Chur-Brandenburgischen Militz also fort / und jetzo der Gegentheil mit seiner eigenen Beylage aller Welt expliciret haben.

Scilicet cohærentia, & propinquitas actuum quæstionis arguit manifestò simulationem actus illius prætensi primi, etiam in se saltim clandestini; Nach den principiis juris aber heißet es: Plus valet quod agitur, quam quod simulatè concipitur. Imò simulata sunt nullius momenti, & pro infectis habentur.

Es war Chur-Brandenburgischer Seiten so wenig auf actus civiles angesehen / daß man vielmehr über obiges auch veranstaltet hatte / den Obristen Fergel / und das von demselben commandirte Regiment mit noch mehrern Trouppen zu secun-

 diren /

diren / und die Gewalt der Invasion zu verstärcken. Der Gegentheil bezeuget es abermahl selbst mit der Beylage des so genandten Status Causæ, sub Lit. M. / so Extractus ist eines Chur-Brandenburgischen Rescripti an die Regierung zu Halberstadt vom 14. May, 1670. welches also anhebet:

„Uns ist Eure unterthänigste Relation vom 10. hujus wohl ein-„geliefert / und weil Wir daraus ersehen / auch von andern „Orthen die Nachricht haben / daß die præparatoria an „Braunschweigischer Seiten so starck nicht seyn / wie sie an-„fänglich gemacht worden / also wollet Ihr Euch auch von al-„ler Thätlichkeit / so lange sie deren keine gebrauchen / noch „fürnehmen / enthalten / wie Wir denn auch denen aus „Pommern / der Neu- und Mittelmarck dorthin de-„stinirten Trouppen anbefehlen lassen / mit fernerem „March innezuhalten.

Worab ebenfals erscheinet / daß man es derseits auf Gewalt und Waffen gesetzt gehabt / und daß daraus große Weiterung erfolget wäre / wenn nicht das Durchl. Hauß bey seiner so gerechten Sache moderata defensionis consilia geführet hätte.

Und dieses sind nun also (umb auf totum objectum hujus §phi. wieder zu kommen /) die vier ostentirten Documenta, womit man die Invasion de An. 1670. hat legitimiren wollen.

Nemlich (I.) eine nichts-geltende Scharteke de An. 1616.

(II.) Ein derseits ad imitationem solcher nichts-geltenden Scharteke gemachter- und mit Hineinsetzung noch mehrer notorie auch Braunschweigischen Stücke vermeintlich verbeßerter / in der That aber verschlimmerter Lehn-Brief de An. 1664.

(III.) Ein von derseitigen Hof-Advocato gemachtes Instrument, super prætensa apprehensione possessionis, in rei veritate non vacantis, actuque aliquibus clandestinis ceremoniis, instar civilis momentaneè velato, sed mox vi armata & publica executo.

(IV.) Der Calender de An. 1670.

Man

Man weiß / und hat vorhin gehöret / was derseits immer für ein groß Gereusch mit dem Instrum. Pacis gemachet werde / (wiewohl ohne Grund/) und wie man jactire / daß die derseitige prætension per claram & expressam dispositionem zu derseitigen favor darin decidiret sey. Wenn man solches derseits selbst glaubete / so würde wohl auf Allegirung des Calenders de An. 1670. nicht gedacht seyn.

Wie übel stimmet das auch zusammen / daß / da man per totum Memoriale, und in vorhin gedruckten Schrifften / auf das Instrum. Pacis de An. 1648. und Investituram Archiducis de An. 1643. die gantze vermeinte Prætension bauen will; nun / in dem so genandten Statu Causæ, und dessen citirten passibus, pro fundamentis invasionis Dinge de An. 1616. 1664. und den Calender de An. 1670. vorschüttet?

## §. XLII.

Gleichwie nun dem Gegentheil post sæpe dictam Invasionem, und bey so weit aussehenden unjustificirlichen Unternehmen im Grunde nicht wohl zu Muhte seyn konte; also offerirte man sich von der Seite zu erst zur Güte: Der Herr von Pufendorff hat es in Historia ex Archivis Brandenburgicis angemercket / Lib. XI. §. 46. — Chur-Brandenb: offeriret sich post invasionem zur Güte.

„Ejusdem (Comitatus Reinsteinensis,) possessionem à se adprehensam Elector Brunsvicensi Duci significabat, ac si quid „scrupuli haberet, ad amicum colloquium eundem invitabat.

Der Scrupulus, sive morsus conscientiæ war an Chur-Brandenburgischer Seite / und eben deßwegen suchte man den Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg zu besänfftigen / und invitirte Jhn ad amicum colloquium, nachdem man ihm das Seine mit bewehrter Hand genommen.

Es kam hierauf zu einer Conferentz zu Wernigerode unter Chur-Sächsischer Mediation. — Es kombt zur Conferentz.

Es gieng aber dieselbe fruchtloß ab / weil man an Chur-Brandenburgischer Seite alle billige Vorschläge zur gütlichen Composition in der That verwarff. — Die gehet fruchtloß ab.

Die vorhin angezogene Historia Rerum Brandenburgicarum läßt auch cit. Libr. XI. §. 46. sub finem, gnugsam spühren / daß non-successus der Tractaten eintzig und allein Chur Brandenburg zu imputiren gewesen / denn so lauten allda die Worte:

„Saxo quoque officium suum offerebat, quod ab utroque ac-
„ceptatum, ac in locum congressus paulò post habendi Werni-
„geroda placuit, ubi missus à Saxone Carolus Frisius, Baro,
„de Compromisso proponebat, quod ab Electore repudiatum,
„quod ipse liquido nimis jure niteretur.

Daß man sagete: Electorem Brandeburgicum liquido nimis jure niti, war jactatio, die nihil fundamenti hatte.

Die damahlige Chur-Sächsische Mediation contradicirte auch solchem eiteln Ruhm re ipsa, nemlich durch den Vorschlag wegen eines Compromissi, maßen Sie dieses aufs Tapet brachte / nachdem Sie die vermeinten Argumenta Brandenburgica schon vernommen.

Und wie konte man sich juris liquidi rühmen / oder dergleichen auch nur einmahl in opinione haben / da der derseitige Hof-Raht / Leonhard Weiler, welcher die materie aufs genaueste durchstudiret hatte / und der rechte Principal-Consulent darin war / seinen Herrn / den Churfürsten von Brandenburg / noch An. 1668. erinnert hatte / daß es derseits am fundament fehle / wie oben §. XIX. versus finem, aus dieses Hof-Rahts Berichte / und derseitiger selbst eigenen Beylage gezeiget ist:

Ja / wenn man Chur-Brandenburgischer Seiten / in Warheits-Grunde seiner Sache getrauet hätte / so würde man das vorgeschlagene Compromiss nicht repudiiret haben / vielmehr euserte man eben damit conscientiam malæ causæ, daß man nicht daran wolte / ex consilio regulæ, welche da saget:

Illis qui malam causam fovent, compromissum non conducit.

## §. XLIII.

Chur-Brandenburg erhebet wegen

Weil nun gleichwohl das Hauß Braunschweig-Lüneburg der à Seculis gehabten Possession animo Sich nicht begeben / sondern

dern vielmehr von der thätlichen Occupation sich befreyen / und bey den Stücken quæst: als pertinentien Seiner alten Graffschafft Blanckenburg-Reinstein Sich conserviren wolte / so erhub Chur-Brandenburg / post requisitionem auf das Privilegium Electionis fori, und disseitige Wahl / am Kayserl. Cammer-Gericht einen Procefs ex L. Diffamari, und brachte durch ungleiche narrata es so weit / daß dieses Hauß deßwegen zu agiren angewiesen wurd ; wozu es jedoch nimmer gekommen / sondern an statt dessen gegen Chur-Brandenburg ein Mandatum de restituendo S. C. schon dero Zeit erkandt wäre / wenn man nicht an Seiten dieses Hauses / bey damahligen Conjuncturen, seine Gedancken und Consilia vornehmlich pro Publico, und zu Rettung des lieben Vatterlandes angewendet / und demjenigen / welchem solche Reinsteinische Sache anvertrauet worden / es an behöriger Information von den eigentlichen Umbständen und momentis derselben gefehlet hätte.

[Margin: dieser Sach[e] Processum ex L. Diffamar[i].]

[Margin: Br. Lüneb: wird aus Mangel / da[ß] seine Sache nicht recht vorgestellet / ad agendum condemniret.]

## §. XLIV.

Gleichwohl ist durch beregte in Judicio ex L. Diffamari ergangene Sententz, so nur wegen jetzt-angeführter äußerlichen Umbstände und Behinderungen der Zeit also ausgefallen / der Haubt-Sache nicht præjudiciret / viel weniger diese verlohren / wie im gegenseitigen Memoriali pag. 2. & 3. irrig vorgegeben werden will / gestalt aus den Rechten bekandt ist / daß Judicium ex L. Diffamari vom Judicio causæ principalis unterschieden sey / und daß jenes nur allein zum Zweck habe / ut agatur, aut sileatur, causam principalem aber nicht afficire / wie dann auch contradictorium seyn würde / einem zu declariren / daß er unrecht habe / und ihm doch dabey zu injungiren / daß er agiren solle.

[Margin: Durch solch[e] Sententz ist jedoch der Haubt-Sa[che] nicht præjudiciret.]

Von gleichmäßigem Irthum ist / wenn im Memoriali gesaget wird / es sey das Hauß Braunschweig-Lüneburg ordinaria via zu agiren angewiesen / da doch nicht allein ex jure abermahls bekandt ist / daß in Judicio L. Diffamari, via agendi, sivè forum niemahls vorgeschrieben werde / ja ein excessus des Richterlichen Ambts in isto Judicio seyn würde / wenn dergleichen determinatio alda geschehen wolte / sondern auch ipsa judicata in hac causa ergeben / daß in selbigem eine solche determinatio nicht geschehen sey.

*Diffidentia Causæ* an Chur-Brandenb: Seite.

Man siehet indessen aus diesen irrigen Einwürffen (deren noch mehr im Memoriali folgen/so aber per Replicas schon gründlich wiederleget/) wie der Gegentheil ex diffidentia causæ immer im Sinne gehabt/und getrachtet habe/wie noch jetzo/huic parti die Sache durch allerhand inventiones schwehr und mühsam zu machen/ und daß/ da man derseits gewust/ daß man nicht im Stande sey/ die unternommene invasion in andere recht- und ordentliche Wege zu behaubten/man solche durch die vermeinte Behändigkeit des mißbrauchten Processus ex L. Diffamari, zur Possession zu legitimiren/ und also einen Vortheil zu erhaschen gesuchet habe; welchen übel-intendirten/ und in den Reichs-Gesetzen sorgfältig verbohtenen abusum das Kayserl. Cammer-Gericht merckend/ die/ wieder das Hauß Braunschweig-Lüneburg bloß ex accidentibus supra dictis ausgefallene actoriam, den 26. Octobr. 1694. ausdrücklich dahin declariret hat/ daß selbige beyder litigirenden Theile juribus, so wohl in possessorio, als petitorio, ohne Nachtheil seyn solle; daß also Chur-Brandenburg nullo modo pro possessore der mit Recht dafür zu halten/ declariret/sondern wer von beyden Theilen Jus Possessionis habe/ zu künfftiger Ausführung verstattet worden.

*Confidentia bonæ causæ* an Br: Lüneb: Seiten.

Hingegen leuchtet confidentia bonæ causæ an Seiten Braunschweig-Lüneburg unter andern auch daraus hervor/ daß dasselbe bey eben dem Judicio, von welchem es ad agendum condemniret worden/ auch quoad causam principalem zu bleiben/ kein Bedencken getragen/ sondern sich selbigem auch deßfals willig submittiret habe.

## §. XLV.

Br: Lüneb: agiret mit so guten *fundamentis*, daß ein *Mand. de restit. S. C.* gegen Chur-Brandenb: erkant wird.

Allermaßen dann dem hochpreißlichen Cammer-Gericht per supplicationem vorgestellet/und klar dociret worden/daß dieses Durchläuchtigste Hauß von viel hundert Jahren/ und biß ad tempus der gewaltthätigen Occupirung im Besitz der Stücke quæstionis gewesen/ und daß Chur-Brandenburg dasselbe An. 1670. deren armata manu entwehret habe/ da dann nach gugsam beygebrachten requisitis, den 22. Febr. 1697. offt-hochgemeldtes

meldtes Kayserl. Mandatum de restituendo possessionem vi armata & publica occupatam, & non amplius turbando contra Chur-Brandenburg als Fürsten zu Halberstadt erkandt / und den 12. Aprilis ejusdem anni der Regierung zu Halberstadt ordentlich insinuiret worden.

## §. XLVI.

Auf die Weise hat sich nun manifestò geäußert / wie wenig Chur-Brandenburg befugt gewesen / das Hauß Braunschweig-Lüneburg ex L. Diffamari zu belangen / siquidem illa lex, & inde natum remedium, tendunt ad reprimendum eos, qui errore, vel dolo se habere jus prædicant: von welcher / auch ohne dem mit fundament nie zu vermuhten gewesenen imputation man diesseits in hac causa durch das erkandte Mandatum plenissimè absolviret / Chur-Brandenburg aber hingegen vor aller Welt überzeuget worden / daß es die Stücke quæstionis mit höchstem Unrecht invadiret / und den è dicta L. Diffamari angestelten Procesſ, bloß ad palliandum, umb der unternommenen invasion den Schein einer Possession vermeintlich zu geben / mißbrauchet habe.

Dadurch wird offenbahr / daß Chur-Brandenb: *Processum ex L Diffamari* mißbrauchet habe.

## §. XLVII.

In gegenseitigem Memorial, will sich formalisiret und hoch empfunden werden / daß das Mandatum, ehe das Chur-Hauß Brandenburg über die narrata gehöret / erkant worden / cum addito:

„Das Cammer-Gericht habe consequenter den Procesſ „gleich ab executione anfangen lassen.

Es ist aber dieses vermeinte Gravamen und Censura ein / aus Unkunde des Styli und Processus Cameralis, herfliessender Irthum / weil bekandt / daß juxta ordin. Camer. & Recess. Imp. daselbst alle Mandata, Citationes, Appellationes &c. &c. auf einseitige bescheinigte narrata erkandt werden.

Derseitiges *erroneum Gravamen* gegen das Cammer-Gericht.

## §. XLVIII.

Ad propositum nun wieder zu kommen / so hat Chur-Brandenburg auf solche Supplication, und nicht nur bescheinigte / sondern

Man will derseits die Sache durch Weitläuff-

tigkeit der *Duplic*: und Menge der Beylagen/ gern verwirren und verdunckeln.

sondern auch klar probirte narrata, vermeinte Exceptiones, (aber merè sub- & obreptitias, wie man sie selbst im Memoriali nennet/) und Braunschweig-Lüneburg hingegen/ in jure & facto wohlbegründete Replicas eingebracht/ womit also nach dem jüngern Reichs-Abschiede geschlossen gewesen/ und ad sententiam geschritten werden sollen.

Weil aber der Königl. Preußische Anwald gar eifrige Ansuchung gethan/ daß ihm noch eine nohtdürfftige Handelung verstattet werden möchte/ so ist solchem petito deferiret/ dessen man sich aber ab ista parte dergestalt mißbrauchet/ daß erst ein gewißes Recessiren zur Hand genommen/ und darin allerhand unstatthaffte/ auf platte petitiones principii auslauffende/ und bloß zu Auffhaltung der Sache angesehene Postulata formiret: dann/ nach und nach eine große ungeheure Duplic in 7. Folianten bestehend/ wovon 4. die Schrifft/ und 3. die Beylagen/ deren 307. numeriret/ übergeben/ umb mit solcher ungemeinen und unerhörten Weitläufftigkeit die Sache so viel möglich/ in höchstem Grad zu verwirren und dunckel zu machen; gleichwohl aber mit dem allen/ unterschiedliche/ so wohl unter solcher Zahl/ als auch sub ulterioribus numeris in der Schrifft allegirte Beylagen zurück behalten/ deren Communication, sambt Supplirung noch anderer gleichfals nachdencklichen defectuum zu Verfertigung der Triplic-Schrifft längst gesuchet/ aber biß dato noch nicht obtiniret/ also der endliche Schluß der Sache ab ista parte auf alle Weise beflißentlich behindert worden.

Hält auch unterschiedliche *allegirte* Beylagen zurück.

## §. XLIX.

Das Absehen sich dem Cammer-Gericht zu *subduci*ren/ ist höchst-unverantwortlich.

Man läßet nun alle unpartheiliche Gemühter urtheilen/ mit was Schein und Gewissen/ die disseitige action und Klage im Memoriali ein **angedrungener Streit** genennet werden könne/ da Chur-Brandenburg so wohl durch Seine Thathandlungen/ als auch die Judicial-Provocation das Hauß Braunschweig-Lüneburg dazu offenbahrlich genöhtiget/ und ob bey all solchen Umständen/ da man derseits sein Verfahren judicialiter verthätigen zu wollen/ sich also publicè anheißig gemacht/ auch ferner (nachdem in causa principali ein gerechtes Kayserl. Mandatum de restituendo S. C. ergangen/) nicht nur vermeinte

meinte Exceptiones, sondern auch vorgedachte über alle Maaße und Exempel weitläufftige Duplicas, und noch andere supernumerarische Producta eingebracht / und im übrigen in fine Duplicarum officium Domini Judicis pro administranda justitia ausdrücklich imploriret / auch in causa expresse concludiret / his formalibus:

„Dahero wird das vorige petitum wiederholet / und darü-
„ber das hochmildrichterliche Ambt pro administranda justitia
„debito modo imploriret. Conclusum, nisi quid novi.

sich wolle thun lassen / daß man nun einen Abweg von Wetzlar ad Comitia suche / und sich dem höchsten Reichs-Gerichte / mithin der Justitz selbst / also subducire?

## §. L.

Einmahl ist offenbahr / daß protestatio facto directo contraria sey / wenn im Memorial, quasi mit confidentz profitiret werden will / das Chur-Hauß Brandenburg habe in hac causa keinen unpartheyischen Richter / weder in possessorio, noch petitorio zu scheuen. Denn diese jactirte Confidentz accordiret sehr übel damit / daß man eben nun / post importata sua omnia, und nachdem man nobilissimum Judicis officium imploriret / würcklich concludiret / und es bald darauf stehen wird / daß die relevantz der vermeinten Exceptionum gründlich untersuchet werden muß / auszuweichen suchet. Im Gegentheil ist an dem / daß solche procedur, und totum Memoriale, mit sambt dem so genandten Statu Causæ, bey der vernünfftigen Welt / nach eingenommener dieser Information, vor nichts anders passiren werden / als vor eine in der That öffentliche agnition, daß man seine angemaßete Exceptiones vor Richter und Recht nicht salviren könne.

## §. LI.

Es heißt aber auch nach den Regulis Juris: Viam, quam quis semel elegit, ambulare debet: Ubi ceptum est judicium, ibi finiri debet.

Absonderlich ist bekandt / daß partes in judicio auch sola litis contestatione facto ipso dahin contrahiren / daß Sie den unter ihnen vorgefallenen Streit vor Gericht ausmachen wollen. Dergleichen Verbindlichkeit albie nicht nur durch die oberwehnte derseitige provocation, nemlich durch die an das gesambte Durchläuchtigste Hauß Braunschweig-Lüneburg geschehene requisition auf das privilegium Electionis fori selbst veranlaßet / und begehret / und darauff durch die disseitige Erklährung / **daß man in dieser Sache das Hochlöbl. Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht pro foro eligiret haben wolle / und daselbst Recht zu geben und zu nehmen entschlossen sey** / würcklich getroffen / sondern auch folgends durch den derseits daselbst geführten Processum ex L. Diffamari, und darin sollicitirte / und durch perversa narrata ausgewürckte condemnatoriam ad agendum; und nachmahls durch die in causa principali gegen das wohlerkandte Mandatum eingebrachte vermeinte Exceptiones, Duplicas, wie auch andere supernumerarische Schrifften / und geschehene imploration pro administranda justitia, auch ausdrücklich angehängte Conclusion, toties wiederholet und bestärcket worden. Daher dann in derseitigen Mächten und Willkühr durchaus nicht stehet / die schuldige Auswartunge des / per sua facta & provocationem selbst veranlaßeten / und so viele Jahre an statt schuldiger parition des ergangenen Kayserl. Mandati, und gehöriger Restitution der Occupatorum continuirten Rechts-Gangs / nun / da man indeclinabilem paritoriam siehet / aufzuruffen / und das Hochlöbl. Cammer-Gericht / cum palpabili omnis justitiæ elusione, zu recusiren / zumahl (welches wohl zu bemercken /) seithero / post exhibitas Duplicas, nichts vorgangen / oder de novo hinzukommen / so dazu den allergeringsten prætext geben könte / wie solches auch im Memoriali deutlich gestanden wird / indem pag. 5. gesetzet:

„Rem adhuc integram, & causam per Cameram nondum de-
„cisam esse.

§. LII.

## §. LII.

*Man hat derseits in hac causa applicationem I. P. der Cammer-Gerichtlichen Cognition langst submittiret.*

Die vermeinte Herbeyziehung des Westphälischen Friedens-Schlußes / womit das Memoriale anhebet / mittelt / und endiget / und worin totus prætextus des intendirten Absprungs gesuchet wird / ist auch nihil novi, sondern das alte Lied / und ein repetirter / lediger / vergeblicher fucus. Maßen man Chur-Brandenburgischer Seiten gleich zu Anfang / und bereits An. 1678. in supplicatione an das Kayserl. Cammer-Gericht pro Citatione ex L. Diffamari, laut narratorum dictæ Citationis, sich primo loco auf eine angegebene possession beruffen / und daneben loco secundo prætendiret / als ob dem Churfürsten von Brandenburg „bey dem Stifft Halberstadt vigore Instr. Pacis Art. XI. „§. Teneatur &c. die Jura territorii & feudi, oder directi „Dominii über die Graffschafft Reinstein / als ein Halberstädtisches altes Lehn-Stücke zugeeignet wären: welche vorwendliche sehr irrige allegatio demnechst in causa principali, in den derseitigen Exceptionibus, wie auch letzthin in den angemaßseteu Duplicis wiederholet / und zwar also / daß dieser Punct, in Exceptionibus XIV^tam^. & ultimam constituiret. Dagegen von dieser Seite die Nichtigkeit sothanen vermeinten Behelffs / und daneben gezeiget ist / daß eben das Instrumentum Pacis alle gegenseitige deßfals brauchende Sophistereyen per §. X. Articuli XIII. ejusque verba: „Infeudatio Comiti à Tättenbach à Du„cibus facta eoque nomine initæ leges sarta tecta maneant, unwiederleglich excludire. Aus welcher Beschaffenheit klar ist / daß sothaner Punct, gegenseitiger / in se erroneæ & cavillosæ ex- & applicationis Instr. Pacis, eben unter denjenigen Exceptionibus und Puncten expreße mit begriffen sey / so des Cammer-Gerichts Cognition und Ausspruch mit untergeben / und worüber man derseits judicialiter gehandelt / mit concludiret / und Officium Judicis mit imploriret hat.

Wenn man sich also mit diesem Punct ad Comitia wenden will / so abandonniret man nicht allein eo ipso processum possessorium, und gestehet deßfals succumbentiam, sondern man giebet auch zu erkennen / daß man eben wenig mit dem §. Teneatur &c. vor dem Cammer-Gericht zu seinem intent fortzukommen / oder daselbst Beyfall zu finden / sich getraue.

## §. LIII.

Der jetzige *Special* Vorwand als ob das *I. P.* einer *Interpretation* bedürffe/ beruhet auf irrigen *præsuppositis*.

Man ist nun zwar sehr bemühet/ der anitzo suchenden Retirade novam aliquam speciem vel quasi, und den Mantel umzuhangen / als ob das Instrum. Pacis in hac materia an Seiten Braunschweig-Lüneburg einer interpretation bedürffe. Was aber zu dem Ende vorgebracht wird / sind durchgehends nichts als lauter handgreifflich irrige / wieder die notorietæt, contra acta & probata, ja auch unter sich gegen einander lauffende præsupposita, und daraus derivirte nicht bessere Schlüße.

## §. LIV.

1. Verstellet man *Statum quæstionis*.

Primo: verstellet man Statum quæstionis, in dem per totum Memoriale, wie vorhin in Duplicis, vorgegeben wird / das Hauß Braunschweig-Lüneburg suche die Restitution einer Graffschafft Reinstein / und habe darüber ein Mandatum extrahiret / da doch solches notoriè nicht ist / sondern die Supplicatio und das extrahirte Mandatum, wie auch alle weiter erfolgte producta conclusivè nur auf einige Stücke und Pertinentien der dem Hause Braunschweig-Lüneburg zuständigen Graffschafft Blanckenburg-Reinstein / nicht aber auf eine Graffschafft / oder ein Corpus Comitatus, gerichtet seyn / wie bereits oben §. V. da man das eigentliche Objectum hujus controversiæ angezeiget / erinnert worden. Verba ante dicti Mandati sind darunter gantz klar:

„Hierumb so gebiehten Wir Ew. Lbd. von Röm. Kayserl. „Macht / und bey Pœn zehen Marck Löhtiges Golds / halb „in Unsere Kayserl. Cammer / und zum andern halben Theil „klagender Sr. Lbd. ohnnachläßig zu bezahlen / hiemit ernst„lich / und wollen / daß Ew. Lbd. demnechsten / nach Verkün„dung dieses / den alten Reinstein / Westerburg cum „annexis, die Dörffer Westerhausen / Warnstedte / „Weddersleben / Thal und Nienstett / und die zu denen „ersten dreyen gehörige Zehenden / auch alle übrige perti„nentien, item, den großen Thalischen Forst / und von den

„kleinen

„kleinen Thalischen / wie auch Alrodischen Forst / was „Sie de facto occupiret / benebens auch alle und jede von der „Graffschafft Blanckenburg-Reinstein dependirende und facto „violento sich zugeeignete Lehen / Zinse und Erb-Zinß-„Güter entledigen / und cum fructibus perceptis ac perci-„piendis, refusione damnorum, expensarum & omni causa „restituiren / herentgegen das Hauß Braunschweig-Lüneburg „fürohin all solche Stücke geruhiglich besitzen lassen / und „in keine weitere Wege beeinträchtigen / deme also würcklich „nachkommen / als lieb Ihro seyn mag / obangeregte Pœn zu „vermeiden.

Wird also die Restitution gewisser Stücke befohlen / nicht aber einer Graffschafft.

Wenn es denn aber ad media colorandi possessionem solcher Stücke kommt / so behaubtet man disseits / daß das Hauß Braunschweig-Lüneburg das Corpus der jetzt ernandten rechten / wahren / uhralten Reichs- und Crayß-mäßigen Graffschafft / wozu die Stücke quæstionis gehören / entweder mediatè per vasallos, oder immediatè ab antiquo possidiret habe.

Und ob zwar von Chur-Brandenb: Seiten dagegen prætendiret werden will / ob sey Comitatus Reinstein dem Chur-Hause Brandenb: per §. Teneatur &c. Instr. Pacis zugeeignet / so ist doch è supra demonstratis bekandt / (I.) daß in selbigem per vocabula Comitatus Reinstein nicht der rechte / wahre / alte Comitatus Reinstein, als der idem mit Blanckenburg ist / und dem Hause Braunschweig-Lüneburg noch auf den heutigen Tag ohne allen Streit zustehet / und von demselben (ausgenommen der von Chur-Brandenburg invadirten Stücke /) würcklich besessen wird / sondern Comitatus Tättenbach-Reinstein, und dieser auch nicht in totum, sondern nur synecdochicè, sumendo partem, nempè Feuda Halberstadensia, pro toto, verstanden werde / weil nemlich solche Tättenbachische Graffschafft aus Halberstädtischen und Braunschweig-Lünebur-

 gischen

gischen Stücken formiret gewesen / und dieses zwar so notorie, daß der Chur-Brandenburgische de Statu istius Comitatus am besten informirte / und in der Sache confidenteste Raht / Leonhard Weiler, seinen Herren den Churfürsten von Brandenburg dessen noch An. 1668. ausdrücklich erinnert / wie darüber clara Confessio in dem gegenseitigen so genandten Statu Causæ in der Beylage sub I. I. pag. 118. befindlich ist / so man oben §. XIX, adducto integro passu, und in seq. öffters schon allegiret hat.

(II.) Daß solcher §. Teneatur &c. unicè in favorem des Grafen von Tättenbach dem Instr. Pacis inseriret / und daß das Wort / Conservare, so wohl sua significatione, als ipsa Brandenburgica interpretatione, an Chur-Brandenburg nichts tribuire. Wolte man den §. endlich dahin ziehen / als wenn dadurch einiger maßen / und per consequentiam, vel relativè an Chur-Brandenburg / etwas zugestanden zu seyn schiene / so würde doch solches / wie schon mehrmahl gesaget / nur synecdochicè von der Graffschafft Tättenbach-Reinstein / nemlich quoad bona Halberstadensia hujus Tättenbachio Reinsteiniani Comitatus, nicht aber quoad bona Brunsvicensia, zu verstehen seyn. Im Grund der Warheit aber ist Chur-Brandenburg durch solchen §. nicht das allergeringste tribuiret / oder zugeignet.

Die Ursache aber und Absicht der im Memoriali quoad Statum quæstionis gebrauchten Verstellung ist / weil man legentibus & non informatis die impression gerne machen will / ob sey alhie eine Contrarietas, und gehe die disseitige Klage / und das erkandte Mandatum directè gegen das Instr. Pacis. Umb solche fingirte Contrarietæt vorzubilden / so saget man / die Graffschafft Reinstein sey dem Chur-Hause Brandenburg per Instrum. Pacis zugeeignet ; und wiederum ; die Graffschafft Reinstein sey von Chur-Brandenburg an Braunschweig-Lüneburg zu restituiren / per Mandatum Camerale befohlen. Es hat aber eines so wenig als das andere den geringsten Grund / wie nunmehr überflüßig offenbahr ist.

In dem so genandten Statu Causæ wird zwar ein und andermahl ( als pag. 10. 11. 12. 32. ) agnosciret / daß von Stücken die Frage sey / dabey aber in der That vorgegeben / gleichsam man

disseits

disseits prætendire/ daß solche Stücke zu einer als von Reinstein unterschiedenen Graffschafft Blanckenburg gehörten/ welches ebenfals wissentlich contra acta läufft/ als nach deren ausdrücklichen Inhalt diesseits souteniret und erwiesen wird/ daß Blanckenburg und Reinstein eine Graffschafft sey/ und daß die Stücke quæstionis zu solcher Graffschafft gehören.

Die disseitigen Producta sagen solches durch und durch; auch zeigen es deren Rubriquen, wann darauff allemahl unten stehet:

„Einige Stücke und pertinentien, der dem Hause Braun-
„schweig-Lüneburg zuständigen Graffschafft Blanckenburg-
„Reinstein betreffend.

So hat auch pars adversa, vi veritatis adacta, in duplicis toties clarè & expresse zugestanden: Blanckenburg und Reinstein sey eine Graffschafft/ wie supra §. III. bereits angeführet/ consequenter kan disseits nicht statuiret seyn/ noch derseits ohne Incongruitæt und Selbst-Contradiction statuiret werden/ ob wären die Stücke quæstionis, Pertinentien eines von Reinstein distincti Comitatus Blanckenburg.

## §. LV.

Secundo: wird zum vermeinten Beweiß der gegenseitigen unbegründeten Intention sich auf das Instr. Pacis beruffen/ und da/ (wie man eben jetzo vernommen/) die eigentliche Frage / oder der eigentliche Streit nur von gewissen Stücken ist/ per totum Memoriale in der That prætendiret/ ob wären solche Stücke/ worüber das Kayserl. Mandatum de restituendo S. C. erkandt/ dem Chur-Hause Brandenburg durch gedachten Westphälischen Frieden zur Satisfaction, und Indemnisation vor die an die Cron Schweden abgetretene Vor-Pommersche Lande mitgegeben/ und fünde sich davon clara & expressa dispositio in dicto Instr. Pacis Artic. XImo. §. 2. & 3.

*II.* Gieber[...] man vor/ o[...] ob die St[...]cke *quæst*: de[...] Chur-Hau[...] Brandenb[...] *per claram expressam di[...]spositionem* I[...] *P.* zur *Satisfaction* gegeben wären.

Dieses ist nun hoc loco der Haubt-Punct, oder das rechte Κρινόμενον, wovon gantz klahrer Beweiß zu bringen wäre/ weil die Sache von sonderbahrer Importantz, und gar grossem

Dd Præ-

Præjuditz gegen Braunschweig-Lüneburg seyn würde / dessen Verhäng aber nicht / sondern Jus tertii mansisse illæsum allemahl præsumiret wird.

Bißher und seither An. 1678. hat man an der Gegenseite / allein den §. 3. Teneatur &c. allegiret. Nun soll prætensa clara & expressa dispositio nicht in solo §. 3. sondern in zweyen §§phis. 2. & 3. zu finden seyn. Was die Jura ex ejusmodi variationibus præsumiren / ist bekandt.

Man gestehet aber nun schon ad minimum, daß der §. 3. Teneatur &c. welchen man bißher / wiewohl mit Vergeblichkeit / loco probationis unicè jactiret hat / zum Anstrich nicht sufficient sey / sondern Hülffe haben müße: und die will gesuchet werden in §. antecedente 2.

Wenn man aber diesen nachsiehet / thut selbiger gar nichts ad rem, auch nicht einmahl zum allergeringesten Schein oder Prætext, imo nequidem nominando, vel levissimè tangendo objectum litis, angesehen solcher §phus redet de duabus Dynastiis, sive Præfecturis, Lora & Klettenberg; von welchen aber jetzo so wenig die Frage ist / als dieselbe mit den Stücken quæstionis, oder einer Graffschafft Reinstein die geringste Gemeinschafft haben.

Kommt also alles an / auf den toties decantatum §. 3. Teneatur &c.

Daß nun durch selbigen dem Chur-Hause Brandenburg nichts gegeben / oder zugeeignet / am allerwenigsten dem Durchläuchtigsten Hause Braunschweig-Lüneburg von dem Seinigen / in specie von denen dem Grafen von Tättenbach conferirten / oder andern zu der alten Reichs- und Creyß-mäßigen Graffschafft Reinstein gehörigen Stücken das geringste entzogen / vielmehr in hac materia ein capitalis error, ja eigentlich nicht ein error, sondern ein offenbahrer wissentlicher Unfug / und inanis & dudum summè tædiosa Sophisticatio sey / vorzuwenden / als ob solcher §phus vor Chur-Brandenburg / oder dem Chur-Hause zu gute etwas disponire / desfals remittiret man sich auf das-

jenige /

jenige / so in dieser Information oben §. XXVIII. ausführlich remonstriret worden. Es fehlet so weit / daß das Instr. Pacis die Stücke quæstionis dem Chur-Hause Brandenburg solte gegeben / und die Braunschweig-Lüneburgische Jura und Investituras deßfals cassiret haben / daß im Gegentheil solche in sæpè allegato Artic. XIII. §. 10. vielmehr ausdrücklich bestätiget seyn / Verbis: „Infeudatio Comiti à Tättenbach à Ducibus facta „sarta tecta maneat.

Mit dem alten Reinstein / und den invadirten Forsten hat es über dem diese / zu derseitiger so mehrer Confusion gereichende / und supra §pho VII. sub fin. und §. XLI. schon beregte Bewandniß / daß Chur-Brandenburg solche Stucke An. 1664. in den Halberstädtischen nach eigenem Behagen componirten vermeinten Lehn-Brief setzen lassen / (wie man in der Beylage des so genandten Status Causæ sub Lit. F. F. pag. 111. observiren wird /) da in den vorigen ob gleich noch so irrigen / nie etwas davon enthalten gewesen / also zu erachten / qua fronte diese Stücke auf das Instr. Pacis de An. 1648. gezogen werden können.

Zum Uberfluß refutiren und beschämen auch das so unbegründete / und wissentlich nichtige assertum ipsa acta Instrumentum Pacis insecuta, indem (umb nur ein und anders zum Exempel anzuführen /) der Chur-Brandenburgische vorhin schon einige mahl benandte / de rebus Reinsteinensibus ad unguem informirte Raht / Leonhard Weiler, (wie supra §pho XIX. mit seinem Bericht-Schreiben dargethan) noch nicht einst An. 1668. von den Stücken quæstionis etwas gewisses / ob Sie Halberstädtische / oder Braunschweigische Lehn wären / sagen können / woran es ihm doch nicht gefehlet hätte / wann solche Stücke schon An. 1648. und also 20. Jahr vorher / per Instr. Pacis, ejusque claram & expressam dispositionem dem Chur-Hause Brandenburg mit dem Fürstenthumb Halberstadt gegeben wären.

Absonderlich reimet sich die Sache sehr übel mit dem / daß Chur-Brandenburg das Hauß Braunschweig-Lüneburg wegen der Stücke quæstionis ex L. Diffamari belanget / und Processe geführet; wie auch / daß das Kayserl. Cammer-Gericht altè dictam Serenissimam Domum deßwegen ad agendum angewie-

 sen /

sen / in betracht ja über Puncta oder Streitigkeiten / wovon man clarum & expressum Jus Publicæ ac solennis Pacis in medio und vor Augen hat / zu processiren / oder processus und probationes zu verstatten / und zu imponiren / lauter incogitantiæ, oder wenigstens occupatio otio abundantium, inaniæ, Vergeblichkeiten und Nullitæten gewesen wären.

Was hat man derseits nöhtig gehabt in causa principali gegen das Mandatum S. C. 14. vermeinte Exceptiones zu erdencken / wenn man mit einer eintzigen abkommen können / scilicet mit der prætensa clara & expressa dispositione Instr. Pacis?

Warumb hat man noch ferner so viel Bücher der angemasseten Duplicarum, laboriosissima & nunquam alias audita, vel visa mole zusammen schreiben / und daneben so viel hundert vermeinte Beylagen von hie von da conquiriren lassen? Und warumb machet man sich noch jetzo die Mühe / ein gantz Volumen de prætenso Statu Causæ, cum tot adjunctis, und mit Ventilirung so vieler angegebenen Puncte, und quæstionum juris, allegatione tot legum & Doctorum, heraus zu geben / und seiner vermeinten so mühseelig geschmückten prætension, per literas Circulares in omnibus Aulis Beyfall auszubitten / wenn man per claram & expressam dispositionem Pacis schon seither An. 1648. gewonnen Spiel hat? Es heist ja: Quod potest fieri per pauca, non debet fieri per plura.

Ja man sehe sein eigen Memorial an / so wird man wahrnehmen / wie übel mit der vorgegebenen clara & expressa dispositione Instr. Pacis accordire / daß man in eodem Memoriali das Kayserl. Cammer-Gericht bittet / die Hände voreylig in eine so wichtige Sache nicht zu schlagen / cum annexo, caussam nondum satis instructam esse, item; es resultirten ex verbis & sensu I. Pacis dubia, die eines eclaircissements nöhtig hätten / und ohne welchen keine norma judicandi in der Sache wäre.

Wie ist es möglich / daß der Gegentheil bey also geoffenbahrter contrairen Conscientz und Agnition, sich die Einbildung machen / oder unternehmen darff / dem hochlöblichen Kayserlichen

chen Cammer-Gericht / und der gantzen unpartheyischen Welt zu persuadiren/man habe derseits claram & expressam dispositionem Instr. Pacis vor sich? Auf die Weise will man ja aliis persuadiren / was nicht allein an sich so nicht ist / sondern was man auch selbst nicht glaubet / niemahls geglaubet hat / und nicht zu glauben factis & scriptis profitiret.

## §. LVI.

Tertio: wird vorgegeben / das Hauß Braunschweig-Lüneburg wolle ebenfals den Anlaß zu seiner prætension aus dem Westphälischen Frieden hernehmen / und setze sein fundamentum intentionis in dem §. 10. Artic. XIII. Instr. Pacis.

*III. Also das Hauß Br:Lün:se[…] fundamentu[…] in dem I. […] setze.*

Aus den Actis erhellet abermahl / daß auch dieses wissentlich nicht also sey / sondern daß man ab hac parte sich fundire in antiqua & continuata possessione der Stücke quæstionis, wie solches die disseitige Supplicat:, das ergangene Kayserl. Mandatum, und die Replicæ durch und durch bezeugen / in specie auch die der Supplicat. beygelegte Deduction sub A. so rubriciret.

„Des Hauses Braunschweig-Lüneburg uhralte und conti-„nuirte possession der zu der Graffschafft Blanckenburg Rein-„stein gehörigen Stücke und pertinentien, deren Chur-Bran-„denburg dasselbe zuentsetzen unternommen.

Von welcher Deduction der Gegentheil selbst in Duplicis suis Vol. 1. part 3. fol. 36. lat. 2. obgleich scopticè, und in so weit perperam, saget / daß solche Deductio Possessionis das Mandatum S.C. ausgehecket habe. Ja in dem ergangenen Kayserl. Mandato selbst / so summariam enarrationem der Braunschweig-Lüneburgischen Supplicat. enthält / wird des Instr. Pacis mit keinem Worte gedacht.

Wahr ist freylich / daß das Instr. Pacis dicto Artic. XIII, §. 10. die Braunschweig-Lüneburgischen Jura, und dem Grafen von Tättenbach ertheilte Infeudation ausdrücklich bestätiget / und daß man diesen passum dieserseits allegiret hat / und noch allegiret. Es geschiehet aber die allegatio eo modo nicht / als ob man aus solchem §pho. Anlaß nehme zu einer prætension, oder sein primum fundamentum intentionis darin setze / sondern

 man

man beziehet sich darauf in ordine temporis der docirten Possession, und zeiget/ wie das Hauß Braunschweig-Lüneburg auch An. 1648. bey seiner possession geblieben/ und solche im Instr. Pacis agnosciret und verwahret sey.

## §. LVII.

r. Als ob e von Br: neb: dem rafen von ättenbach . 1644. ertheilte *Infeu-* *…tio* nie in *…um natura* wesen.

Quarto: will man gegenseits die vorhin gedachte/ von Braunschweig-Lüneburg dem Grafen von Tättenbach An. 1644. ertheilte Infeudation gerne verdunckeln/ ja gar läugnen/ dicendo, es wäre selbige nie in rerum natura gewesen/ sondern die damahlige hohe Paciscenten beym Westphälischen Friedens-Schluße/ hätten sich durch ein gewißes/ an sich nichtiges/ verwerffliches Pactum de investiendo abusiren lassen.

Man hat bißher an der Gegenseite auf allerhand inventiones studiret/ ermeldte Infeudation anzufechten; Es ist aber vergebliche Arbeit/ weil die Sache über allen Streit/ und viel zu klar ist/ als daß Sie sich solte disputiren lassen.

So gewiß/ als das Pactum, oder der Vergleich/ zwischen dem Hause Braunschweig-Lüneburg/ und dem Grafen von Tättenbach/ in rerum natura ist/ (wie dann derselbe in Copia à Senatu Urbis Imperialis vidimata längst in Camera übergeben und ad Acta gebracht/) so gewiß ist auch die Infeudatio in rerum natura, als welche in solchem Vergleiche enthalten.

Auf was Weise das Hauß Braunschweig-Lüneburg zu gedachter Infeudation gekommen/ und wie solche ad preces des Grafen/ und cum Consensu, vel potius agnitione Episcopi Halberstadensis schon zu der Zeit bewerckstelliget/ da der Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm annoch Bischoff zu Halberstadt gewesen/ und noch in keines Menschen Gedancken kommen/ daß das Stifft an Chur-Brandenburg würde überlassen werden/ solches ist vorhin §. XXIII. XXIV. XXV, ausführlich gezeiget: add. §. XXXII.

Den ungestandenen Fall auch gesetzt/ daß der Vergleich nur ein Pactum de investiendo gewesen/ so wäre doch genug/ daß Braunschweig-Lüneburg seine uhralte Possession und Jus,

ratione

ratione der Stücke quæstionis eo ipso exerciret / als welches auch per promissionem ab altera parte quæsitam & acceptatam, geschehen kan / wie è principiis juris bekandt ist. Daß es aber bey einem pacto de infeudando nicht geblieben / sondern ipsa infeudatio, sive constitutio, & respectivè acquisitio hinzu kommen / zeiget der ausdrückliche Buchstabe: Gestalt der Grafe und dessen Bruder / und zweene unmündige Vettern dadurch zu Braunschweig-Lüneburgischen Vasallen aufgenommen / und ihnen gewiße Güter und Stücke verliehen worden: zu welchem Ende der Sache der Nahme einer behandelten Investitur beygeleget / und die Grafen zu Tättenbach / mit welchen der Vergleich getroffen / belehnte / und die Bona, Lehn-Stücke / item, zu Lehn angesetzte Oerther / item Güter genennet werden. Daß also eine Infeudatio würcklich geschehen. Feudum namque denotat modum & actum, quo contractu quodam interveniente jus feudi inter Dominum & Vasallum constituitur. Dieses findet sich alhie / und deßwegen ist das Werck mit gutem Fuge im Instrumento Pacis ausdrücklich nomine Infeudationis indigitiret worden. Welche Infeudatio auch bald post Instr. Pacis, nemblich An. 1651. solenniter wiederholet / wie supra §. XXIX. bereits gemeldet.

Wenn man nun Chur-Brandenburgischer Seits / ein solch auffrichtiges legales negotium, in welchem das Hauß Braunschweig-Lüneburg kein lucrum captiret / niemand unrecht gethan / oder etwas entzogen / sondern bloß damnum evitiret / und seine uhralte jura und possession auf eine glimpffliche genereuse Weise conserviret hat / nichtig und verwerfflich nennen / item: daß die hohen Herren Paciscenten damit abusiret wären / sagen will / so kan man eadem facilitate denen pactis und infeudationibus, worauf der gantze Articul in sæpe dicto I. Pacis ratione satisfactionis Brandenburgicæ wegen der Vor-Pommerschen Lande sich gründet / eben die prædicata geben.

Es ist gar nicht de Stylo des Instr. Pacis von nichtigen und verwerfflichen Dingen (dergleichen auch überall in selbigem nicht vorkommen /) zu sagen / daß sie sarta tecta bleiben sollen / wie

wie darin de Infeudatione sæpe dicta ausdrücklich disponiret wird / sondern diese formalia, item quæ illis æquipollent: Salva & illibata: werden vielmehr alsdenn gebrauchet / wenn von solchen Sachen Rede ist / die man contra attentata aliorum sorgfältigst schützen will / wie davon merckwürdige specimina zu finden: Artic. V. §. 26. Daher gewiß eine Sache von höchst-gefährlicher Consequentz vor alle Stände des Reichs utriusque Religionis seyn würde / wenn / was im Instr. Pacis also wohlbedächtlich / und singulari cura gesetzet und verwahret ist / in censum nichtiger und verwerfflicher Dinge zu referiren sich jemand solte vorstehen lassen dürffen.

Was bißher bey diesem Punct also erinnert / ist ex superfluo geschehen / indem genug gewesen wäre / ad toties dicti Instr. Pacis Art. XVII. §. 3. zu provociren / allwo ausdrücklich versehen / „quod contra Instrumentum Pacis, ullumve ejus Articulum, „aut Clausulam, nullæ Exceptiones, quocunque nomine aut „prætextu excogitari possint, unquam allegari, audiri, aut ad„mitti debeant. Und muß man wohl davor halten / daß nicht leicht einem Hause im Reiche mehr als Chur-Brandenburg daran gelegen seyn könne / daß dieses vinculum, nullo, geschweige sui ipsius exemplo, auch nur im geringsten gereget werde.

Vermeinet man Chur-Brandenburgischer Seiten / daß nicht nöhtig sey das Instr. Pacis zu halten / so kan es in specie dem Hause Braunschweig-Lüneburg nicht schaden. Soll es aber andern gehalten werden / so muß es auch demselben gehalten werden.

## §. LVIII.

Und damit fallen die aus solchen fehlsamen *præsuppositis derivirte* Schlüße hinweg.

Nachdem dann nun die 4. præsupposita also handgreifflich fehlsam und irrig befunden / so ergiebet sich von selbst / wie wenig die daraus derivirte Schlüße / unter deren Schein der Gegentheil sich dem Judicio zu subtrahiren / und die Sache ad Comitia zu ziehen suchet / bestehen können / als:

I. Wegen angeblich nöhtiger interpretation des Instrum. Pacis.

II. Ge-

II. Gegen Kayserl. Majest. und Reich sich anmaßender denunciatione litis, und

III. Von denenselben prætendirender Garantie.

## §. LIX.

Denn quoad I. ist offenbahr / daß es alhie keiner interpretation des Instr. Pacis bedürffe; anerwogen der passus Articuli XIII. §. 10. über welchen man eine interpretation auszuwircken / dem Chur- und Fürstl. Hause Braunschweig-Lüneburg anmuhten seyn / ja / daß demselben solche zu suchen injungiret werden möge / von der Hochlöbl. Reichs-Versamlung begehren will / weder in verbis, noch sensu das allergeringste Dubium hat.

Denn I. darf es kei[…] interpretat[…] des I. P. n[…] passus quas[…] nis klar ist[…]

Wie lauten die Worte?

„Infeudatio Comiti à Tättenbach à Ducibus facta, eoque „nomine initæ leges sarta tecta maneant.

Was ist alhie zu interpretiren?

Es würde pro quæstione summè inani gehalten werden / wenn man eine Frage anstellen wolte / wie solche Dispositio zu verstehen sey? Nam verba neque sunt obscura, neque ambigua. Quando vero in verbis nulla est obscuritas, vel ambiguitas, non debet admitti voluntatis quæstio. Imo ubi verba sunt clara & perspicua, calumniosa est quæcunque alia interpretatio.

Im Memoriali, wie auch im Beschluß des so genandten Status Causæ will man objiciren / es werde in solcher disposition der Graffschafft Reinstein nicht gedacht. Wenn aber hierin ein Dubium, necessitatem interpretationis postulans will gesuchet werden / so ist es allerdings ohne Grund; anerwogen das Hauß Braunschweig-Lüneburg gar nicht prætendiret / den Grafen von Tättenbach mit einer Graffschafft Reinstein infeudiret zu haben / sondern nur mit gewißen Stücken und Gütern.

Ob auch schon in dicto passu Instr. Pacis nicht hinzu gesetzt ist / was es für Stücke und Güter seyn / womit der Grafe beliehen / so machet doch solches keinen Zweiffel / oder einige Obscuritæt, weil genug / daß ipsa infeudatio, worauf das Instr. Pacis sich referiret / solche Stücke enthält: Cum paria sint aliquid



nomi-

nominatim exprimi, vel per relationem. Dergleichen Relationes sich durch das gantze Instr. Pacis, und unter andern Art. IV. §. 18. finden / so daß / wenn ob ejusmodi relationes die dispositiones dubii sensus seyn solten / man im Instr. Pacis viel zweiffelhaffte Dispositiones haben würde. Uber dem war nicht allein bekandt / daß das Hauß Braunschweig-Lüneburg den Grafen von Tättenbach mit Reinsteinischen Gütern beliehen / sondern ipse contextus §phi quæstionis gab zu erkennen / daß die infeudatio dergleichen Güter betraff / indem darin verbis antecedentibus der Westerburg (so notorium pertinens Reinsteinense ist /) erwehnet / welche absonderliche Benennung nöhtig gehalten wurde / weil die dem Grafen von Tättenbach ertheilte infeudatio nur auf dimidiam gerichtet war / auch sonst noch andere Umstände hinzukamen / warum man denen Braunschweig-Lüneburgischen / super totum Castrum Westerburg sich erstreckenden Territorial- und Lehn-Rechten speciatim zu prospiciren convenabel erachtete.

Eben wenig gibt ein argument pro prætensa necessitate interpretationis, daß / wie im Memoriali angeführet / der §. Teneatur &c. vor der Dispositione de Infeudatione Comiti à Tättenbach à Ducibus facta &c. hergehet / nachdemmahl bekandt / daß das Instr. Pacis auf einmahl durch den Schluß und Vollziehung in allen puncten und clausuln seine Krafft erlanget / so daß darin quoad validitatem nec prius nec posterius ist. In den derseitigen Duplicis wird dieses zugestanden: indem part. III. vol. 3. pag. 378. gesetzt: „Das Instr. Pacis hat „uno quasi momento quoad omnia capita vigorem bekom„men.

Man weiß auch / daß in solchen weitläufftigen Systematis Pactorum præcedentia per sequentia declariret werden / quia nempe omnia Capita censentur inter se correspectiva, ita ut pro uno omnia contenta habeantur, & uti talia, unum censeatur alteri inesse. Daher denn auch allerdings von solchen Friedens-Instrumentis gesaget werden kan / was JCtus Celsus in notissima l. 24. ff. de legibus erinnert: „Incivile est, nisi tota lege perspecta, „una aliqua particula ejus proposita, judicare, vel respondere.

Eine

Eine solche incivilitas würde seyn / wenn man prætendiren wolte / als ob durch den §phum Teneatur &c. in eoque occurrentem sonitum verborum de Comitatu Reinstein dem Hause Braunschweig-Lüneburg ratione seiner wahren alten Graffschafft Reinstein / und dazu ab antiquo gehörigen / und possidirten Stücke tacitè præjudiciret sey / da doch sothaner §phus wieder eine solche / ohne das in præsumptionem juris & leges bonæ interpretationis impingirende Auslegung / durch den toties allegirten §. 8. Artic. XIII. vers. „Infeudatio Comiti à Tättenbach à Ducibus facta, sarta tecta maneat: gnugsam declariret wird.

Das übel angezogene Exempel von der Lockumschen Sache quadriret allhie nicht.

Betreffend das im Memorial angezogene Exempel von der Lockumschen Sache / so verhält es sich mit dieser nicht einmahl also / wie desfals vorgegeben wird / geschweige daß dasselbe also / wie es in Warheit an sich ist / auf diese Reinsteinische Sache quadriren solle. Dann in gedachter Lockumschen Sache ist in causa principali nie gehandelt / sondern olim, als ein Bischoff von Minden auf besagtes Closter und andere Stücke eine ungegründete Ansprache machen wollen / nur super puncto fori controvertiret; post Instr. Pacis aber / die von Chur-Brandenburg anmaßlich reassumirte Sache auf der Frage bestehen geblieben / ob in selbiger überal Lis noch statt habe? und ob nicht vielmehr alle litispendentz durch das Instr. Pacis, ejusque §. 25. Artic. V, Quæcunque Monasteria &c. auf einmahl in perpetuum cassiret sey? Das Cammer-Gericht hat auch deßhalb bey Kayserl. Majest. und dem Reich keine Anfrage gethan / sondern per interlocutoriam erkandt / daß von Kayserl. Majest. und des Heil. Röm. Reichs Ständen über die prætendirte reassumtion, ratione Instr. Pacis dict. §. Quæcunque Monasteria &c. Erläuter- und Erklährung einzubringen; Dem zu Folge Chur-Brandenburg bey Kayserl. Majest. und der Reichs-Versammlung mit einem Vorstellungs-Schreiben einkommen / worauf von dieser Seite geantwortet; Und als Chur-Brandenburg an Kayserl. Majest. ein Replic-Schreiben abgehen / und solches zu Regensburg privatim communiciren lassen / diß Theils mittelst eines Duplic-Schreibens an allerhöchstgedachte Kayserl.

Majest. die Nohtdurfft abermahl beobachtet / und in beyden beantwortungen / daß solche Sache sub memorata dispositione Instr. Pacis comprehendiret sey / dergestalt gründlich gezeiget / daß man ex parte altera nicht das allergeringste dagegen einzuwenden gewust / und solches durch sein nun über 25. Jahr gewährtes Stillschweigen agnosciret. Daneben hat es mit der Reinsteinischen Sache eine à Loccumensi gantz diverse, und diese Gelegenheit / daß quoad illam Chur-Brandenburg / wie bekandt / und oben erinnert / das Hauß Braunschweig-Lüneburg in ipsa causa principali in Judicio zu agiren genöhtiget / welches Braunschweig-Lüneburg mit solchen fundamentis, nehmlich mit klahrer Erweisung seiner uhralten / und biß ad tempus Brandenburgicæ invasionis continuirten possession, gethan / daß vom Kayserl. Cammer-Gericht / wie notorium, ein Mandatum de restituendo S.C. erkandt; Dagegen Chur-Brandenburg / wie supra umständlich angeführet / excipiendo, und auf disseitiges repliciren wiederum duplicando gehandelt / würcklich und expresse geschlossen / und in seinen productis applicationem Instrum. Pacis, in specie §phi Teneatur &c. mit tractiret / und dem Cammer-Gerichtlichen Deciso mit submittiret / daß also in dieser Sache Chur-Brandenburg so wohl / als das Cammer-Gericht sich längst selbst beschieden / und toties erkandt / daß es in selbiger keiner Anfrage bey Kayserl. Majest. und dem Reiche bedürffe / sondern unicè auf Richterliche Untersuchung und Spruch ankomme.

Es hat auch hochgedachtes Cammer-Gericht sich autoritate propria keine normam judicandi gemacht / (wie demselben sub finem Memorialis vorgeworffen wird /) sondern probationes facti, & clarum jus sich pro norma dienen lassen / und wird ohn Zweiffel nach solcher norma schließlich sententioniren wollen.

Im Memoriali will zwar ob prævisam indubitatam paritoriam dawieder protestiret werden; Aus den Rechten aber ist bekandt / daß / protestationes nichts operiren / in Sachen / die von des protestantis Willen nicht dependiren / & quod jus reddatur in invitum.

## §. LX.

*II. Hat die angemaßete Litis Denun-*

Ebenfals zeiget sich bey dem (II.) ex irritis præsuppositis colligirten punct, daß die angemaßete litis denunciatio, so Ihr. Kayserl.

Kayserl. Majest. und dem Reich geschehen will / allhie keinen Platz finde / in Betracht Ihr. Kayserl. Majest. und das Reich dem Chur-Hause Brandenburg die Stücke quæstionis nie gegeben / sondern im Gegentheil disponiret haben / daß dem Hause Braunschweig-Lüneburg seine Jura und Possession sarta tecta bleiben sollen.

ciation, so Ihr. Kays. Maj. und dem Reich geschehen will / allhie keinen Platz,

Daher Chur-Brandenburg den / mit seinen Thätlichkeiten und Judicial-Provocation selbst veranlaßeten litem entweder parendo dem ergangenen Mandat, oder ultimum decisum exspectando allein vor sich ausmachen / und keine Vertretung in seiner desperaten Sache à Cæsare & Imperio erwarten muß.

## §. LXI.

Und eben die Bewandniß hat es auch quoad (III.) mit der / loco eines vermeinten nachdrücklichen persuasivi (umb daß die Sache / wie intendiret wird / nur ins stecken gebracht werden möge / ) angehängten prætension, wegen einer so genandten Garantie, wozu Ihr. Kayserl. Majest. und das Reich dem Chur-Hause Brandenburg gehalten seyn sollen.

III. Kan auch eben wenig eine Garantie der invadirten Stücke vom Kayser und Reich prætendiret werden

Es ist sehr præposterum von Garantien zu reden / oder dergleichen zu begehren / da man noch nicht gezeiget hat / auch nimmer wird zeigen können / daß man zu den Stücken Recht habe / worüber man die Garantie prætendiren will. Allhie fehlet es ja daran apertè, indem è contrario das Cammer-Gericht super bonis quæstionis & invasis ein Mandatum de restituendo erkandt / und Chur-Brandenburg / ungeachtet derseits angewandten äussersten Mühe / zusammen geschriebenen so vielen Folianten, und zusammen gesucheten unzähligen Beylagen (wie man sie in sic dicto Statu Causæ pag. 33. selbst nennet / ) und dadurch gethaner genauesten Untersuch- und vermeinter Schmückung seiner irrigen prætension, das Judicium fliehet / zur gewissen Anzeige / daß man im Grunde sein Unrecht erkenne. Bey solcher Beschaffenheit die Garantie der invadirten Stücke zu prætendiren / ist so viel gesagt / Ihr. Kayserl. Majest. und das Reich wären schuldig / das Chur-Hauß Brandenburg gegen die ergangene / und weiter ergehende Justitz, wie auch gegen das Instr. Pacis selbst / als worin die Braunschweigischen Jura verwahret

wahret sind/ zu garantiren/ wodurch denn (wie im Memoriali von disseitiger gerechten Sache/ gantz verkehret/ und mit höchstem Unfug vorgegeben werden will/) dem Instr. Pacis in Warheit offenbahre Gewalt würde angethan werden.

## Beschluß.

Ein mehres obigem hinzuzuthun/ und diese Information mit Beantwortung der übrigen / in gegenseitigem Memoriali ebenfals mit wissentlichem Ungrunde eingestreueten Puncten (als de prætensa exceptione legitimationis: It: Als ob des Hochseel. Hertzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg Durchl. nur vor Sich agiret/ und das Kayserl. Mandatum de restituendo ausgebracht: It. De prætensa Exceptione termini triennii, sive litis finitæ, ex Instr. Pacis art. XVII. §. 6. It. Als ob man die terminos prorogationis, zu Einführung der Haubt-Sache negligiret / und endlich gar abandonniret habe/ und was dergleichen in Rechten und Geschichten notoriè irriger/ contra acta lauffender/ respectivè auch längst abgefertigter/ alhie gar nicht quadrirender/ und per sententiam rejicirter Dinge mehr sind/) zu vergrößern / würde so tædios fallen/ als es zu gegenwärtigem Scopo unnöhtig ist. Immassen es / wie schon vorhin expreßè verwahret / die Meinung gar nicht hat / daß man mit dem hohen Gegentheil sich alhie im geringsten einlassen/ oder von vorn wieder anfangen / und in Comitiis ventiliren wolle/ was ad Judicium gehöret / und alda entweder bereits gnugsam wiederleget ist/ oder als apparenter quidem novum, in se tamen similiter, vel erroneum, vel inane & frivolum, per Triplicas annoch wird wiederleget werden.

Ja man protestiret denuo solenniter, gegen den wiederrechtlichen derseitigen Versuch / aus dem Reichs-Tage gleichsam ein Reichs-Gericht machen / und hanc partem daselbst in Judicial-Schrifft-Wechselung hinein ziehen zu wollen: Contradiciret auch per generalia allen irrigen vergeblichen Dictis & Allegatis durch und durch / und begnüget sich das Haubt-Werck hiemit gründlich vorgestellet/ mithin (welches das eigentliche endliche Augenmerck dieser Information ist/) die angefärbeten Schein-

Grün-

Gründe / unter deren Vorwand man causam merè Judicialem, & ab ista parte desperatam, in negotium Comitiale zu verdrehen bemühet ist / ihrer Richtigkeit überführet zu haben.

Summa rei ist / daß man Chur-Brandenburgischer Seiten in via Juris, wohin man das Hauß Braunschweig-Lüneburg selbst provociret / nicht fortkommen kan / sondern sich überwunden siehet: Deßwegen allerhand Aufzüglichkeiten und Auswege suchet / überall unbekümmert / ob man mit seinen Vorwendungen bey der Warheit bleibe / oder nicht.

Außer denen hievon schon vorhin vernommenen Proben / wird deren durch die disseitige Triplicas noch ein gantzer Catalogus entdecket werden / aus welchem man jetzo nur folgendes eintzige Specimen beym Schluß alhie anzeigen will.

*Speciminis lo wird noch ei derseitiges höchst unrichtiges Vorgeben gezeiget.*

Es wird derseits prætendiret / man solle ihnen von dieser Seite unter andern „Documenta ediren / die aus dem Hal„berstädtischen Archivo für Jahren surripiret wären. Man gibt dabey zu verstehen / (ob zwar die Worte auf Schrauben gestellet sind /) „daß man diese und andere prætendirte Docu„menta zu Unterstützung der Duplicarum, und damit die Ex„ceptio Halberstadiensis desto besser und ausführlicher erwie„sen werde / gebrauchen wolle.

Es müßen nun wohl sehr ruinosæ Exceptiones und Duplicæ seyn / die nach so vielen vermeinten Beylagen (als deren an der Zahl 307. numeriret werden / ohne die / so man über solche Zahl bißher zurück hält /) annoch einer Unterstützung bedürffen.

Da auch die disseitige Possession und Jura mit so beständigen Actibus, und so klahren Uhrkunden bescheiniget sind / so ist das derseitige weitere Suchen nach Documentis pro prætensione Halberstadiensi eine gantz vergebliche Sache / weil pro prætensione, die kein fundament hat / keine Documenta probatoria zu finden / cum veritas non sit duplex, sed una.

Das angegebene Surripiren aber / aus den Halberstädtischen Archivis, sollen (wie in den derseitigen Schrifften vorgegeben wird /) sonderlich drey Hertzoge von Braunschweig gethan haben: und zwar zu erst Henricus Julius, nachmahls dessen Sohn / Christianus, beyde Bischöffe zu Halberstadt / und zuletzt Franciscus Wilhelmus, Bischoff zu Oßnabrück.

Von jenen beyden (Henrico Julio, und Christiano,) wird das angegebene surripiren bloß gesaget / ohne davon ein Zeugniß auch nur zu allegiren / geschweige daß dergleichen mit einiger Glaubwürdigkeit jemahls solte gebracht werden können. Unverantwortliche und unanständige Dinge muß man von Fürsten nicht præsumiren / vielweniger ohne klahren Beweiß in die Welt schreiben; und ist also dasjenige / so hierin von hochgedachten beyden Hertzogen hat wollen debitiret werden / concipientis, vel consulentis merum & calumniosum figmentum.

Betreffend den / tertio loco benandten Bischoff zu Oßnabrück / Franciscum Wilhelmum, lautet die / in der Chur-Brandenburgischen nebst den Duplicis übergebenen / so genandten Unterthänigsten Gegen-Anzeige / Remonstration, und wiederholten Bitte; deßfals formirte Beschuldigung wortlich also:

„Ja / welches das ärgste ist / hat Franciscus Wilhelmus, Dux „Brunsvicensis, & Episcopus Osnabrugensis, des Dohm-Capi„tuls-Archiv, vollends ausgeleeret / und denen Capitularibus „die Schlüßel zum Archiv, auch die Documenta mit Gewalt „extorquiret / wie davon die eigene Braunschweigische Replic „Beylage / sub Num: CXI. ein klares Zeugniß ableget.

Es wird sich auch in eben der Chur-Brandenburgischen Schrifft noch zweymahl auf eben die allegirte Braunschweigische Replic Beylage sub Num. CXI. beruffen / als ein prætendirtes Zeugniß / daß ein Hertzog von Braunschweig / An. 1629. das Halberstädtische Archiv ausgeleeret habe: Man will nur noch einen passum daraus anhero setzen:

„Der Braunschweigische Schrifft-Steller verkehret die Wor„te mercklich / indem er vorgiebet / daß An. 1625. wie der Krieg „in Nieder-Teutschland eigentlich angegangen / kein Bischoff „aus dem Hause Braunschweig zu Halberstadt gesessen; „hätte also das Ausleeren von keinem Hertzog von Braun„schweig geschehen können. Allein die Consequentz ist „unrichtig. Das Ausleeren ist theils geschehen vor dem „Krieg: theils währendes Krieges von Christiano Episcopo, „theils An. 1629. von Francisco Wilhelmo, laut Replic. „Beylage Num. CXI. &c.

Ja man gehet mit dieser vermeinten Erfindung de prætenso Duce Brunsvicensi Francisco Wilhelmo, und angegebenen Surreptore Documentorum Halberstadiensium, so weit / daß man in Duplicis part. III. vol. 1. pag. 139. huic parti, sub obtentu, und unter Vorhaltung solcher seiner Beylage sub Num: CXI. das Juramentum editionis Documentorum deferiret: Sothane Beylage aber sub Num: CXI. mit welcher man huic parti also gleichsam insultiret / ist Copia eines Schreibens der sämbtlichen Dohm-Herren zu Halberstadt / an Chur-Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs / Evangelisch-protestirender Religion, auf dem Convent zu Leipzig eingegeben / de dato den 22. Febr. 1631. In diesem Schreiben wird sich unter andern beklaget „daß der Bischoff „von Oßnabrück An. 1629. den 9. Decembr. Ihnen (denen „Capitularibus,) die Schlüßel zu der Dohm-Kirche und Ar-„chiven abgefordert / und daß / als Sie / weil Sie nicht bey-„sammen wären / spatium deliberandi gebeten / ein Secreta-„rius in die Dohm-Dechaney mit geschicket / welcher die „Schlüßel mit Gewalt an- und zu sich genommen.

Dieses stehet in gedachtem Schreiben: daß aber der damahlige Bischoff zu Oßnabrück ein Hertzog von Braunschweig gewesen sey / stehet nicht darin.

Man considerire nun einmahl das Unrecht / so dem Durchl. Hause Braunschweig-Lüneburg durch obige imputation geschiehet / und den so handgreifflich irrigen Behelff / womit man unter andern den Mangel Beweises der nimmer zu erweisenden prætension bedecken will. Hochgedachter Bischoff zu Oßnabrück / Franciscus Wilhelmus, deßen factum pro facto Ducis Brunsvicensis venditiret wird / ist kein Hertzog von Braunschweig / sondern eines Hertzogs in Beyern / nahmentlich Ferdinandi, aus ungleicher Ehe erzeugter Sohn gewesen / der sambt seinen Brüdern in Grafen-Stand erhoben / und von Wartenberg genandt worden. An. 1625. ist er zum Bischoffe zu Oßnabrück erwehlet / hat auch noch andere Bißthümer erlanget: Ist An. 1660. Cardinal worden / und An. 1661. verstorben.

Was nun dieser Graf von Wartenberg und Bischoff zu Oßnabrück An. 1629. mit den Halberstädtischen Archivis vorge-

nommen haben mag / gehet die Hertzogen von Braunschweig-Lüneburg nichts an / viel weniger daß Sie davon solten responsabel seyn / oder huic parti ein Juramentum editionis Documentorum darüber solte können deferiret werden. Und doch hat man kein Bedencken getragen / diesem Durchl. Hause darab einen solchen Vorwurff / und gegen dasselbe ein solch vermeintes Postulatum de edendis sub juramento Documentis zu machen / also auch dadurch zu erkennen gegeben / was für argumenta und narrata man vorkehre; wie man in den Tag hinein schreibe / und das höchste Reichs-Gericht mit Einfällen / und bloßhin erdachten gantz ungegründeten Dingen amusire. Nachher ist man monitu eorum, welche die Genealogien der Fürstl. Häuser in Teutschland wissen / inne worden / daß man sich mit dieser invention gewaltig verlauffen / und zum äußersten blos gegeben: Hat auch den totalen Unbestand / und die Hinfälligkeit der Exceptionum und Duplicarum mehr und mehr zu Gemüht genommen. Und in solchem Befinden und angustiis hat man resolviret / sein suffugium in Comitiis Imperii zu suchen / in Meinung deren zu seinem Endzweck / die Sache noch eine Zeit lang auf- und hinzuhalten / und der invadirten Stücke noch immer zu genießen / auf eben die Weise zu mißbrauchen / wie man des Kayserl. Cammer-Gerichts zu Gewinnung eines äußerlichen Scheins / durch den angemaßeten Proceß ex L. Diffamari von Anfang mißbrauchet hat.

An Seiten des Chur- und Fürstl. Hauses Braunschweig-Lüneburg lebet man der gewißen Zuversicht / es werde die so offenbahrlich intendirte elusion der Justitz nicht geduldet; was deßhalb so gefährlicher Weise gesuchet wird / rotundè abgeschlagen / und in hoc casu, der von so ungemein großem Scandal ist / über die bekandten Reichs-Constitutiones strenglich und mit Nachdruck gehalten werden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Memorial sammt gründlicher Information vor die Reichsversammlung betr. das königl. preußische Anbringen in der Reinsteinischen Sache ; sub dato 12. Juli 1713

S.l. 1714

2 J.can.p. 243#Beibd.6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10489285-0
VD18 14505436-001